

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Heft 3 · Mai/Juni 2010 · 59. Jahrgang

ISSN 1865-1534

PVST Entgelt bezahlt 6979

In dieser Ausgabe:

Sackgasse

Sicherungsverwahrung?



Unternehmen für Bildung.

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

Wiedereingliederungsmanagement mit dem bfw -
umfassend, vernetzt, wirkungsorientiert.

Klare Ziele - gute Aussichten

Eingangsd Diagnose statt herkömmlicher Zuweisung.

Strafgefangene schätzen ihre eigenen Fähigkeiten häufig falsch ein und haben zudem oft wenig Überblick über ihre beruflichen Möglichkeiten. Auch auf diesem Grund wird die bisher praktizierte Behandlungsuntersuchung zunehmend als unzureichend gesehen. Wirkungsvoller ist, so die Erkenntnis, eine umfassende Eingangsd Diagnose.

Das bfw verfolgt diesen Ansatz schon seit langem: Vor einer Qualifizierung steht bei uns eine Analyse- und Orientierungsphase. Dabei werden nicht nur vorhandene Fertigkeiten, sondern ebenso die persönlichen Interessen und Potentiale ermittelt. Eine auf dieser Basis konzipierte Qualifizierung beseitigt Defizite, baut aber auch vorhandene Stärken und Kompetenzen aus. Eine solche Qualifizierung wird deutlich positiver erlebt, Lernbereitschaft, Motivation und Durchhaltevermögen werden gestärkt - die Chancen auf einen erfolgreichen Abschluss steigen.

Beispielhaft:

Mit DPA zur optimierten Berufswegeplanung.

Im Rahmen einheitlicher Profildatenerhebungen und standardisierter Assessments erstellt das bfw bereits jetzt in allen Justizvollzugsanstalten **Schleswig-Holsteins** sowie in der JVA **Hamburg-Fulsbüttel** Kompetenzgutachten, die anschließend mit vollzugsbedingten Kriterien synchronisiert werden. Ergebnis ist eine wesentlich strukturiertere und optimierte Berufswegeplanung. Die Daten werden während der Haft regelmäßig aktualisiert und helfen auch bei den Integrationsaktivitäten. Nach den positiven Erfahrungen wird das Modell in mehreren anderen Bundesländern zur flächendeckenden Einführung geprüft.

Beispielhaft:

Innovative Impulse - sicher auch in Zukunft.

Die Konzeptionierung, Antragstellung und Umsetzung **EU-geförderter Projekte** ist ein wesentlicher Kompetenzbereich des bfw. Innovative Impulse des bfw im Rahmen der Entwicklungspartnerschaften BABE, Imbis, Kilim und Zublis haben dazu beigetragen, dass das bfw für die genannten Projekte auch für den Projektzeitraum 2008-2012 als Bildungsdienstleister beauftragt wurde.

Reso-KompetenzCenter Nord

Telefon 04321/9770-0 | neumuenster@bfw.de

Reso-KompetenzCenter West

Telefon 0234/926-9510 | zn-reso@bfw.de

Reso-KompetenzCenter Ost

Telefon 03591/303636 | bautzen@bfw.de

Reso-KompetenzCenter Süd

Telefon 06332/486-250 | zweibruecken@bfw.de

Liebe Leserinnen und Leser,

das Titelthema dieses Heftes lautet: „Sackgasse Sicherungsverwahrung?“ **FORUM STRAFVOLLZUG** vertieft und aktualisiert damit einen weiteren vollzugspolitischen Brennpunkt, der ganz aktuell durch die wegweisende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in das Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit geraten ist – mit Berichten von der BILD-Zeitung über die Tagespresse bis hin zu FOCUS, SPIEGEL und DIE ZEIT.

FORUM STRAFVOLLZUG bereitet die Fachinformationen auf, die in den o.g. Beiträgen teilweise schmerzlich vermisst wurden. Entsprechend unserem FORUMS-Anspruch kommen nun Fachwissenschaftler, Praktiker und Fachkommentatoren zu Wort und zeigen ein differenziertes Bild dieser komplexen Problematik auf – auch mit vertiefenden Hinweisen zu Problemlösungen anderer Länder.

Alle Beiträge machen den drängenden Reformbedarf deutlich, bezogen auf die bundes- und landesgesetzlichen Grundlagen, die konzeptionellen und methodischen vollzugspraktischen Grundlagen und Standards sowie die daraus resultierenden personellen und sächlichen Ressourcenprobleme.

Die größte fachliche Herausforderung liegt in der Unsicherheit der Rückfallprognosen. Experten sind sich völlig einig in der Einschätzung, dass ein hoher Prozentsatz der in Sicherungsverwahrung Inhaftierten dort verbleiben, obwohl sie in Freiheit nicht wieder rückfällig geworden wären. Die Abwägung ist deshalb besonders schwierig, weil nicht begangene Verbrechen bestraft werden, sondern künftige verhindert werden sollen.

In nächster Zeit sollen bis zu hundert verurteilte Gewalttäter entlassen werden, obwohl Gutachter sie für gefährlich halten. Es ist zu hoffen, dass eine rationale und differenzierte De-

batte und Berichterstattung stattfinden wird.

Die Bundesjustizministerin hat zugesagt, baldmöglichst Reformvorschläge vorzulegen – **FORUM STRAFVOLLZUG** wird berichten.

Auf Seite 172 finden Sie, liebe Leserinnen und Leser, eine Einladung für den 28. Jugendgerichtstag in Münster. Jugendgerichtstage werden alle drei Jahre von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. durchgeführt – sie führten seit 1909 (1. Jugendgerichtstag in Berlin) bis zu 1000 Teilnehmer (nicht nur Mitglieder!) zu intensiven Fachdiskussionen zusammen: Jugendstaatsanwälte und – Richter, Jugendgerichtshelfer, Fach- und Führungskräfte aus dem Jugendarrest, dem Jugendvollzug, der Bewährungshilfe, der Freien Straffälligenhilfe, der Polizei, der Fachwissenschaften, der Sozial- und Kriminalpolitik, den Medien – aus dem In- und Ausland.

Wesentliche Reformdiskussionen wurden durch die Jugendgerichtstage vorangetrieben, Gesetzesinitiativen mit den Experten aus der Praxis, der Wissenschaft, der Politik abgestimmt, Resolutionen verfasst, Modellversuche und Projekte präsentiert („Markt der Möglichkeiten“).

Und natürlich hatte und hat der informelle Austausch eine ganz wichtige Bedeutung, das Wiedersehen mit Kollegen in häufig jahrzehntelanger professioneller oder ehrenamtlicher Mitwirkung in allen Arbeitsfeldern der Jugendkriminalrechtspflege.

Warum dieser ausführliche Hinweis? Nun, die Frage liegt auf der Hand: Warum gibt es solche bundesweite Treffen nicht auch für alle in der Resozialisierung von Erwachsenen tätigen Fach- und Führungskräfte, Wissenschaftler etc. (siehe oben)? Warum gibt es zwar den Fachverband der Deutschen Be-

währungshilfe, die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Gerichtshelfer, die BAG für Straffälligenhilfe – aber nicht den „Bundesverband Resozialisierung“ oder die „Deutsche Vereinigung Strafvollzug“? Diese könnten die Konferenz der Anstaltsleiter und die zahlreichen anderen Bundesarbeitsgemeinschaften der verschiedenen Professionen und Arbeitsfelder der ambulanten und stationären Resozialisierung zusammenführen und ihre Kräfte bündeln. (vgl. auch Deutscher Fürsorgetag, Deutscher Präventionstag, Deutscher Jugendhilfetag u.a.).

FORUM STRAFVOLLZUG ist nach der Föderalismusreform eines der wenigen bundesweit ausgerichteten Gefäße zum Erfahrungsaustausch, zum Entwickeln von fachlichen Standards, zum Entstehen und Unterstützen von Innovationen. Vielleicht entwickeln sich weitere Formen und Instrumente zur Förderung des Fachdiskurses und zur fachpolitischen und medialen Interessenvertretung? Entsprechende Zuschriften und Vorschläge werden wir in den nächsten Heften gern veröffentlichen.

Wie immer wünsche ich Ihnen eine spannende Lektüre und freue mich auf Ihre Reaktionen!

Ihr
Bernd Maelicke



berndmaelicke@aol.com

117 Editorial*Bernd Maelicke***118 Inhalt****119 Magazin**

Presserat missbilligt
„BILD“-Berichterstattung
über Strafvollzug

Abschiebungshaft verliert
politische Legitimation

**120 Positive Zwischenbilanz
der Bewährungs- und
Gerichtshilfe in freier
Trägerschaft in Baden-
Württemberg****121 Kosten- und Nutzen-
analyse des Strafvollzuges****122 Kürzungen bei NEUSTART/
Österreich**

Dienst im Gefängnis macht
krank

123 Titel

Sackgasse
Sicherungsverwahrung?
Frank Arloth

**124 Recht und Vollzug der
Sicherungsverwahrung**

Diskussionsstand und Reform-
vorschläge
Arthur Kreuzer, Tillmann Bartsch

**136 Wegschließen – und zwar
für immer!?**

Zur Umsetzung der Sicherungs-
verwahrung in der JVA Freiburg
Thomas Gorzel, Günther Lefering

**139 Die Unterbringung von
Sicherungsverwahrten in
der JVA Fuhlsbüttel
(Hamburg)***Peter Karras***143 Vollstreckung der
Sicherungsverwahrung
im Bundesland Hessen –
das Konzept der JVA
Schwalmstadt***Michael Mönnighoff***146 Konkrete Hoffnungs-
zeichen – Bildung in der
Sicherungsverwahrung**

Entstehung und Durchführung
Manfred Jarmer

**149 Bundesweites Forum
Sicherungsverwahrung**

–Tagungsbericht–
Nils Husmann

**150 Ein Blick über die
Grenzen –**

Die strafrechtliche Behandlung
gefährlicher Rückfalltäter in
anderen europäischen Ländern
Christfried Kühne

**155 Urteil des Europäischen
Gerichtshofs für
Menschenrechte (EMGR)***Cornelius Böhm***159 Nachträgliche Sicherungs-
verwahrung –**

Anmerkungen zur aktuellen
Diskussion
Michael Alex, Thomas Feltes

**163 Tagungsbericht
Menschen hinter Gittern***Christian Bommarius***164 Forschung und
Entwicklung**

Evaluationskonzept für
den baden-württembergi-
schen Jugendstrafvollzug
*Jürgen Thomas, Wolfgang Stelly,
Joachim Oberfell-Fuchs,
Rüdiger Wulf*

**168 Schemapädagogik im
Strafvollzug -**

Ein neuer Ansatz zur Entwicklung
eines Problembewusstseins
seitens des Klienten
Marcus Damm

173 Internationales

Aikido als Bewegungs-
therapeutische Methode
im Straf- und Maßnahmen-
vollzug
Daniel Hasler

181 Rechtsprechung

Europäischer Gerichtshof
für Menschenrechte
Art. 5 EGMR
(Vereinbarung der Sicherungs-
verwahrung mit der EMRK)

OLG Thüringen
§§47, 93, 112 StVollzG;
§52 SGB V;
§§138, 762 Abs. 2 BGB

**184 Steckbriefe
Jugendanstalt Schleswig****185 Anstalten Witzwil****186 Medien****188 Impressum****Vorschau**

Presserat missbilligt „BILD“-Berichterstattung über Strafvollzug

Der Deutsche Presserat hat gegen die Redaktion von „BILD“ eine Missbilligung im Zusammenhang mit deren Berichterstattung über die Verhältnisse im bundesdeutschen Strafvollzug ausgesprochen. Der Beschwerdeausschuss dieses freiwilligen Selbstkontrollgremiums entschied, dass der am 4. Dezember 2009 unter der Schlagzeile „Nachts holen sich die Wärterinnen Häftlinge zum Sex“ veröffentlichte Artikel eine Verletzung des Pressekodexes in Bezug auf die journalistische Sorgfaltspflicht (Ziffer 2) darstelle. Die vorgenommenen Verallgemeinerungen seien nicht zulässig gewesen, hatten die Ausschussmitglieder übereinstimmend festgestellt. Zuvor hatte sich der Vorsitzende des Bundes Deutscher Strafvollzugsbediensteter (BSBD), Anton Bachl, mit einer Beschwerde an den Deutschen Presserat gewandt.

Ausgangspunkt der Berichterstattung war der spektakuläre Ausbruch von zwei Gefangenen aus der JVA Aachen Ende November vergangenen Jahres. In der Folge veröffentlichte „BILD“ einen „großen Knast-Report“. In diesem wurden durch den Verfasser die Bediensteten in der JVA wider besseres Wissens als „Wärter“ bezeichnet, es wurden zahlreiche Klischees geschürt. So stellte nach Auffassung des BSBD die verallgemeinernde Behauptung, „Nachts holen sich die Wärterinnen Häftlinge zum Sex“ eine pauschale Beleidigung des gesamten Personals und insbesondere der mehr als 8.000 weiblichen Beschäftigten im Strafvollzug dar. Die Behauptungen, die „BILD“ im Zuge der Berichterstattung Häftlingen zuschrieb, wurden nach Überzeugung des BSBD so aufbereitet, dass sie das Geschehen als „normales Tagesgeschäft“ erscheinen ließen.

Der Axel Springer Verlag argumentierte gegenüber dem Deutschen Presserat, dass die Berichterstattung eine aktuelle und weite Teile der Bevölkerung interessierende Frage aufgreife. Die Aussagen der Ex-Häftlinge seien glaubhaft und nachprüfbar gewesen. Der Presserat hielt dem jedoch entgegen, dass die in dem Beitrag dargelegte Quellenlage eine Verallgemeinerung nicht zulasse. Zwar sei nicht zu kritisieren, wenn die Redaktion ehemalige Gefangene zu Wort kommen lasse. Die pauschalisierenden Verallgemeinerungen seien jedoch nicht hinnehmbar. So stelle die Behauptung eines der Häftlinge, nur etwa ein Viertel der Vollzugsbediensteten seien „sauber“, eine sehr weitgehende Verallgemeinerung dar, die die Redaktion unwidersprochen habe stehen lassen. Mit der Sorgfaltspflicht einer Redaktion sei es zudem nicht zu vereinbaren, dass sie die Behauptungen auf einzelne Aussagen stützt und entgegen ihrer Einlassung beim Presserat, diese nachgeprüft zu haben, das im Beitrag nicht kenntlich gemacht habe. Die Bezeichnungen „Wärter“ und „Wärterinnen“ wurden durch das Kontrollgremium nicht beanstandet. Obwohl nicht offizielle Berufsbezeichnung stellten sie nach Überzeugung des Gremiums keine Beleidigung, sondern tägliche Umgangssprache dar.

Die schwerwiegenden Verstöße gegen die presseethischen Grundsätze hat der Presserat mit einer Missbilligung geahndet. Zwar ist „BILD“ nicht verpflichtet, diese Missbilligung zu veröffentlichen. Der Presserat empfiehlt dies aber als Ausdruck fairer Berichterstattung. Der Presserat selbst ist ein freiwilliges Selbstkontrollgremium, das 1956 gegründet wurde.

Weitere Informationen:
www.bsbd.de

Abschiebungshaft verliert politische Legitimation

Die Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein verliert zunehmend ihre politische Legitimation. Das stellte der „Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft“ bei der Vorlage des Jahresberichts 2009 fest. Die Zahl der in Haft festgehaltenen Flüchtlinge ist gegenüber 2008 um rund 20 Prozent auf 361 Personen gestiegen.

Nicht einmal ein Fünftel der in der zentralen Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg Inhaftierten ist am Ende der Haft in ihr Herkunftsland abgeschoben worden. Die Betroffenen werden überwiegend in ein europäisches Land abgeschoben (65 Prozent) oder schlicht entlassen. Die meisten von ihnen waren auf der Durchreise durch Deutschland in ein anderes EU-Land. „Für dieses fragwürdige Prozedere wurden die Flüchtlinge bis zu 133 Tage im ehemaligen Gefängnis in Rendsburg, verwahrt“, kritisierte der Beiratsvorsitzende Hans-Joachim Haeger.

„Der erhebliche Aufwand europäischer, bundesdeutscher und schleswig-holsteinischer Dienststellen bei der Inhaftierung und Abschiebung in ein sogenanntes Drittland ist unverhältnismäßig und wird von den Inhaftierten als Schikane der Behörden empfunden“, erklärte Haeger weiter. Der Beirat kritisiert die lange Haftdauer und die Tatsache, dass nach wie vor unbegleitete jugendliche Flüchtlinge inhaftiert werden. Diese müssten stattdessen von den Jugendämtern betreut werden. Ihre Inhaftierung – zudem gemeinsam mit erwachsenen Männern – sei ein Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention. Die Zahl der inhaftierten Jugendlichen ist in Schleswig-Holstein weiter gestiegen: von 14 im Jahr 2008 auf 17 im vergangenen Jahr. Sie wurden durchschnittlich 50 Tage in der Haft festgehalten. Über die Hälfte der Jugendlichen kommt aus Afghanistan, andere aus Algerien, Albanien oder dem Irak.

Der Landesbeirat kritisiert weiter, dass den betroffenen Jugendlichen von den Behörden kein Vormund oder Rechtsbeistand zur Seite gestellt wurde, obwohl sie darauf nach der Kinderrechtskonvention einen Anspruch haben. Das Justizministerium weigert sich, hierfür die Kosten zu übernehmen. Um sich mit einem Anwalt in einem Beschwerdeverfahren gegen die Abschiebungshaft zu wehren, werden jetzt Spendengelder aufgewendet, etwa aus dem Sonderfond „Rechtshilfe für Flüchtlinge“ des Diakonischen Werks Schleswig-Holstein. Nach Auffassung des Beirats ist dies ein bedenklicher Zustand der Rechtspflege in Schleswig-Holstein. Von den 17 Jugendlichen wurden lediglich zwei in ihr Herkunftsland abgeschoben, zwölf in ein anderes EU-Land. Drei Jugendliche wurden unmittelbar aus der Haft entlassen.

Über ein Viertel der Flüchtlinge und Asylbewerber, die nach Europa kommen, sind traumatisiert und haben Krieg, Folter, Freiheitsentzug, Vertreibung oder die Ermordung von Familienangehörigen erlebt. Traumatisierte Flüchtlinge dürften nicht in Haft genommen werden. Ihre besondere psychische Belastung und in einigen Fällen auch ihre Suizid-Gefährdung werde durch die Inhaftierung verstärkt. Der Landesbeirat kritisiert die hohen Hürden für eine Entlassung aus der Abschiebungshaft, wenn Gutachter eine Traumatisierung festgestellt haben.

presse@diakonie-sh.de

Positive Zwischenbilanz der Bewährungs- und Gerichtshilfe in freier Trägerschaft in Baden-Württemberg

Seit Januar 2007 nimmt NEUSTART die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe in Baden-Württemberg unter der Aufsicht des Justizministeriums wahr. Gemeinsam zogen das Justizministerium und NEUSTART nunmehr eine uneingeschränkt positive Zwischenbilanz.

Mittelfristige Sachkosteneinsparungen von rund 0,5 Mio. Euro/Jahr

Wäre die Bewährungs- und Gerichtshilfe Aufgabe des Staates geblieben, würde dies beim Land mittelfristig pro Jahr rund 5,9 Mio. Euro Sachkosten verursachen. NEUSTART erhalte vom Land ab dem Jahr 2016 rund 5,5 Mio. Euro, das Land spare mittelfristig also fast eine halbe Mio. Euro im Jahr.

Einsparung von Entwicklungskosten

Darüber hinaus konnten in erheblichem Umfang Entwicklungskosten dadurch erspart werden, dass NEUSTART auf bereits vorhandenes österreichisches Know-how zurückgreifen konnte. Hätte das Land – wie es andere Bundesländer versuchen – in staatlicher Trägerschaft eine eigene elektronische Klientendokumentation und Fachsoftware entwickeln und ein eigenes Controlling und Qualitätsmanagement aufbauen wollen, wären dem Land allein hierfür zusätzliche Investitionskosten von rund 3,7 Mio. Euro neben den laufenden Kosten für Wartung und Pflege von mindestens rund 0,5 Mio. Euro jährlich entstanden.

Personalkosten unverändert

Bei den Personalkosten ergeben sich für das Land keine wesentlichen Veränderungen. Die Landesbeamten werden wie bislang vom Land bezahlt. Auf Dauer fallen die Pensionslasten weg, wenn ausscheidende Beamte durch Ange-

stellte von NEUSTART ersetzt werden. Für jeden ausscheidenden Beamten leistet das Land ein entsprechendes Kapitalisierungsentgelt an NEUSTART. Davon stellt NEUSTART eigene Mitarbeiter ein.

Fallbelastung signifikant gesenkt

NEUSTART habe aus eigenen Mitteln 40 neue Stellen in der Bewährungshilfe zusätzlich geschaffen. Bei einer Stellenzahl von bisher rund 330 entspreche das einem Stellenzuwachs von über 10 Prozent. So konnte die Fallbelastung pro Bewährungshelfer signifikant gesenkt werden. War ein Bewährungshelfer im Landesdurchschnitt vor Übertragung in freie Trägerschaft für rund 100 Klienten zuständig, so betreut er heute im Schnitt ca. 80. Eine weitere Absenkung wird angestrebt.

360 Ehrenamtliche gewonnen

NEUSTART habe die ehrenamtliche Bewährungshilfe etabliert, die zuvor nur auf dem Papier, wenn auch im Strafgesetzbuch, existiert habe. Durch die Mitarbeit von Ehrenamtlichen wird der Zugang zu anderen Institutionen, Berufsgruppen und sozialen Feldern ermöglicht und vertieft. NEUSTART habe bereits 360 Ehrenamtliche gewinnen können, die derzeit rund 600 Klienten betreuen, mit ständig steigender Tendenz.

Täter-Opfer-Ausgleich ausgeweitet

Ebenso habe NEUSTART den Täter-Opfer-Ausgleich weiter ausgeweitet und die Ausbildung der Konfliktschlichter verstärkt. Der Täter-Opfer-Ausgleich erweise sich häufig als idealer Weg, um Alltagskriminalität, wie etwa einfache Körperverletzungen, und ihre Folgen schnell und zielorientiert aufzuarbeiten. Das Opfer erhält schnell einen Ausgleich. Ihm und der Allgemeinheit bleiben möglicherweise mehrere Gerichtsverfahren erspart. Und auch bei den Tätern ergeben sich deutlich bessere Resozialisierungsergebnisse. NEUSTART bestätige in Baden-Württemberg die allgemeine internationale Erfahrung, dass der Täter-Opfer-Ausgleich

am effektivsten in privater Hand betrieben werde. Im Jahr 2009 sei die Zahl der TOA-Aufträge auf landesweit 1.100 gegenüber 850 im Vorjahr gestiegen. Langfristiges Ziel sei eine Steigerung auf über 3.000 Aufträge.

Qualitätsstandards und moderne EDV eingeführt

NEUSTART habe landesweit verbindliche Qualitätsstandards eingeführt. Erst durch solche Standards wird aus vielen einzelnen Bewährungshelfern eine einheitliche Bewährungshilfe. Soweit sich Qualität in Zahlen messen lässt, wird auf die niedrige Quote der Bewährungswiderrufe von rund 19 Prozent verwiesen. Vier von fünf Bewahrungen werden also erfolgreich abgeschlossen.

Zur Einheitlichkeit trage auch die neu gestaltete Fachaufsicht bei, die nun „von Sozialarbeitern für Sozialarbeiter“ ausgeübt werde. Früher sei die Fachaufsicht bei den Landgerichten gelegen, also bei Juristen ohne spezifisch sozialarbeiterische Fachkenntnisse. In den neuen Führungsstrukturen brächten viele der gut qualifizierten Landesbediensteten ihr Wissen und ihre Erfahrung ein.

Eine wichtige Rolle bei der Einführung verbindlicher Qualitätsstandards spiele das Fortbildungsangebot für die Mitarbeiter, das NEUSTART erheblich ausgebaut habe. Auch die neue – zum Teil erstmalige – EDV-Ausstattung bedeute einen großen Schritt nach vorn. Alle Mitarbeiter nutzten moderne Fachsoftware zur elektronischen Klientendokumentation. Das ermögliche dem Bewährungshelfer selbst, aber auch einem Kollegen im Vertretungs- oder Nachfolgefall einen schnellen und einheitlichen Überblick über die Situation des Klienten.

Weitere Informationen:

www.neustart.de

www.justiz-bw.de

Kosten- und Nutzenanalyse des Strafvollzuges

Im Justiz-Newsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, Ausgabe 12, März 2010, veröffentlicht Professor Dr. Horst Entorf, Professur für Ökonomie an der Goethe-Universität in Frankfurt a.M., einen Beitrag zur Kosten- und Nutzenanalyse des Strafvollzuges.

Er führt dabei aus, dass in Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei den Kosten des Strafvollzuges zumeist um Personal- und Investitionskosten für Unterbringung, Resozialisierung usw. handelt, es relativ leicht sein sollte, die „betriebswirtschaftlichen“ Kosten des Justizvollzuges zu messen.

Allerdings stelle man schnell fest, dass auch deren Erfassung Schwierigkeiten bereite und wenig transparent sei. Eine Möglichkeit bestehe darin, sich die Einzelhaushaltspläne der jeweiligen Justizministerien der Länder anzuschauen. Auf dieser Grundlage wurden in der Studie von Entorf, Meyer und Möbert (2008) die Hauptgruppen der Einnahmen- und Ausgabenseite gegenübergestellt, um die sogenannten Haushaltszuschüsse zu ermitteln, die auf einen Inhaftierten entfallen. Die sich für das Jahr 2004 ergebende Spannweite lag zwischen rund 22.200 Euro in Thüringen und 48.800 Euro in Brandenburg. Seither haben sich die Zahlen etwas eingeebnet (vermutlich wegen mittlerweile wegfallender Baukosten in ostdeutschen Bundesländern), wie aktuellere Angaben des Statistischen Bundesamtes in der Broschüre „Justiz auf einen Blick“ (2008) zeigen. Danach schwanken die laufenden Ausgaben je Gefangenen im Justizvollzug in den 16 Bundesländern zwischen 36.100 Euro in Brandenburg und 22.600 Euro in Sachsen – was immerhin noch ein Unterschied von rund 60 % ist.

Im Durchschnitt lagen die Kosten bei rund 29.000 Euro pro Inhaftierten

(im Jahr 2004 waren es laut Entorf ca. 31.000 Tsd. Euro). Der Großteil davon, nämlich etwa 70 %, fallen auf Personalausgaben.

Die zweite Möglichkeit der Kostenermittlung besteht in der so genannten „Tageshaftkostenrechnung“. Im Jahr 1994 einigten sich alle Bundesländer auf der 80. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder auf ein bundeseinheitliches Schema zur Ermittlung der Tageshaftkosten.

Durch die Trennung in Tageshaftkosten und Baukostenätze ist die Tageshaftkostenrechnung aufschlussreicher als die Betrachtung der undifferenzierten Landeszuschüsse. So liegt zwar auch hier Brandenburg bei Betrachtung der Gesamtsumme an der Spitze (120 Euro pro Tag, das sind 43.800 im Jahr; Angabe für 2003), jedoch sind davon 32 Euro an Bauinvestitionen zuzurechnen. Bei den reinen Tageshaftkosten befindet sich gemäß der Entorf-Studie Hamburg an erster Position (92 Euro), am unteren Ende befindet sich Bayern (63 Euro).

Die Gründe für die hohen Differenzen der betriebswirtschaftlichen Kosten seien nur teilweise erklärbar, zu einem größeren Teil liegen sie aber wegen bisher noch nicht flächendeckend verfügbaren Kostenstellenrechnungen im Dunkeln.

Entorf plädiert des Weiteren für die Klärung von offenen qualitativen Fragen wie z. B. dem etwaigen Zusammenhang des Einsatzes von qualifiziertem Personal und der Rückfallquote, oder des Zusammenhangs von höherer sozialer Belastung in den Stadtstaaten im Vergleich zu den Flächenstaaten.

Abschließend stellt er die Frage: Sind die hohen Unterschiede in den Haftkosten der Länder wirklich gerechtfertigt oder handelt es sich möglicherweise um eine unzweckmäßige Verausgabung von Steuergeldern?

Weitere Informationen:

www.justiz-forum.de

Kürzungen bei NEUSTART/ Österreich

Der Verein NEUSTART stellt dem Justizministerium in Österreich sozialkonstruktive Maßnahmen als Antwort auf Kriminalität zur Verfügung: Tatausgleich (Konfliktregelung und Schadenswiedergutmachung), Gemeinnützige Arbeit (Dienst für die Allgemeinheit), Begleitung der Entlassung aus der Haft und den großen Bereich der Bewährungshilfearbeit.

2009 und 2010 hat das Justizministerium die Geldmittel erheblich gekürzt, deshalb mussten über zehn Prozent der Beschäftigungsausmaße abgebaut werden (von 485 auf 436). Weitere erhebliche Kürzungen wurden für 2011 angekündigt.

Die Kürzungen haben dazu geführt, dass jede/jeder Bewährungshelfer/in seit Anfang 2008 um 33 % mehr Klienten zu betreuen hat. Auch beim Tatausgleich musste die Zeit für die begleiteten Gespräche zwischen Tätern und Opfern immer weiter reduziert werden. Dies führte zu einem prozentualen Absinken der Anzahl gelungener Ausgleichsgespräche.

Weitere Informationen:
www.neustart.at

Dienst im Gefängnis macht krank

Justizvollzugsbeamte fallen im Durchschnitt doppelt so oft aus wie andere Berufsgruppen

Dresden. Der Krankenstand unter Sachsens Gefängnisbediensteten ist alarmierend. Jeder der 1900 Mitarbeiter in den zehn Justizvollzugsanstalten (JVA) ist im vergangenen Jahr im Schnitt etwas mehr als einen Monat krankgemeldet gewesen. Das bestätigte das Justizministerium auf Anfrage von „Freie Presse“. Seit Jahren steigt dieser Wert: Lag er 2002 noch bei 19 Tagen pro Mitarbeiter, so betrug er 2008 bereits 28 Tage. Im letzten Jahr meldete sich jeder Bedienstete im Schnitt sogar 34 Tage krank – allerdings ist hier der sprunghafte Anstieg um fast eine Woche teilweise einer neuen statistischen Erfassung geschuldet: So fließen in die Erhebung jetzt Kuren von Bediensteten ein – im Gegensatz zu früher.

„Wir haben die steigenden Krankenstände als Problem erkannt“, sagt Sachsens Justizminister Jürgen Martens (FDP). Die JVA-Bediensteten liegen beim Krankenstand fast doppelt so hoch wie der Durchschnitt aller sächsischen Berufstätigen.

Derzeit liegt der Entwurf einer Rahmendienstvereinbarung zum Gesundheitsmanagement vor, der an die Personalvertretung übermittelt wird, so der Minister. Zudem sollen Psychologen des Kriminologischen Dienstes die Gefängnismitarbeiter anonym befragen. Ziel: Neben der Ursachenforschung auch Anregungen zu sammeln, welche Maßnahmen zur Senkung des Krankenstandes beitragen können. Laut Martens soll am 24. Juni in Dresden ein Sachverständigenforum mit Experten aus Justiz und Wissenschaft stattfinden, um Lösungsansätze zu finden.

Auch in anderen Bundesländern ist das Phänomen zunehmend krankheitsbedingter Fehltag bei Gefängnisbediensteten zu beobachten. Im November 2009 gab es in Schwerin deshalb einen

Erfahrungsaustausch der Personalreferenten der Bundesländer über Methoden zur Verbesserung und Erhaltung der Gesundheit von JVA-Mitarbeitern. Sachsen-Anhalts Justizministerin Angela Kolb (SPD) etwa will künftig allen 1200 Gefängnisbediensteten ein Gesundheitsmanagement anbieten. Beispiel: Die 89 Bediensteten der JVA Volkstedt nahmen bereits an Sehtests und Herzkreislauf-Checks teil. Zudem gibt es Vorträge über gesunde Ernährung, Stressbewältigung, Entspannungsübungen. 2009 war in Sachsen-Anhalt jeder Bedienstete im Schnitt mehr als 22 Tage krank.

Für den Bund der Strafvollzugsbediensteten in Deutschland (BSBD) ist das, was Länder wie Sachsen oder Sachsen-Anhalt machen, begrüßenswert und überfällig. „Die Belastung unserer Kollegen ist extrem. Natürlich ist der Schichtdienst am Förderband eines Konzerns auch anstrengend. Aber unsere Mitarbeiter haben eine besondere Klientel zu betreuen – Verbrecher mit teils hohem Gewaltpotenzial, es gibt organisierte Kriminalität und Drogenhandel hinter Gittern und das rund um die Uhr“, so BSBD-Bundesvize Klaus Neuenhüsges. Die Folge des hohen Krankenstandes: Gesunde Mitarbeiter müssten die Arbeit der Kollegen mit übernehmen, was noch mehr zur Überlastung führe. In diesem Zusammenhang beobachte er mit Sorge, dass manche Bundesländer die Altersgrenze für Gefängniswärter von 60 Jahren um zwei Jahre nach oben korrigieren wollen – wie etwa Nordrhein-Westfalen oder Rheinland-Pfalz. Auch Sachsen will dies mittelfristig umsetzen.

Wegen des hohen Krankenstandes werden in den JVA Chemnitz und Regis-Breitungen derzeit Gesundheitstage vorbereitet. In Waldheim und Leipzig sind 30 Bildschirmarbeitsplätze mit ergonomisch geprüftem Mobiliar beschafft worden. Und, so das Justizministerium weiter: Es besteht teilweise die Möglichkeit, das Justizvollzugssportabzeichen abzulegen.

www.freiepresse.de

Sackgasse Sicherungsverwahrung?

Frank Arloth

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung betrifft zwar nur einen kleinen Teil der Gefangenen (November 2009: 512 Verwahrte bei 71.295 Gefangenen insgesamt). Dies steht jedoch in keinem Verhältnis zu den mit Anordnung und Vollzug zusammenhängenden Problemen. Im Fokus stehen auch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Und nicht zuletzt in der öffentlichen Diskussion nimmt die Sicherungsverwahrung breiten Raum ein. Deshalb ist es nur konsequent, wenn **FORUM STRAFVOLLZUG** diesem Thema ein Schwerpunktheft widmet.

Von wissenschaftlicher Seite widmen sich Kreuzer und Bartsch dieser Thematik in einem grundlegenden Aufsatz. Ergänzend dazu finden unsere Leser Beiträge aus der Praxis in Baden-Württemberg (Gorzelt/Lefering), Hamburg (Karras), Hessen (Mönnighoff) und Rheinland-Pfalz (Jarmer). Schon sehr frühzeitig die Zeichen der Zeit erkannt haben Kollegen aus Niedersachsen, die alljährlich eine Tagung zum Thema Sicherungsverwahrung in Celle durchführen (Tagungsbericht von Husmann). Der dortige Vortrag von Kühne, der einen Blick über die Grenzen auf andere europäische Länder enthält, ist in diesem Heft abgedruckt.

Besondere Aktualität gewinnt das Heft durch die Entscheidung der Kleinen Kammer des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Fünfte Sektion – RECHTSSACHE M. ./ . DEUTSCHLAND – Individualbeschwerde Nr. 19359/04). Diese hat mit ihrem Urteil vom 17. Dezember 2009, das in der Fortdauer der Sicherungsverwahrung über den Zeitraum von 10 Jahren hinaus einen Verstoß gegen Art. 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) bzw. gegen

Art. 7 EMRK (keine Strafe ohne Gesetz) bejahte, erhebliches Aufsehen in der besorgten Öffentlichkeit wie auch in den fachjuristischen Kreisen erregt.

Die Kleine Kammer hat einmal eine Verletzung des Art. 5 Abs. 1 EMRK festgestellt, weil es keinen ausreichenden Kausalzusammenhang mehr gebe zwischen der ursprünglichen Verurteilung des Beschwerdeführers und der länger als zehn Jahre dauernden Freiheitsentziehung, die durch die Gesetzesänderung im Jahr 1998 ermöglicht wurde. Da die Sicherungsverwahrung aufgrund einer Gesetzesänderung nachträglich verlängert wurde, hatte sich die Kleine Kammer daneben auch – ebenso wie zuvor das BVerfG – mit der Frage der Verletzung des Rückwirkungsverbots (Art. 7 EMRK) zu befassen. Entscheidend hat die Kleine Kammer hier darauf abgestellt, dass die Sicherungsverwahrung – obwohl nach deutschem Strafrecht als Maßregel der Besserung und Sicherung einzustufen – eine Strafe im Sinne des Art. 7 EMRK ist. Dabei wurde der Begriff der Strafe autonom, ohne Bindung an die Qualifikation der Maßnahme nach nationalem Recht ausgelegt.

Die Begründung der Entscheidung der Kleinen Kammer fußt folglich auf 2 Säulen und macht damit deutlich, dass Änderungen im Vollzug der Sicherungsverwahrung an der vom EGMR festgestellten Verletzung des Art. 5 EMRK in den sog. Altfällen nichts zu ändern vermögen. Dies dürfte im Übrigen auch bei dem von der Kleinen Kammer bejahten Verstoß gegen Art. 7 EMRK gelten. Sie hat in ihrer Begründung auf (fünf) Parallelen zwischen Sicherungsverwahrung und Freiheitsstrafe abgestellt, wovon lediglich 2 Aspekte primär vollzugsrelevant sind.

Vor diesem Hintergrund ist es von besonderer Bedeutung, das Urteil der Kleinen Kammer des EGMR im Detail umfassend zu analysieren und die materiellrechtlichen Anknüpfungspunkte der Entscheidung zu hinterfragen. Hiermit beschäftigt sich der Beitrag von Böhm. Und schließlich befasst sich auch der Beitrag von Alex und Feltes mit den Folgen dieser Entscheidung.

Bei der Zusammenstellung des Heftes hat die Redaktion die Nachricht erreicht, dass ein Ausschuss der Großen Kammer aus fünf Richtern am 10. Mai 2010 den Antrag der Bundesregierung auf Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer abgelehnt habe. Das Urteil des EGMR vom 17. Dezember 2009 ist damit seit 10. Mai 2010 rechtskräftig. Die Beiträge in diesem Heft sind damit aber keineswegs überholt; im Gegenteil: sie gewinnen dadurch nur an Aktualität.



Prof. Dr. Frank Arloth
frank.arloth@stmjv.bayern.de

Recht und Vollzug der Sicherungsverwahrung

Diskussionsstand und Reformvorschläge

Arthur Kreuzer, Tillmann Bartsch

Vorbemerkung: In diesem Aufsatz wird wiederholt Bezug auf die Ergebnisse einer bundesweiten empirischen Untersuchung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung genommen. Die Untersuchung wurde von Bartsch durchgeführt und von Kreuzer betreut. Sie fußt auf schriftlichen Befragungen von allen Landesjustizverwaltungen und zuständigen Einrichtungen für Sicherungsverwahrte sowie 75 halbstandardisierten Interviews mit Vollzugsexperten und Maßregelinsassen.¹

I. Entwicklung und Mängel der bisherigen Ausweitungen, namentlich der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Erwachsenen, Heranwachsenden und Jugendlichen

1. Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Gesetzeslage zur Sicherungsverwahrung

Die strafrechtliche Maßregel der Sicherungsverwahrung – 1934 erstmals durch das Gewohnheitsverbrechergesetz eingeführt und schon mit einer Klausel für eine nachträgliche Anordnung versehen – überdauerte die Nazizeit. Sie wurde 1975 im Rahmen der grundlegenden Reform des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs drastisch beschränkt und führte sodann zunächst ein Schattendasein. Man dachte über ihre Abschaffung nach, zumal sie als schuldunabhängige Maßregel einen Fremdkörper im Schuldstrafrecht darstellt.² Seit 1998 setzte eine gegenläufige Entwicklung ein. Die Maßregel wurde schrittweise ausgeweitet. Rechtsstaatliche Rücksichtnahmen schwanden. Verantwortlich dafür war nicht eine deutliche Zunahme relevanter Straftaten – eher das Gegenteil ist gegenwärtig zu beobachten –, vielmehr eine allgemeine Strafverhärtungstendenz,

außerdem eine in der Politik empfundene Herausforderung, erkennbar und entschieden jeweils auf massenmedial skandalisierte spektakuläre Einzelverbrechen zu reagieren. Vielfach wurde die Sicherungsverwahrung – rechtsstaatlich gesehen – entgrenzt:

Die Zehn-Jahres-Grenze bei erstmaliger Anordnung der Sicherungsverwahrung (künftig: SV) wurde 1998 mit rückwirkender Kraft aufgehoben. Seither ist die Verwahrung potenziell lebenslänglich. Außerdem genügt jetzt eine einzige Verurteilung wegen zwei Verbrechen bzw. bestimmter Gewalt- oder Sexualvergehen (§ 66 III 2 StGB). Die Anforderungen an eine spätere Bewährungsaussetzung wurden heraufgesetzt (§ 67d II StGB n.F.). Zwei neue Formen der Anordnung sind hinzugekommen: 2002 war es die im Urteil vorbehaltene SV bei noch nicht sicherer Rückfallprognose (§ 66a StGB). Sie wurde ein Jahr später auf Heranwachsende, die nach allgemeinem Strafrecht verurteilt werden, in modifizierter Form ausgedehnt (§ 106 III JGG). 2004 gab das Bundesverfassungsgericht nach unzulänglichen Regelungsversuchen einiger Bundesländer den Weg frei für eine bundesgesetzlich festzulegende nachträgliche Sicherungsverwahrung (künftig: nSV) auch ohne Vorbehalt im Ausgangsurteil.³ Die verfassungsgerichtliche Begründung ist widersprüchlich: Einerseits soll keine Landes-, sondern eine Bundeskompetenz für eine gesetzliche Regelung bestehen, weil es sich bei dieser Verwahrung der Sache nach um Strafrecht, eine strafrechtliche Tatreaktion handele; für bloßes Präventionsrecht wären die Länder zuständig.⁴ Andererseits soll die SV ein aliud zur Strafe sein und deswegen nicht an den grundgesetzlichen Schutzbestimmungen für Strafen teilhaben, näm-

lich den Verboten der Rückwirkung von Strafgesetzen und der Doppelbestrafung für dieselbe Tat (Art. 103 II, III GG).⁵ Dass diese Maßregel etwas gänzlich Anderes als Straftat sei, erscheint als kontrafaktisches rechtliches Konstrukt, denn SV wird weitgehend wie Strafe vollzogen und dient wie die Strafe sowohl der Sicherung als auch der Resozialisierung. Auch zeigt die Untersuchung von Bartsch, dass die SV von Betroffenen häufig als (zusätzliche und im Vergleich sogar härtere) Strafe empfunden wird wegen fehlender Unterschiede in der Vollzugsgestaltung und der besonderen Missbilligung, die in einer Anordnung von SV zum Ausdruck kommt.⁶ Zu verstehen ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts allenfalls angesichts der mitschwingenden Furcht, einer der in nachträgliche Verwahrung genommenen Beschwerdeführer oder einer der bei Verwerfung dieser rückwirkend vom Wegfall der 10-Jahres-Grenze als verfassungswidrig auf freien Fuß zu setzenden über 238 von insgesamt 281 verwahrten Betroffenen⁷ könne nach einer sofortigen Freilassung rückfällig und das Verfassungsgericht dafür in der Öffentlichkeit verantwortlich gemacht werden. Diese problematische Entscheidung – und wohl auch schlechtes Gewissen angesichts schwerwiegender rechtsstaatlicher Einwände – federte das Verfassungsgericht ab, indem es wichtige, folgenreiche inhaltliche, qualitative Bedingungen an den Vollzug dieser Maßregel knüpfte: Nur ausnahmsweise dürften sehr wenige Gefangene in Verwahrung, zumal eine nachträgliche, genommen werden (ultima-ratio-Gebot);⁸ die Beweislast für anhaltende Rückfallgefahr gehe mit zunehmender Länge der Verwahrung auf den Staat über (Umkehr der Beweislast nach zehn Haftjahren);⁹ den Verwahrten seien Resozialisierungsangebote schon in der Strafzeit zu bieten, damit es gar nicht erst zur Verbüßung anschließender SV komme, außerdem mindestens in gleichem Maße in der Zeit der SV („Resozialisierungsvorgabe“),¹⁰ und zwar einschließlich entlassungsrelevanter Vollzugslockerungen¹¹; weil die Verwahrten

schuldunabhängig ein Sonderopfer für die Sicherheit der Allgemeinheit erbrächten, seien sie gegenüber Strafgefangenen besser zu stellen, damit sie und die Allgemeinheit erkennen, dass die Verwahrung etwas Anderes als Straftat sei („Abstandsgebot“).¹² Der Bundesgesetzgeber schuf mit § 66b StGB die nSV noch im selben Jahr. Sie darf schon bei Ersttätern mit nur einer Tat aus einem Katalog schwerer Delikte und nach Verurteilung zu mindestens fünfjähriger Freiheitsstrafe angeordnet werden. Vorausgesetzt wird lediglich, dass nach dem Urteil neue Tatsachen erkennbar werden, die auf eine erhebliche Rückfallgefahr bei Entlassung aus Straf- oder Maßregelvollzug hindeuten. Zugleich wurden Heranwachsende, die nach allgemeinem Strafrecht verurteilt wurden, in den Anwendungsbereich der nSV einbezogen (§ 106 V, VI JGG). 2008 zerbrach ein letztes Tabu. Die nSV wurde ausgeweitet auf nach Jugendstrafrecht verurteilte Ersttäter mit einer Mindeststrafe von sieben Jahren, wobei auf neue Tatsachen sogar verzichtet wird (§ 7 II, III JGG).¹³ Dieses Gesetz schleppt die grundsätzlichen Mängel fort, ja vermehrt sie sogar noch. Obendrein liegen dem Bundesrat weitere Ausweitungs-Gesetzentwürfe vor.¹⁴

II. Analyse der Mängel dieser Gesetzgebung

Mängel im System der §§ 66–66b StGB

Die bisherigen Aussetzungsgesetze haben ein Konglomerat von Vorschriften entstehen lassen. Immer wieder neue Lücken werden durch Verbrechensvorfälle und anlässlich gerichtlicher Entscheidungen erkennbar und zu füllen versucht. Gründe sind tatsächliche Erscheinungen von Rückfallkriminalität ebenso wie höchstrichterliche Feststellungen zu Grenzen und Mängeln vorangegangener Aussetzungsgesetze. Wohl kein Thema in der Kriminalgesetzgebung hat vergleichbar viele und hektische Gesetzesänderungen und einen Stau von weiteren Änderungsentwürfen bewirkt. Das dabei aus gesetzge-

berischer Flickschusterei entstandene Konglomerat enthält Systembrüche und Widersprüchlichkeiten, erweckt vielfältig rechtsstaatliche Bedenken, ist schwer les- und interpretierbar. Es weist in bezug auf die nSV zudem grotesk mangelnde Treffsicherheit auf. Es hat Folgen der Anwendung nicht oder fehlsam eingeschätzt, unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursacht, betroffene Strafgefangene sowie Vollzugsmitarbeiter unnötig in Unruhe versetzt, sich zudem als eine Art Arbeitsbeschaffungsprogramm für Strafgerichte aller Instanzen, das Bundesverfassungsgericht und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), ebenso für Kommentarliteratur erwiesen. Das gilt auch und gerade für die zuletzt beschlossene Ausweitung auf junge Täter. Es war daher eigentlich nicht an der Zeit, dieses Gesetz 2008 zu verabschieden. Vielmehr war es und ist es nunmehr erst recht dringend an der Zeit, über eine grundsätzliche Neukonzeption des gesamten Sicherungsverwahrungsrechts, Verschlankung, Verständlichkeit, Systemkongruenz und rechtsstaatliche sowie europarechtliche Verträglichkeit nachzudenken. Eine solche Reform sollte tatsächlich mehr Sicherheit schaffen, unnötige Bürokratie vermeiden und Betroffenen Vertrauensschutz geben.

Als Beispiel dafür, dass Populismus am Werke war, dass hektisch Gesetze geschaffen wurden, ohne mögliche Anwendungsbereiche zu prüfen, dass es manchmal auch nur um symbolisches Strafrecht ohne praktische Relevanz geht, diene die 2002 geschaffene Möglichkeit, SV auch neben lebenslanger Freiheitsstrafe anzuordnen, wenn die sonstigen Anordnungsvoraussetzungen vorliegen. Die dazu gebrauchte beliebte juristische Argumentationsweise a maiore ad minus, SV sei erst recht bei lebenslanger Strafe vorzusehen, wenn dies schon bei zeitiger Freiheitsstrafe der Fall sei, war erkennbar verfehlt. Theoretisch ist nämlich kein einziger Fall konstruierbar, in welchem neben der Höchststrafe SV greifen

könnte.¹⁵ Der Rest lebenslanger Strafe kann nach der Mindestverbüßung nie zur Bewährung ausgesetzt werden, solange ein auch nur geringes Rückfallrisiko besteht. Für die Anordnung von SV nach Verbüßung einer lebenslangen Strafe ist daher kein Platz. Nun aber müssen strafrechtsdogmatisch Scheinprobleme gelöst werden, da der Gesetzgeber wohl nicht diese „just for show“ geleistete Gesetzesmodifikation rückgängig machen wird. Und die Praxis muss Wege finden, wie mit solcher Doppelung von Sanktionen umzugehen sei. Dogmatisch ist zu klären, was die aus Sicherheitsgründen über das Mindestmaß der Verbüßung lebenslanger Strafe hinausreichende Strafverbüßung ihrem Wesen nach sei, worin ihre Legitimation liege. In vier Sachlagen kann sich ein solcher Überhang an Verwahrung über die schuldangemessene Haftzeit der lebenslangen Freiheitsstrafe hinaus ergeben (Kinzig spricht von „gefährlichkeitsbedingter Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe“¹⁶): einmal, wenn bei lebenslanger Strafe die Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren abgelaufen ist, die Entlassungsprognose über eine fortbestehende Gefährlichkeit aber nicht den strengen Anforderungen des § 454 II StPO genügt; weiterhin, wenn bei Verhängung der lebenslangen Strafe zugleich mit der Feststellung besonderer Schwere der Schuld im Strafurteil die gegebenenfalls vom Vollstreckungsgericht verfügte zusätzliche Strafzeit über 15 Jahre hinaus verbüßt ist und die Prognose keine vorzeitige Entlassung erlaubt; schließlich, wenn neben lebenslanger Strafe Sicherungsverwahrung im Urteil verhängt und die Mindeststrafe entweder mit oder ohne „Zuschlag“ wegen besonderer Schwere der Schuld verbüßt ist. Dieses jeweilige Mehr an Inhaftierung entspricht der Vollstreckung einer SV nach Verbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe. Es könnte der Sache nach in den vier Situationen der lebenslangen Strafe das nämliche Sonderopfer sein, das der Gefangene nach der schuldangemessenen Mindestverbüßung zugunsten des Gesellschaftsschutzes erbringt, ebenso wie

der, welcher im Anschluss an eine zeitige Strafe sicherungsverwahrt wird. Sieht man es so, wäre in der Tat eine Überstellung des „Lebenslänglichen“ in den Vollzug der SV angebracht mit den Besonderheiten des Resozialisierungs- und Abstandsgebots samt der vom BVerfG angemahnten Beweislastumkehr. Für diese Sichtweise spricht, dass das BVerfG jüngst eine privilegierte Vollzugsgestaltung auch für Fälle ausschließlich gefährlichkeitsbedingter Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe gefordert hat.¹⁷ Damit stünde der nun sicherungsverwahrte „Lebenslängliche“ besser als der Strafgefangene mit lebenslanger Strafe. Zudem ist in diesem Fall zu klären, ob der Gefangene nunmehr an der vom Bundesverfassungsgericht angemahnten tendenziellen Beweislastumkehr hinsichtlich seiner fortbestehenden Gefährlichkeit teil hat; dies würde eine Diskrepanz gegenüber der Bewährungsprognose-Voraussetzung in § 454 II StPO mit sich bringen. Man könnte aber wohl auch in den vier Situationen der lebenslangen Strafe eine weitere Verbüßung der Strafe als solcher sehen, zieht doch das zugrunde liegende Verbrechen eine potenziell lebenslang zu verbüßende Strafe nach sich. Wie immer man dies bewertet, jedenfalls muss die Praxis entscheiden, was aus Gefangenen werden soll, bei denen im Urteil neben lebenslanger Strafe SV angeordnet und die Mindestverbüßungszeit abgelaufen ist. In Vollstreckungsakten wird derzeit üblicherweise anschließende SV vermerkt. Es ließe sich im Sinne praktischer Konkordanz an eine Überstellung in die SV bei Zustimmung des Strafgefangenen denken. Dann aber müsste er in den Genuss der Vorteile vor allem des Abstandsgebots kommen.

Gründe für die gesetzgeberische Flickschusterei und stete Ausweitung der SV

Eine Reihe von Gründen dürfte zu diesem mangelhaften Zustand geführt haben:

- Die Verschärfungsgesetzgebung seit 1998 fiel in eine Zeit und einen Zeit-

geist, welche gezeichnet sind von einem in der kriminologischen Debatte so benannten „punitive turn“, einer Strafverhärtungswelle, die von den USA („get tough on crime“, „war on crime“, „war on terrorism“) auf Westeuropa überschwappte. Sie hinterließ in manchen anderen Ländern sogar deutlichere Spuren als bei uns. So wurde in Großbritannien die unbedingte Strafmündigkeit auf 10 Jahre herabgesenkt und dort sowie in Ungarn die von vornherein bis zum Tode reichende lebenslange Freiheitsstrafe eingeführt. In der Schweiz ergab ein Referendum eine Mehrheit für die Einführung unbedingter lebenslanger Verwahrung für Sexualstraftäter. Bei uns würden solche Sanktionen ausscheiden angesichts der frühen Festlegung des Bundesverfassungsgerichts, dass auch Schwersttätern mit lebenslanger Strafe Resozialisierungsmaßnahmen anzubieten seien und eine Chance späterer Entlassung in Freiheit verbleiben müsse, wenn keine Rückfallgefahr mehr bestünde.¹⁸

- Die Verschärfungsgesetze entsprechen zudem einer besonders nach den terroristischen Ereignissen in den siebziger Jahren sowie nach dem 11. September 2001 zu beobachtenden Tendenz weg vom liberalen tatstrafrechtlichen zum präventiv, an Gefährlichkeit ausgerichteten Strafrecht, das manchen Kritiker von einem „Sicherheitswahn“ sprechen lässt.
- Einzelfälle oftmals entsetzlicher Sexual- und Gewaltstraftaten von aus Haft oder Maßregeln entlassenen Tätern oder auch von Ersttätern wurden massenmedial so dargestellt, dass öffentliche und veröffentlichte Meinung den Eindruck brisant zunehmender Gewalt und hilfloser Justiz und Gesetzgebung entstehen ließen und entsprechenden Handlungsdruck auf die Politik ausübten. Dass die tatsächliche Kriminalitätsentwicklung dafür keinen Beleg ergab, wurde verkannt.
- Der Bundesgesetzgeber reagiert tendenziell mit symbolischer Gesetz-

gebung auf derartige Stimmungen und Lagen, zumal solche Gesetze üblicherweise nicht einer Erfolgskontrolle unterliegen, von den Ländern auszuführen sind und als Beweis für verantwortungsvolle Reaktion dienen sollen. Landesjustizministerien und Landesregierungen reagieren mitunter ebenso hektisch mit Verschärfungsanträgen im Bundesrat, weil sie sich so angesichts geringer eigener gesetzgeberischer Kompetenz im Landesrecht gleichwohl bundesweit im Strafrecht profilieren wollen.

- Parlamentarische Anhörungen von Experten finden zumeist erst in einem Stadium statt, in dem sich maßgebliche Rechtspolitiker und Parteien bereits festgelegt haben und allenfalls noch peripher korrigieren lassen. Selbst offenkundige Mängel von Gesetzentwürfen werden nicht mehr geändert. 2008 erklärten beispielsweise die Parteien fast unisono, eine Gesamtreform der SV sei angezeigt. Gleichwohl wurde der von Fachleuten heftig kritisierte, systemwidrige und verfassungssowie europarechtlich fragwürdige Entwurf zur Ausdehnung der nSV auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte verabschiedet.
- Ambivalentes taktisches Verhalten ist mitunter kennzeichnend für politische Einstellungen zu Reformen und das Verhalten bei anstehenden parlamentarischen Abstimmungen über Ausweitungsgesetze zur SV. Die einen stimmen einem Ausweitungsgesetz zu, weil sie es für richtig halten, die anderen, obwohl sie es ablehnen, aber weil sie sich durch einen Koalitionsvertrag gehalten sehen zuzustimmen, um nicht die amtierende Regierung zu Fall zu bringen, wieder andere, weil sie gerade die Flickschusterei mit zahlreichen Stolpersteinen dogmatischer Art im komplizierten Gesetzestext als Mittel erachten, den Anwendungsbeereich des eigentlich abzulehnenden Ausweitungsgesetzes angesichts einer strengen höchstrichterlichen

Rechtsprechung zur SV praktisch einzuengen.

- Allenthalben verweigern sich Politiker, öffentlich die Grenzen zumal eines rechtsstaatlichen Strafrechts zu benennen, wenn es darum geht, breitflächig Sicherheit vor schwerer Kriminalität und gelegentlicher Rückfälligkeit einzelner Täter zu gewährleisten. Würden sie Bedenken gegenüber Ausweitungen der SV vortragen, könnten sie – zumal in Wahlkampfzeiten – von jeweiligen Konkurrenten als „Weichei“, als unverantwortlich diskreditiert werden. Man verschweigt geflissentlich die großen Erfolge geltender Regelungen zur Vermeidung von Rückfälligkeit, etwa die erheblichen rechtlichen, konzeptionellen und praktischen Verbesserungen im Vollzug der Maßregel der Unterbringung in der forensischen Psychiatrie mit ihren Erfolgen auch in der Behandlung von Sexualstraftätern und ihren behutsamen, flexiblen Überleitungen in Freiheit.

Befunde zu den Folgen der Ausweitungsgesetze im Vollzug von Strafe und Sicherungsverwahrung

Die nachfolgende Darstellung von Folgen der steten gesetzgeberischen Ausweitung der SV stützt sich auf die Untersuchung von Bartsch.

- Strukturelle Veränderungen in der SV sind beträchtlich. In dem Jahrzehnt nach 1998 hat sich die Zahl Verwahrter mehr als verdoppelt auf jetzt deutlich über 500¹⁹. Sie wird sich im kommenden Jahrzehnt voraussichtlich erneut verdoppeln, sollte nicht durch den EGMR endgültig ein Verdikt über die Rückwirkungsregelungen von SV-Gesetzen gesprochen werden. Gründe sind die erleichterten Voraussetzungen der Anordnung, die erschwerten Möglichkeiten, zur Bewährung entlassen zu werden, sowie der Fortfall der 10-Jahres-Begrenzung. Ein Anstaltsleiter beschrieb das als „andauernden Zufluss und stark verminderten Abfluss“.
- Anzahl und Anteil älterer Sicherungs-

verwahrter haben in den vergangenen 15 Jahren erheblich zugenommen.²⁰ Diese Entwicklung zwingt, sich Gedanken über Altenpflegeschulung von Bediensteten und speziell auf die Bedürfnisse älterer Gefangener ausgerichtete Bereiche in den Sicherungsverwahrungseinrichtungen zu machen. Zumindest in einzelnen Fällen erscheint es jedoch angebracht, ernsthaft zu fragen, ob und warum es überhaupt noch notwendig ist, diese betagten Menschen in Justizvollzugsanstalten unterzubringen. Als Interviewpartner erschienen im Rahmen der mündlichen Erhebung mitunter ausgezehrt alte Männer, die nur schwer dazu zu bewegen waren, über Handhabung und Probleme des Vollzugs der Sicherungsverwahrung zu sprechen. Ihre bevorzugten Themen waren „Wasser in den Beinen“ („Schauen Sie mal!“), „Rheuma“ und „regelmäßige Einnahme der Herzmedikamente“. Zumindest mitursächlich dafür, dass diese Menschen bislang nicht in die Freiheit entlassen werden konnten, dürfte sein, dass es an betreuten Wohneinrichtungen, die Sicherungsverwahrte nach der Entlassung aufnehmen, fehlt. Diese Einschätzung wurde von einem Abteilungsleiter geteilt. Er führte aus: „Ich glaube, dass manche Sicherungsverwahrte Außensicherungen brauchen, aber bei einigen Älteren könnte ich mir schon vorstellen, dass man auch draußen ein Setting schaffen könnte mit Betreuung, Aufsicht, einem hohen Betreuungsschlüssel und elektronischer Fußfessel und dann trotzdem nichts passieren würde. Ich habe auch mal überlegt, in einer Einrichtung hier in der Nähe so ein Modell in Gang zu bringen. Nicht für die ‚Hardcore-Leute‘ natürlich, eher für die ‚Kuscheltypen‘, also die, die mal einem auf den Penis geküsst oder Jungs in der Unterhose fotografiert haben. [...] Aber solche Einrichtungen sind nicht durchsetzbar. Alle wollen solche Leute ja loswerden, der Druck der Öffentlichkeit ist da enorm. Und da es solche Einrichtungen nicht

gibt, gehe ich davon aus, dass ein großer Teil unserer Leute hier bis zur Pflegestufe bleibt. Von den 26, die wir haben, meine ich 80%.“

- Die Anzahl junger Sicherungsverwahrter wird wegen der erleichterten Anordnungsvoraussetzungen der Sicherungsverwahrung erheblich zunehmen.²¹ Dieser Befund legt Befürchtungen um Sicherheitsprobleme nahe: Ein Bediensteter äußerte dazu: “[...] Und jetzt stellen Sie sich mal vor, was die SV für einen jungen Menschen bedeutet. Sagen Sie mal einem 32-Jährigen: ‚Krieg Dein Sexualproblem in den Griff, oder Du bleibst hier drin.‘ Das heißt doch für diesen Menschen etwas ganz Anderes als für einen 65-Jährigen, der ohnehin die meiste Zeit seines Lebens im Knast war und sich damit arrangiert hat. Und was das für uns als Anstalt bedeutet, kann man sich vorstellen. Das wird zu Sicherheitsproblemen führen, das ist völlig klar.“ Zwar kennen wir eine ähnliche Problematik der Perspektivlosigkeit bei Lebenslänglichen, die nach der Mindestverbüßungszeit wegen ungünstiger Prognose nicht entlassen werden, aber sie sind auf eine große Anstalt für „Langstrafer“ verteilt, nicht konzentriert in einer kleinen Einheit – getrennt von anderen Gefangenen – untergebracht.
- Von den Auswirkungen der Aufhebung der 10-Jahres-Grenze für erstmals Sicherungsverwahrte waren zum Zeitpunkt der Gesetzeskraft 238 Verwahrte betroffen. Für sie – aber wohl auch für unsere Rechtsgemeinschaft und Rechtskultur – war das eine kaum nachvollziehbare Entscheidung, ein Verlust für den Glauben an rechtsstaatliche Verlässlichkeit und Berechenbarkeit. Ein Betroffener sagte: „Ohne dass ich nochmals etwas ausgefressen habe, haben Gesetzgeber und Verfassungsgericht mir das Licht am Ende des Tunnels einfach so ausgeknipst.“ Ein Anstaltsgeistlicher wertete es ähnlich: „Das war für viele der letzte Hammer, der ihnen endgültig gezeigt hat, dass man

sie draußen nicht mehr haben will. Das behindert sie in ihrem ganzen Vorankommen, insbesondere in der Auseinandersetzung mit sich selbst. Denn nun können sie aufgeben, ohne die Schuld hierfür bei sich suchen zu müssen.“ Ein Beamter des Allgemeinen Vollzugsdienstes beobachtete: „Viele, die von dem Wegfall der Begrenzung betroffen sind, haben nach dem Urteil des Verfassungsgerichts das Interesse an allem verloren. Manche bekommen wir kaum noch aus ihren Hafträumen heraus. [...] Also viele haben sich offenkundig aufgegeben.“

- Konsequenzen aus der neuen Gesetzeslage und Verfassungsgerichtsentscheidung haben bereits 10 von 14 Einrichtungen für Sicherungsverwahrte in Deutschland gezogen, indem sie neue Konzepte für den Vollzug entwickeln. Am weitesten ist die JVA Werl in NRW fortgeschritten. Dort werden die Verwahrten nach vier durchlässigen Behandlungsstufen ohne jeweilige Separierung unterschieden; Behandlungsressourcen werden auf therapiefähige und -willige Verwahrte konzentriert. Allen stehen größere Einzel-Hafträume in einem gesonderten Hafthaus für Sicherungsverwahrte zur Verfügung und ein größerer separater Spazierhof tagsüber offen, ohne dass eine völlige Trennung zu den Strafgefangenen vorgenommen wird, etwa bezüglich der Arbeitsmöglichkeiten. In Hessen werden die Behandlungsangebote von Langstrafanstalten, Sozialtherapeutischer Anstalt und Sicherungsverwahrung vernetzt; in anderen Bundesländern wurden zusätzliche Therapieangebote für Sicherungsverwahrte, insbesondere sog. niederschwellige Angebote, geschaffen.
- Die verfassungsgerichtliche Resozialisierungsvorgabe wird nur unzulänglich umgesetzt. In manchen Anstalten werden Strafgefangene mit „Anschluss-Sicherungsverwahrung“ von der Überstellung in die Sozialtherapeutische Anstalt ausge-

nommen oder gar von jeglichen spezifischen Angeboten, die in Richtung verbesserter Prognose und Vermeidung späterer SV wirken könnten. Es herrscht nicht selten die Vorstellung zwangsläufiger späterer Überstellung in die SV vor, so dass manche in die SV gelangen, ehe ein Gericht darüber entschieden hat. Auch wird vor Überstellung in die Sicherungsverwahrung häufig kein neues Gutachten zwecks Überprüfung der Prognose eingeholt. Bei den Betroffenen verstärkt dies den Eindruck, ohnehin keine Chance zu haben, der Maßregelvollstreckung noch zu entgehen. Sozialtherapeutische Einrichtungen lehnen Sicherungsverwahrte tendenziell ab, weil die Behandlungskapazität ohnehin sehr eingeschränkt ist – bundesweit gibt es 1800 Behandlungsplätze – und weil die Verwahrten keine erkennbare, berechenbare Entlassungsperspektive haben im Gegensatz zu Strafgefangenen. In der Tat vergleichen sich Sicherungsverwahrte diesbezüglich mit Strafgefangenen und resignieren deswegen oftmals vorzeitig. Überdies fehlt es in den SV-Einrichtungen zum Teil an therapeutischem Personal, an Arbeitsmöglichkeiten und Konzepten zur Aufrechterhaltung von Außenkontakten. Außerdem scheitern Resozialisierungsangebote bei Verwahrten mitunter daran, dass bei ihnen schon ähnliche Behandlungsansätze vergeblich versucht worden waren.

- Dem „Abstandsgebot“ wird überwiegend nur durch marginale Vergünstigungen zu entsprechen versucht, nicht durchweg durch qualitative Veränderungen von Haft. Solche formalen Verbesserungen sind ohnehin nicht größeren Umfangs möglich, weil sie inzwischen überwiegend schon Langstrafgefangenen gewährt werden.
- Das Gebot, alles für eine Vermeidung oder frühzeitige Beendigung der SV zu tun und die Beweislast für weiterbestehende Gefährlichkeit tendenziell dem Staat zu überbürden, je länger

die Unterbringung dauert, wird kaum beachtet. Dafür nötige entlassungsbedeutsame Vollzugsöffnungen wie unbegleitete Ausgänge und Urlaube werden Sicherungsverwahrten nahezu gänzlich verweigert. Statt dessen – gleichsam kompensatorisch – werden häufiger Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit („Vollzugslockerungen aus humanitären Gründen“) gewährt. Sie sind aber personalintensiv, deshalb teuer und wenig aussagekräftig für spätere prognoseabhängige Entlassungsentscheidungen. Hier ist daran zu erinnern, dass zunehmend Bundesverfassungsgericht und Obergerichte verlangen, Behandlungsangebote und aussagekräftige Vollzugslockerungen zu gewähren und dies durch die Vollstreckungsgerichte überwachen zu lassen, um später fundiert Entlassungsentscheidungen vollstreckungsgerichtlich treffen zu können. Die im Vollzug der SV zweijährig vorgeschriebenen Entscheidungen machen dazu Vorgaben und sollten in vergleichbarem Rhythmus bereits in der einer SV vorausgehenden Haftstrafe vorgenommen werden mit entsprechenden Behandlungsaufgaben an den Haftvollzug.

Verfassungsrechtliche Bedenken

Einige wichtige verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber dem bisherigen Regelungswerk, namentlich wegen möglicher Unverhältnismäßigkeit der nSV, seien aufgeführt:

- Eine Unverhältnismäßigkeit könnte schon zu konstatieren sein, weil die Regelungen zur nSV die sogleich absehbaren erheblichen Folgen in der Zeit nach Strafantritt bis zum Beginn des Verfahrens über eine konkret anzuordnende nSV für Gefangene, Vollstreckungsbehörden und Vollzugsmitarbeiter verkannt haben. Die nSV betrifft nicht nur wenige, vielmehr Tausende Gefangene. Es ist irrig zu glauben, die gesetzliche Regelung belaste nicht betroffene Gefangene während

des Strafvollzugs. Das Bundesverfassungsgericht²² und der Nationale Normenkontrollrat²³ haben diese Folgewirkungen während der Strafzeit ebenfalls außer acht gelassen. So müssen nach den Erwartungen der Strafvollstreckungsbehörden²⁴ und den vom Justizministerium des Landes Sachsen-Anhalt für alle Bundesländer erarbeiteten und in den Ländern wohl ganz überwiegend umgesetzten Richtlinien samt der wegen schwerer Verständlichkeit der §§ 66-66 b StGB erarbeiteten „Checkliste zur Prüfung der formellen Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung“ bei Strafantritt Tausender Gefangener von Vollstreckungs- und Vollzugsbehörden die „formellen Voraussetzungen“ der nSV sogleich geprüft und in der Vollstreckungsakte vermerkt werden („f.v.nSV“). Dies bedeutet zugleich ein Stigma. Im Hinblick auf mögliche spätere Anordnungsverfahren müssen bei diesen Tausenden Betroffenen alle prognoserelevanten Auffälligkeiten unverzüglich aufgeklärt und gerichtsverwertbar aktenkundig gemacht, evtl. von der Vollzugs- sogleich der Vollstreckungsbehörde gemeldet werden.²⁵ Lockerungsentscheidungen gestalten sich bei Betroffenen deswegen zum Teil schwieriger. Bedienstete tun sich schwer in der Resozialisierungsarbeit mit solchen Gefangenen. Gefangene werden misstrauisch, Vertrauen schwindet. Hierzu führte etwa ein Anstaltsgeistlicher im Rahmen der mündlichen Erhebung von Bartsch aus: „Die nachträgliche Sicherungsverwahrung ist häufig ein Thema, wenn ich mit Gefangenen spreche. Die Leute haben Angst davor und erleben das als ein irrationales Damoklesschwert. ‚Wenn ich mich hier nicht benehme, kann mir noch was passieren‘, sagen die sich und meinen die SV. Und das empfinden die Menschen als ein Ausgeliefertsein, ausgeliefert gegenüber bestimmten Bediensteten und Leitungen, die so etwas betreiben könnten. Und es

liegt auf der Hand, dass das Gefangene und Bedienstete auseinanderdividiert. Von daher kann ich nur hoffen, dass die Gefangenen erkennen werden, dass dieses Instrument nur selten angewendet wird. Aber auch dann wird es noch ein erhebliches Problem bleiben, denn es reicht doch schon, wenn sie hier nur in einem Fall erleben, dass das greift.“ Überdies bindet der bürokratische Aufwand erhebliche Ressourcen. Beispielsweise berichtete in der Anhörung des Rechtsausschusses der Anstaltsleiter der JVA Straubing, bisher habe er 49 Fälle für eine justizförmige Entscheidung einer nSV nach § 66 b StGB gründlich vorbereiten und der Vollstreckungsbehörde zuleiten lassen – was eine Mitarbeiterkraft ein bis zwei Tage je Fall bindet, ganz abgesehen von den vorher und im späteren Anordnungsverfahren zu erstattenden internen und externen Begutachtungen – , aber nur fünf seien in einen Antrag bei Gericht, nur drei in eine gerichtliche Anordnung nSV gemündet.²⁶ Vorausgesetzt, andere Langstrafanstalten würden ebenso vorgehen, was aber außerhalb Bayerns eher unwahrscheinlich ist, dürften bundesweit also Hunderte Gefangene von Anstalten den Vollstreckungsbehörden für nSV vorgeschlagen worden sein; nur in sehr wenigen Fällen ist sie tatsächlich angeordnet worden.

- Die nSV könnte aus einer weiteren Erwägung gegen den verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlicher Eingriffe verstoßen. Die Beurteilung stützt sich – außer auf die dargelegten unbeachteten drastischen Folgen im Strafvollzug – zunächst auf das Missverhältnis zwischen Input und Output allein schon im Blick auf die Erst- bzw. Einmaltäterregelungen in § 66 b II StGB und § 7 II n. F. JGG. Wie ein Breitbandantibiotikum werden abstrakt ohne jede Anknüpfung an konkrete Gefährlichkeitskriterien im Urteil allein anhand der Strafhöhe und Katalogtaten gesetzlich Straf-

gefangene dem Damoklesschwert möglicher nSV unterworfen. Ihre Vollzugsakte erhält das Etikett „f.v.nSV“. Bereits jetzt lassen sich ungefähr nach kriminalstatistischen Daten die Quantitäten betroffener Gefangener einschätzen: Ausgehend von den Bestandszahlen in Strafanstalten²⁷ ist mit etwa 7.000-10.000 betroffenen Gefangenen („f.v.nSV“) im Erwachsenen-Strafvollzug zu rechnen (alle Erst- oder Mehrfachbestraften, die wegen Katalogtaten zu mindestens 5 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt sind, einschließlich der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten²⁸, zuzüglich entsprechender Verurteilter in der Unterbringung nach § 63 und § 64 StGB, ferner diejenigen, welche die Voraussetzungen nach § 66 b I StGB erfüllen). Das ist etwa jeder siebte bis zehnte Strafgefangene. In Langstrafanstalten kann es jeder zweite bis dritte sein. Davon dürften vielleicht 10 bis maximal 50 später tatsächlich bei der zu erwartenden strengen Prüfung durch die Gerichte in die nSV gelangen, also weniger als 1%. D. h. über 99% werden letztlich unnötig erfasst und entsprechend im Strafvollzug gehandhabt, was das Missverhältnis verdeutlicht, auch den bürokratischen Mehr- und Fehlaufwand. Das zuletzt beschlossene Gesetz erfasst vielleicht 100-150 Gefangene im Jugendstrafvollzug²⁹, von denen wohl allenfalls ein oder zwei tatsächlich später in die nSV gelangen könnten. Vor dem Hintergrund dieses unverhältnismäßigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses verwundert es nicht, dass die nSV auch von Vollzugspraktikern häufig abgelehnt wird. So führte etwa ein Anstaltspsychologe im Rahmen der Untersuchung von Bartsch aus: „Wenn ich mir anschau, was wir seither [scil.: seit Einführung der nSV] leisten müssen und gegenüberstelle, was dabei konkret rauskommt, stellt sich für mich wirklich die Frage, ob die Kosten nicht den Nutzen bei weitem übersteigen. Wir finden mit enormem Aufwand vielleicht zwei Handvoll Gefährliche bundesweit, die in die

nachträgliche Sicherungsverwahrung kommen. Auf der anderen Seite müssen zahlreiche Gefangene schlechter vorbereitet in die Freiheit entlassen werden, weil wir wegen des Aufwands weniger Zeit haben, uns zu kümmern. Also für mich stellt sich ernsthaft die Frage, ob dieses Instrument seinem Anliegen nicht mehr schadet, als es nutzt.“

- Die nSV nach § 66 b II StGB und § 7 II n. F. JGG könnte außerdem gegen das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgebot verstoßen, weil sie eine mangelnde Treffsicherheit aufweist und damit als ungeeignete Maßnahme anzusehen ist. Im Ersturteil werden nach abstrakten Kategorien – Strafhöhe, Katalogtat – die Gruppen betroffener Gefangener mit einem Generalverdacht der Rubrik „f.V.nSV“ zugeordnet. Das hat die dargestellten unmittelbaren und mittelbaren Folgen. Es beruht auf der Fehlannahme, erst nachträgliche Erkenntnisse, d.h. „neue Tatsachen“, könnten bei einigen Strafgefangenen erstmals eine ungünstige Gefährlichkeitsprognose ergeben. Wegen dieser Fehleinschätzung scheitern auch die meisten Anträge auf Anordnung der nSV in der höchstrichterlichen Rechtsprechung.³⁰ Sozusagen mit der Lupe sucht man dann nach neuen Erkenntnissen zur Gefährlichkeit. Kürzlich hat der BGH wieder in einem spektakulären Fall – dem sog. Heinsberger Fall – einen wegen Vergewaltigung zweier Anhalterinnen langjährig Verurteilten trotz eindeutig ungünstiger Prognose in Freiheit belassen müssen, weil dessen Gefährlichkeit bereits im Zeitpunkt der Verurteilung bekannt war und im Vollzug keine neuen Tatsachen erkennbar geworden sind.³¹ Der erfahrene forensische Gutachter Leygraf hatte schon in einer früheren Anhörung³² des Rechtsausschusses vorausgesagt: „Dass im Erkenntnisverfahren überhaupt nichts sichtbar ist und sich alles im Vollzug herausstellt, halte ich für unreal.“ Wenn das aber so ist, es also in Wahrheit keine „neuen Tatsachen“ gibt, dann fragt

man sich, warum nicht die abstrakte Kategorisierung Betroffener im Urteil durch eine im Einzelfall konkretisierte ersetzt wird aufgrund erkennbarer, zumeist in Persönlichkeitsstörungen verankerter Rückfallrisiken, die sich später bei einer Prüfung zum Ende des Strafvollzugs verifizieren oder falsifizieren lassen nach den Erfahrungen im Strafvollzug. So ließe sich die dargestellte enorm große Gruppe Tausender betroffener Strafgefangener drastisch verringern. Dies würde zudem gesetzgeberisches Bemühen, die „neuen Tatsachen“ auszuweiten oder gar entfallen zu lassen, die letztlich doch schon im Urteilszeitpunkt bekannt waren oder hätten bekannt sein können, überflüssig machen. Solches Bemühen läuft letztlich immer darauf hinaus, eine spätere Korrektur des Urteils entgegen dem strafprozessualen Verbot einer Wiederaufnahme zulasten des Verurteilten in diesen Sachlagen zu ermöglichen.³³

- Auf verfassungsrechtliche Bedenken speziell gegenüber dem zuletzt beschlossenen § 7 II n. F. JGG wird hier erst unter IV eingegangen angesichts einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu seiner erstmaligen Anwendung und nach der zuvor zu erörternden vorangegangenen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, welche die verfassungsrechtliche Diskussion um die Vereinbarkeit der deutschen Ausweitungsgesetze mit dem Grundgesetz überlagert.

II. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur rückwirkenden Aufhebung der Zehn-Jahres-Begrenzung

Am 17. Dezember 2009 hat der EGMR anlässlich der Beschwerde eines in der JVA Schwalmstadt inhaftierten Sicherungsverwahrten entschieden, dass die rückwirkende Aufhebung der Zehn-Jahres-Begrenzung nicht mit dem in

Art. 7 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) enthaltenen Verbot rückwirkender Strafgesetzgebung vereinbar sei.³⁴ Zur Begründung griff der EGMR im Wesentlichen auf Argumente zurück, die auch hier gegen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die SV nicht in den Schutzbereich der Art. 103 II, III GG einzubeziehen, angeführt werden: Die SV sei eine der härtesten Sanktionen überhaupt, da ein Ende nicht von vornherein abzusehen sei. Sie werde in Strafanstalten vollzogen und diene wie die Strafe sowohl der Sicherung als auch der Resozialisierung. Es mangle an einer ausreichenden psychologischen Betreuung der Maßregelinsassen. Zudem bestünden zwischen dem Vollzug der SV und dem der Strafe nur geringfügige Unterschiede. Daher handele es sich bei der SV faktisch um eine Strafe, die trotz ihrer Bezeichnung als Maßregel den Schutz des Rückwirkungsverbots verdiene.³⁵

Überdies sah der EGMR in der rückwirkenden Aufhebung der zeitlichen Begrenzung einen Verstoß gegen Art. 5 EMRK, da die Inhaftierung über zehn Jahre hinaus nicht unter einen der in Art. 5 I 2 EMRK genannten Haftgründe subsumiert werden könne.³⁶ Dabei setzte sich der EGMR insbesondere mit dem in Art. 5 I 2a EMRK genannten Haftgrund auseinander und kam zu dem Ergebnis, dass dieser vorliegend keine Anwendung finden könne, weil kein ausreichender Kausalzusammenhang zwischen der ursprünglichen Verurteilung des Beschwerdeführers und seiner weiter andauernden Haft nach zehn Jahren in der SV bestünde.³⁷

Die Bundesregierung hat dem Vernehmen nach Mitte März 2010 und damit innerhalb der Frist des Art. 43 I EMRK die Verweisung der Rechtsache an die Große Kammer beantragt. Damit gewinnt sie Zeit. Regierung, Landesjustizverwaltungen, Vollzug und Öffentlichkeit sollten indes keine unrealistischen Erwartungen an die Entscheidung der Großen Kammer knüpfen. Diese wird –

sofern der Antrag der Bundesregierung von dem aus fünf Richtern bestehenden Ausschuss der Großen Kammer (vgl. Art. 43 II EMRK) überhaupt angenommen wird – aller Voraussicht nach das Kammerurteil bestätigen. Dafür sprechen – knapp skizziert – folgende Gründe:

- Von der Kammer des EGMR wurde den von Wissenschaftlern fast ausnahmslos gegen die Entscheidung unseres Bundesverfassungsgerichts erhobenen Bedenken entsprochen.
- Der französische Verfassungsrat hatte jüngst in gleicher Weise die rückwirkende Kraft einer neuen französischen Sicherungsanktion als Verstoß gegen das nulla-poena-sine-lege-Prinzip verworfen.
- Der Menschenrechtsausschuss der UNO hatte Frankreich angesichts dieser Sicherungsmaßregel auf Bedenken wegen möglicher Verstöße gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte hingewiesen, just gegen jene Verbote, die auch unser Grundgesetz vorsieht (ne bis in idem, nulla poena sine lege), die das BVerfG aber als nicht einschlägig erachtet hat.
- Die Kammerentscheidung ist – unter Beteiligung auch einer deutschen ehemaligen Verfassungsrichterin unter den sieben Richtern – einstimmig ergangen.
- Zumindest zur Rückwirkung gab es im Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts 2004 zwei abweichende Richtermeinungen.³⁸
- Die Entscheidung des EGMR ist im Gegensatz zu der unseres Verfassungsgerichts argumentativ einleuchtend, konsistent und breit, auch rechtsvergleichend und internationalrechtlich, angelegt. Sie hat überzeugend dargelegt, dass das Bundesverfassungsgericht ein realitätsfremdes Konstrukt geschaffen hat, indem es die Maßregel als rein präventive und schuldunabhängige strafrechtliche Sanktion gewertet hat, die ein aliud gegenüber der Strafe darstelle und deswegen nicht

an deren verfassungsrechtlichen Schutzprinzipien teilhabe. Strafe und Verwahrung beruhen nämlich gleichermaßen auf schweren, schuldhaft begangenen Taten. Über beide Sanktionen befinden Strafgerichte. Gefährlichkeit kann auch schon in der Strafzumessung berücksichtigt werden. Strafvollstreckungskammern überwachen den Vollzug beider Sanktionen. Für ihn gelten gesetzlich fast deckungsgleich Ziele der Sicherheit und Resozialisierung. Sicherungsverwahrung wird unter vergleichbaren Bedingungen in Abteilungen von Strafanstalten vollzogen. Sie bedrückt Betroffene wie eine schwerste Strafe wegen fehlender klarer Entlassungsperspektive und unabsehbaren Endes. So wird sie auch von den Verwahrten empfunden, nämlich als „Knast, womöglich bis zum Tod“. Das Ergebnis bestätigt ein Vergleich mit einer anderen „Maßregel der Besserung und Sicherung“: Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus unterscheidet sich wesentlich vom Strafvollzug. Sie steht unter ärztlicher Leitung. Dennoch ist sie gesetzlich voll auf die verhängte Strafe anzurechnen; sogar sie gilt als strafgleiche Haftzeit. Erst recht trifft das für die Sicherungsverwahrung zu.

Das Urteil des EMRK wird – sofern es Bestand hat – erhebliche Folgen haben:³⁹

Für den Beschwerdeführer sowie zahlreiche in gleicher Weise Betroffene⁴⁰ bedeutet es neue Hoffnung – Straßburg hat ihnen das Licht am Ende des Tunnels wieder angeknipst. Zwar verdrängen Urteile des EGMR nationales Recht nicht unmittelbar. Im Falle einer Verurteilung ist der beklagte Staat jedoch verpflichtet, den konventionswidrigen Zustand umgehend zu beseitigen.⁴¹ Sämtliche Verwahrte, die die Anlasstat vor der rückwirkenden Aufhebung der zeitlichen Begrenzung begangen haben, sind daher zu entlassen, sofern bzw. sobald sie sich zehn Jahre im Vollzug der SV befinden. Um wie viele Gefangene

es sich hierbei handelt, ist derzeit noch unklar; die Zahl dürfte jedoch deutlich über 100 liegen.⁴² Dabei könnte der Weg in die Freiheit – in analoger Anwendung des § 359 Nr. 6 StPO – über ein Wiederaufnahmeverfahren führen, das sich gegen die letzte vollstreckungsgerechtliche Entscheidung über die Fortdauer der SV richtet. Überdies haben alle Betroffenen gemäß Art. 5 V EMRK einen Anspruch auf Haftentschädigung in nicht unerheblicher Höhe. Dem Beschwerdeführer hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte 50.000 Euro zugesprochen.

Für den Vollzug wird das Urteil vorübergehend einen erheblichen Arbeitsmehraufwand zur Folge haben. Denn nunmehr müssen zahlreiche Sicherungsverwahrte, die sich jeweils mehr als ein Jahrzehnt in Unfreiheit befinden, auf die Freiheit vorbereitet werden. Wie viel Zeit hierfür bleibt, ist derzeit noch ungewiss und hängt zunächst von der schon bald zu erwartenden Entscheidung des Ausschusses der Großen Kammer über die Annahme des Antrags der Bundesregierung ab. Nimmt der Ausschuss den Antrag an, wofür vielleicht die grundsätzliche Bedeutung der Sache sprechen könnte, können bis zu einer Entscheidung der Großen Kammer sogar Jahre vergehen. Lehnt der Ausschuss den Antrag ab, steht die Entlassung unmittelbar bevor bzw. ist nur noch abhängig vom rechtskräftigen Abschluss der nach hier vertretener Auffassung erforderlichen Wiederaufnahmeverfahren.⁴³ Diese Ungewissheit dürfte die Entlassungsvorbereitung in erheblichem Maße erschweren. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wo die Betroffenen Aufnahme finden sollen. Sie sind nach der langen Haftzeit häufig vollständig entwurzelt, und es wird sich kaum eine Stadt oder Gemeinde finden, in der die Bevölkerung nicht – wie schon im Heinsberger Fall – auf die Barrikaden geht, wenn ein als hochgradig gefährlich geltender Gewalt- oder Sexualstraftäter sich in ihrer Mitte niederlassen will.

Interessant wird es auch sein, zu beobachten, wie das Bundesverfassungsgericht auf das Straßburger Urteil reagiert. Wird es seine Rechtsprechung zu Art. 103 II, III GG ändern, oder bahnt sich ein (weiterer) Konflikt zwischen Karlsruhe und Straßburg an?

Für die Politik wird die Entscheidung des EGMR ebenfalls nicht folgenlos bleiben. Will man weitere Verurteilungen durch das Straßburger Gericht vermeiden, wird man das gesamte Recht der Sicherungsverwahrung auf den konventionsrechtlichen Prüfstand stellen und hernach Änderungen vornehmen müssen. So wird man an § 2 Abs. 6 StGB, der die rückwirkende Anwendung von maßregelrechtlichen Vorschriften erlaubt, zumindest für die SV nicht festhalten können. In Fällen, in denen die seit 1998 neu geschaffenen Vorschriften (§§ 66 Abs. 3, 66a, 66b StGB, 7, 106 JGG) rückwirkend angewandt wurden, könnte ebenfalls die Durchführung von Wiederaufnahmeverfahren angezeigt sein. Höchst fraglich ist zudem, ob im deutschen Strafrecht weiterhin Platz ist für eine nSV.⁴⁴ In dieser Form der Anordnung dürfte gleichfalls ein Verstoß gegen Art. 5 EMRK zu sehen sein. Denn wenn bereits zwischen der tatgerichtlichen Verurteilung und der Entscheidung über die Fortdauer der SV nach zehn Jahren kein hinreichender Kausalzusammenhang besteht, fehlt ein solcher erst recht bei einer Entscheidung über die vom ursprünglichen Urteil vollends abgekoppelte nachträgliche Verwahrung. Der mit der Anordnung der nSV verbundene Eingriff in die Freiheit ist daher nicht von der Eingriffsermächtigung des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 lit a gedeckt. Aber auch andere Haftgründe des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EMRK kommen als Legitimation für den mit der nSV verbundenen Eingriff in die Freiheit der Person nach der Entscheidung des EGMR nicht in Betracht.⁴⁵ Überdies ist in der Anordnung von nSV auch ein Verstoß gegen Art. 7 EMRK zu sehen, sofern die Anlasstat begangen wurde, bevor § 66 b StGB in Kraft getreten ist. Vor diesem Hintergrund spricht vieles da-

für, dass die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs die Initialzündung bildet zu der dringend erforderlichen Gesamtreform der Vorschriften über die Anordnung von SV.⁴⁶

Ein von den Verfassern erarbeiteter Vorschlag für eine solche Gesamtreform, der den verfassungs- und konventionsrechtlichen Anforderungen an die SV ebenso Rechnung trägt wie den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit, wird hier unter V vorgestellt werden.

III. Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung nach Jugendstrafrecht

Die Entscheidung des Ersten Strafsenats des Bundesgerichtshofs v. 9. März 2010 zur revisionsrechtlichen Bestätigung der erstmaligen Anordnung von nSV bei einem nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden – § 7 II JGG –⁴⁷ mutet demgegenüber anachronistisch an. Sie ist auf offenkundige verfassungsrechtliche Bedenken und auf die europarechtliche Kritik des EGMR überhaupt nicht oder unsachgemäß eingegangen und wird wegen einer Verfassungsbeschwerde des Verurteilten vom Bundesverfassungsgericht zu überprüfen sein.

Mit dem Urteil ist längst nicht das letzte Wort in dieser Sache und in allen ähnlichen Fällen gesprochen. Rechtliche Bedenken sind zu offenkundig. Mehrere Gründe sprechen für eine Verfassungswidrigkeit des Gesetzes von 2008.

Ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot könnte darin liegen, dass bei Anwendung des Jugendstrafrechts nach § 7 II JGG für die nSV im Gegensatz zu § 106 IV JGG keine Überstellung in die Sozialtherapeutische Anstalt vorgeschrieben wird. Auf diese Rüge in der parlamentarischen Anhörung⁴⁸ ist der Gesetzgeber ebensowenig wie jetzt der Bundesgerichtshof eingegangen.

Darüber hinaus erscheint der Verzicht auf neue Tatsachen zur Gefährlichkeit als Voraussetzung einer nSV verfassungsrechtlich deswegen bedenklich, weil ja erst die Behauptung, neue Erkenntnisse könnten erstmals die Gefährlichkeit signalisieren, das Bundesverfassungsgericht veranlasst hat, den Weg für eine gesetzgeberisch zu regelnde nSV frei zu machen. Anderenfalls gäbe es dafür keinen Bedarf, da der Gesetzgeber eine anfängliche vorbehaltene SV ermöglichen könnte, ohne auf eine spätere Korrektur des Urteils angewiesen zu sein, die es zu verhindern gelte.

Zudem ist das Urteil unvereinbar mit der unter III dargestellten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Dass es sich um eine andere Sach- und Rechtslage handele, wie der Bundesgerichtshof behauptet, ist unzutreffend. Eine nach Jugendstrafverbüßung angeordnete nSV ist selbstverständlich gleichfalls als strafgleiche Sanktion zu bewerten wie die nachträgliche Entfristung einer bereits angeordneten SV. Auch dieses Gesetz durfte nicht mit rückwirkender Kraft ausgestattet werden. Zumind. hätte der Erste Senat dem Beispiel des Vierten Senats⁴⁹ folgen sollen, die Entscheidung auszusetzen bis der EGMR endgültig die Vereinbarkeit mit der EMRK geklärt haben wird.

IV. Vorschlag für eine Reform des Rechts und Vollzugs der Sicherungsverwahrung

Es kann hier nur darum gehen, die Ziele und Grundzüge einer Neustrukturierung des Rechts und Vollzugs der SV zu umreißen.⁵⁰

Die neue gesetzliche Konzeption muss tatsächlichen, empirisch belegbaren Sicherheitsbedürfnissen genügen, also kriminologisch fundiert sein und fortlaufend evaluiert werden. Sie muss sich soweit irgend möglich harmonisch in das bisherige System von Strafen, Strafzumessung, Maßregeln und

Strafverfahrensgrundsätzen fügen. Sie muss die Zielgruppen so treffsicher wie möglich festlegen und dadurch überflüssige Belastungen von Gerichten, Vollstreckungs-, Vollzugsbehörden und Betroffenen vermeiden. Sie muss verfassungs- und konventionsrechtlichen Standards genügen. Sie sollte zudem schlank und lesbar gestaltet sein.

Das bisherige SV-Recht kennt überflüssigerweise und irreführend drei unterschiedliche Arten der SV, die anfängliche, vorbehaltene und nachträgliche. Diese Formen unterscheiden sich lediglich in den Voraussetzungen, nicht in den Rechtsfolgen. Es sind im Gegensatz zu den Unterbringungsmaßregeln der §§ 63, 64 StGB bei §§ 66, 66 a StGB immer zwei Prognosen zu erstellen: Eine anfängliche für die Anordnung im Urteil, eine verbindliche zweite am Ende der Strafzeit oder bei Erledigung einer anderen Unterbringungsmaßregel. Ein Vikariieren dergestalt, dass die SV bereits nach der Verurteilung oder während der Strafzeit eingeleitet werden kann, ist ausgeschlossen. Das aber ist der Regelfall der Unterbringungen nach §§ 63, 64 StGB (§ 67 I StGB). Bei der SV gebieten es dagegen Rechtsklarheit und Ehrlichkeit, immer von einer vorbehaltenen SV zu sprechen. Verbindlich, d.h. vollstreckbar, wird sie erst nach der zweiten, nunmehr überprüften, aufgrund des weiteren Verhaltens abgesicherten Gefährlichkeitsprognose.

In diese einheitliche, im Urteil vorbehaltene SV sind zunächst die bisher in §§ 66, 66 a StGB erfassten Täter einzubeziehen. Allerdings ist der Anwendungsbereich einzuschränken; so sind etwa bloße Vermögensdelikte und Vergehen ohne schwerwiegende Folgen für personale Opfer herauszunehmen. Zwar mag es beispielsweise unverbesserliche Heiratsschwindler geben, die andere um ihre Existenz bringen. Aber erstens ist Betrug qualitativ etwas Anderes als es schwere Gewalt- und Sexualdelikte sind, was unter dem Blickwinkel des ultima-ratio-Gebots zu beachten ist. Zweitens kann dem betrügerischen Wie-

derholungstäter durch entsprechend erhöhte Freiheitsstrafen für Rückfalltaten hinreichend entsprochen werden. Einzubeziehen sind außerdem wenige Ersttäter schwerster Taten aus einem Tatbestands-Katalog von gegen personale Rechtsgüter gerichteten Straftaten, wenn die Anlasstat mit mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe geahndet wird und im Urteilszeitpunkt konkret Besonderheiten in Person und Tat erkennbar sind, die eine entsprechende Wiederholungsgefahr erkennen lassen. Zu denken ist bei Ersttätern vor allem an schwere Persönlichkeitsstörungen, verfestigte sexuelle Perversionen, die sich in einer entsprechend schweren Straftat symptomatisch niedergeschlagen haben. Als Ersttäter können ausnahmsweise auch jugendliche oder heranwachsende Straftäter einbezogen werden, wenn die Tatsymptomatik die nämliche ist und das Gewicht der Anlasstat einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren entspricht. Zudem ist über eine Ausdehnung der bislang in § 66 IV 3 StGB enthaltenen „Verjährungsfrist“ berücksichtigungsfähiger Taten nachzudenken. Diese Regelung hat in der Vergangenheit wiederholt einer eigentlich erforderlichen Anordnung der Sicherungsverwahrung im Weg gestanden, so z.B. im Heinsberger Fall.

Die Prognose muss im Urteilszeitpunkt nur eine wahrscheinliche Gefährlichkeit ergeben, nicht eine „hinreichend sichere“, wie sie für § 66 StGB aus einem Umkehrschluss der Formulierung in § 66 a I StGB zu entnehmen ist; auch ist keine „hohe Wahrscheinlichkeit“ vorauszusetzen wie in § 66 b StGB. Erst bei der letztverbindlichen Zweitprognose nach Strafverbüßung oder erledigter Unterbringung ist eine „sichere“, d. h. – soweit das bei solchen Prognosen überhaupt möglich ist – zweifelsfreie Gefährlichkeits-Prognose vorauszusetzen. Sie festzustellen sollte dem erkennenden Gericht obliegen. Diese Abschichtung der Wahrscheinlichkeit wird auch der Realität von Begutachtungen gerecht. Sie können Entwicklungen während der Periode des Strafvollzugs nicht hinrei-

chend zuvor abschätzen und müssen im Erstzeitpunkt notwendig unbestimmter bleiben als im zweiten. Die erste Feststellung einer entsprechenden wahrscheinlichen Gefährlichkeit stellt eine Art Screening dar, das zu überprüfen und abzusichern ist durch eine nunmehr auf eine breitere Grundlage mit einem erweiterten Beurteilungszeitraum gestützte Prognose. An dem Kriterium des Hanges sollte angesichts der zumindest geringfügig einschränkenden Wirkung dieses Merkmals⁵¹ weitgehend festgehalten werden. Allerdings wird ein Hang bei Ersttätern selten feststellbar sein, weil dieser doch eher anknüpft an Häufigkeit, Regelmäßigkeit, Serienmäßigkeit der Taten. Qualitativ dürften dem Hang-Kriterium jedoch die im Gutachten festzustellende Persönlichkeitsstörung und Besonderheiten der Tat entsprechen, wenn sie erwarten lassen, dass eine zwanghafte Tendenz zu entsprechender Wiederholung vorliegt – man denke an die von Perversionen geprägten Taten des Jürgen Bartsch⁵² oder des „Kannibalen von Rotenburg“ Meiwes⁵³.

Mit der einheitlichen Anordnung des Vorbehalts im Urteil wird der Begutachtungsrealität ebenso entsprochen wie der verfassungs- und konventionsrechtlich gebotenen Vorhersehbarkeit, Berechenbarkeit und damit Rechtsstaatlichkeit für betroffene Verurteilte und das Vollstreckungs- und Vollzugspersonal. Das gilt unabhängig davon, ob man dieses Vorhersehbarkeitskriterium entgegen der Entscheidung des BVerfG für die SV dem Art. 103 II und III GG entnimmt oder unmittelbar aus dem Rechtsstaatsgebot folgert.⁵⁴

Dieses Modell lässt bei Ersttätern den justitiellen Streit um „neue Tatsachen“ obsolet werden. Es ist ja kein Fall bekannt geworden, in dem allein „nova“ ausschlaggebend waren. Immer waren im Urteilszeitpunkt dem Grunde nach Tatsachen bekannt, die eine Rückfallgefahr nahe legten oder nahegelegt hätten, wäre hinreichend ermittelt und begutachtet worden.

Wegen dieser Erkenntnis scheitern in manchen Fällen nach gegenwärtigem Recht und der vorliegenden Rechtsprechung Anordnungen der nSV, obwohl tatsächliche Sicherheitsbedürfnisse sie rechtfertigen würden. Deswegen ist das hier vorgeschlagene Modell „sicherer“. Es umfasst einige wenige Fälle, die bisher mit schlechtem Gewissen der Behörden und Gerichte außen vor bleiben mussten.⁵⁵ Zugleich befreit das Modell viele Tausende von den „f.V.nSV“ betroffener Gefangener von einem schwerwiegenden, ungerechtfertigten Stigma; sie sind bisher abstrakt erfasst, ohne für entsprechende Sicherheitsbedürfnisse wirklich infrage zu kommen. Das Modell macht zudem Vorschläge mancher Bundesländer überflüssig, in die „neuen Tatsachen“ einer nSV Behandlungsverweigerung als entscheidendes Kriterium einzubeziehen oder gar auf „nova“ ganz zu verzichten. Ein Vorbehalt kann nämlich während des Strafvollzugs die gewünschte Wirkung entfalten, bei betroffenen Gefangenen Behandlungsbereitschaft zu wecken, um spätere SV zu vermeiden.

Zusätzlich ist – womöglich in den Vollzugsgesetzen der Länder – die Pflicht der Vollzugsbehörden aufzunehmen, während der Strafzeit Gefangenen mit möglicher „Anschluss-SV“ „eindringliche Resozialisierungsversuche“ zu bieten, damit die endgültige Anordnung der SV, den Forderungen des BVerfG entsprechend,⁵⁶ vermieden werden kann. Bisher wird vor allem die anfängliche SV im Strafvollzug gemeinhin als geradezu schicksalhaft-unabwendbar zur „Anschluss-SV“ führend gewertet, so dass sogar in Vollstreckungsplänen Resozialisierungsmaßnahmen als überflüssig erachtet werden und oftmals ohne Begutachtung erst nach Überstellung in die SV diese gerichtlich angeordnet wird.⁵⁷ Eine von vornherein immer nur „vorläufige“ SV könnte helfen, diesen Automatismus zu vermeiden.

Reformbedürftig erscheint darüber hinaus der Vollzug der Sicherungsverwahrung.⁵⁸ Er genügt den an ihn

gestellten verfassungsgerichtlichen Anforderungen bislang nur bedingt. So scheitert etwa die Umsetzung des Abstandsgebots laut den Ergebnissen der Studie von Bartsch an den ungünstigen Rahmenbedingungen, insbesondere der zu strikten (vollzugs-) gesetzlichen und tatsächlichen Anbindung der Sicherungsverwahrung an den Strafvollzug. Zur Lösung dieses Problems sollten seitens der Länder einerseits Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetze erlassen werden.⁵⁹ Andererseits ist über die Schaffung von Sicherungsverwahrungseinrichtungen nachzudenken, die vom Strafvollzug weitestgehend getrennt (gesonderte Hafthäuser nach dem Vorbild der JVA Werl) sind und deren personelle, räumliche und sächliche Ausstattung den Anforderungen an einen verfassungskonformen Sicherungsverwahrungsvollzug gerecht wird. In solchen Hafthäusern sollten Stationen eingerichtet werden, die speziell auf die Bedürfnisse älterer Sicherungsverwahrter zugeschnitten sind. Zudem besteht Bedarf an Nachsorgeeinrichtungen und an gesonderten sozialtherapeutischen Abteilungen für Sicherungsverwahrte und Strafgefangene mit angeordneter bzw. – nach dem hier vorgeschlagenen Modell – vorbehaltener Maßregel.

1 Ausführlich zu den angewandten Methoden: Bartsch, Sicherungsverwahrung – Recht, Vollzug, aktuelle Probleme (erscheint 2010 bei Nomos); Bartsch, BewHi 2007, 399 ff.; Bartsch, ZIS 2008, 280 ff.; Bartsch/Kreuzer, StV 2009, 53 ff.; Kreuzer/Bartsch, FS 2008a, 30 ff.

2 Zur Geschichte der Sicherungsverwahrung z.B.: Jansing, Nachträgliche Sicherungsverwahrung – Entwicklungslinien in der Dogmatik der Sicherungsverwahrung. Tübingen 2004, 7 ff.; Kinzig, Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Freiburg 1996, 7 ff.

3 BVerfGE 109, 190 ff.

4 BVerfGE 109, 190 ff. (211).

5 Vgl. für das Rückwirkungsverbot BVerfGE 109, 133 ff. (167 ff.), und für das Doppelbestrafungsverbot BVerfG NJW 2009, 980 ff. (981).

6 Bartsch 2010, o. Fn. 1.

7 Vgl. hierzu Bartsch 2010, o. Fn. 1.

8 BVerfG NJW 2006, 3483 ff.

9 BVerfGE 109, 133 ff. (161).

10 BVerfGE 109, 133 ff. (151 ff.).

11 BVerfGE 109, 133 ff. (166).

12 BVerfGE 109, 133 ff. (166 f.).

13 Kritisch zur Gesamtentwicklung und besonders zur nachträglichen Sicherungsverwahrung sowie zu deren Vollzug schon Kreuzer, ZIS 2006, 145 ff.; Bartsch 2007, o. Fn. 1; Bartsch 2008, o. Fn. 1; Bartsch/Drenkhahn, Sicherungsverwahrung. In: Cornet et al., Hrsg.: Handbuch der Resozialisierung, 3. Aufl. Baden-Baden 2009, 224 ff.; Kreuzer/Bartsch 2008a, o. Fn. 1; Kreuzer/Bartsch, GA 155, 2008b, 655 ff. Zur Ausweitung auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte kritisch: Stellungnahmen zu der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht – BT-Drucks. 16/652 – Zusammenstellung für die Anhörung v. 28.5.2008: Graebisch, 1 ff.; Kinzig, 13 ff.; Kreuzer, 25 ff.; Seifert, 44 ff.; Ullbruch, 48 ff.; zusätzlich Schäfer (nachgereichte Stellungnahme v. 28.5.2008); dem Gesetzentwurf zustimmende Stellungnahmen: Konopka, 21 ff.; Pütz, 38 ff.

14 BT-Drucks. 16/292: Ermöglichung der nSV auch ohne neue Tatsachen; BR-Drucks. 876/05: Entwurf Mecklenburg-Vorpommerns zur Ermöglichung der primären SV bei Einmaltätern; BR-Drucks. 657/08: Entwurf Schleswig-Holsteins zur Modifikation der Fristenregelung bei der nSV.

15 So auch BVerfG NJW 2007, 1933 ff. (1936), und Kinzig/Steinhilber, Lebenslange Freiheitsstrafe: Zwischen Mindestverbüßungsdauer und Dauerungsverwahrung. In: Pollähne/Rode, Hrsg.: Probleme unbefristeter Freiheitsentziehungen – Lebenslange Freiheitsstrafe, psychiatrische Unterbringung, Sicherungsverwahrung, Berlin 2010, 43 ff. (50).

16 Kinzig, JR 2007, 165 ff.

17 Vgl. BVerfGE 117, 71 ff. (109 f.).

18 BVerfGE 45, 187 ff.

19 Statistisches Bundesamt, Hrsg., Rechtspflege – Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres (Stichtag 30. November 2009, Stand 16.02.2010); Wiesbaden 2010.

20 Im Jahr 2008 hatten 21,7% der Verwahrten das 60. Lebensjahr überschritten (1992: 9,8%), vgl. hierzu Bartsch 2010, o. Fn. 1.

21 Dies geht auch hervor aus ersten Ergebnissen einer unveröffentlichten Erhebung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung, die von Bartsch, Kreuzer, einem Vollzugspraktiker und einer Mitarbeiterin des Niedersächsischen Justizministeriums erarbeitet wurde und nunmehr jährlich unter Federführung des Strafvollzugausschusses in allen Bundesländern durchgeführt wird.

22 Vgl. hierzu bspw. den ersten Kammerbeschluss des BVerfG zur nachträglichen Sicherungsverwahrung: BVerfG NJW 2006, 3483 ff.

23 In seiner Stellungnahme – BT-Drucks. 16/6562 S. 12 Anlage 2 – heißt es, es entstünden keine neuen Informationspflichten oder Bürokratiekosten, weshalb er keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben erhebe.

24 Vgl. dazu nur Folkers, NStZ 2006, 426 ff.

25 Vgl. hierzu Folkers, o. Fn. 24.

26 Mündliche Mitteilung des Leiters der JVA Straubing, Konopka, in der Anhörung der Arbeitsgruppe von Rechtspolitikern der Koalitionsfraktionen „Sicherungsverwahrung“ in Berlin am 23.06.2008.

27 Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen am 31.03. – Fachserie 10 Reihe 4.1 – Wiesbaden 2006.

28 Für zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte kann es zwar nie eine tatsächlich an die Strafvorbereitung anschließende nSV geben (vgl. den Text oben zuvor); die Gesetzesänderung von 2002 hat lediglich symbolische Bedeutung; nach dem Wortlaut stellen Lebenslängliche gleichwohl Gefangene dar, welche die „f.V.nSV“ erfüllen.

29 Ullenbruch (Anhörung o. Fn. 13), geht sogar aufgrund einer Umfrage von um 300 betroffenen Jugendstrafgefangenen (f.V.nSV) wegen der Rückwirkung der neuen Vorschrift aus und betont das zusätzliche rechtsstaatliche Manko, dass nämlich das seinerzeit erkennende Jugendgericht diese Folgewirkung seiner Entscheidung noch nicht hat erkennen, also nicht in seine Strafzumessungserwägungen hat einbeziehen können.

30 Vgl. Bartsch 2010, o. Fn. 1, und Bötticher, NStZ 2005, 417 ff.

31 BGH Urt. v. 13.01.2010 – 1 StR 372/09.

32 Deutscher Bundestag, 15. Wahlperiode, Rechtsausschuss, Prot. d. 47. Sitzung v. 5.5.2004 S. 15 ff., 41 ff.

33 So ähnlich schon Leygraf (Anhörung, o. Fn. 32 S. 15): „Es geht in Fällen nachträglicher Sicherungsverwahrung schlicht darum, eine frühere Entscheidung nachträglich zu korrigieren, weil es nicht der Realität entspricht, dass sich die wahre Gefährlichkeit des Täters erst im späteren Strafvollzug zeigt und vorher nicht sichtbar gewesen ist.“

34 EGMR StV 2010, 181 ff. (183 ff.).

35 EGMR StV 2010, 181 ff. (182 f.).

36 EGMR StV 2010, 181 ff. (182 ff.).

37 EGMR StV 2010, 181 ff. (184).

38 Vgl. BVerfGE 109, 133 ff.

39 Vgl. hierzu auch Kinzig, NStZ 2010 (233 ff); Kreuzer, Europäischer Denkmittel für's Verfassungsgericht, in: „Zeit-online“, http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2009_12/sicherungsverwahrung/urteil, 2009; Kreuzer/Bartsch, FS 2010, 87 ff. (90); Müller, StV 2010, 207 ff.

40 Der EGMR führte im Rahmen des Urteils aus, dass sich unter den Sicherungsverwahrten im Jahr 2008 sieben Personen befanden, die von der rückwirkenden Aufhebung der Zehn-Jahres-Begrenzung betroffen und bereits seit zehn Jahren im Vollzug des § 66 StGB untergebracht waren (Rdnr. 67 des Urteils, in StV 2010, 181 ff., nicht abgedruckt). Neben diesen sieben Personen sind von dem Urteil zahlreiche weitere Gefangene betroffen, nämlich alle, gegen die 1. die SV zum ersten Mal angeordnet wurde, die 2. noch nicht zehn Jahre in der SV untergebracht sind und die 3. die Anlasstat begangen haben, bevor die Zehn-Jahres-Begrenzung rückwirkend aufgehoben wurde.

41 Ambos, Internationales Strafrecht – Strafanwendungsrecht, Völkerstrafrecht, Europäisches Strafrecht. 2. Auflage, München 2008, 361; Hecker, Europäisches Strafrecht, 2. Auflage, Berlin. u.a. 2007, 94.

42 Ausgenommen sind hiervon lediglich Verurteilte, gegen die die Sicherungsverwahrung bereits zum zweiten Mal oder häufiger angeordnet wurde. Für sie war die SV schon vor 1998 unbegrenzt.

43 A.A. Kinzig, o. Fn. 39, der meint, die Rechtsauf-

fassung des EMRK sei bereits im Rahmen der zu erwartenden Anträge auf Entlassung nach § 67d III StGB zu berücksichtigen.

44 Ebenso Kinzig, o. Fn. 39; Müller, o. Fn. 39, 210.

45 Kinzig, o. Fn. 39.

46 Für eine Gesamtreform der Vorschriften über die Anordnung von Sicherungsverwahrung plädieren u.a. auch Becker, Sicherungsverwahrung – Die Bedeutung des Sachverständigen für die gerichtliche Prognoseentscheidung. Holzkirchen/Obb. 2009, 114; Kinzig, Süddeutsche Zeitung vom 15.01.2010, 2; Kinzig, o. Fn. 39; Ullenbruch, NJW 2008, 2609 ff. (2614 f.).

47 BGH Urt. v. 09.03.2010, Az.: 1 StR 554/09; bisher liegt nur die Mitteilung der Pressestelle des BGH Nr. 51/2010 vor; dazu Kreuzer, ZEIT ONLINE v. 09.03.2010.

48 Kreuzer, o. Fn. 13, Stellungnahme S. 25 ff.

49 BGH, Beschl. d. 4. Strafsenats v. 11.02.2010, Az.: 4 StR 577/09.

50 Ausführlich hierzu Bartsch 2010, o. Fn. 1.

51 Vgl. hierzu Bartsch 2010, Fn. 1.

52 BGH NJW 1970, 523 ff.

53 Dazu Kreuzer, zuletzt StV 2007, 303 ff.

54 Dazu Kreuzer, psychosozial 29, Nr. 104, 2006 Heft II S. 11 ff., 13 ff.

55 So würde ein dem vom BGH zuletzt entschiedenen Fall (NStZ 2008 S. 332) entsprechender neuer Fall ohne weiteres mit erfasst werden durch einen Vorbehalt schon im Urteil angesichts offenkundiger Rückfallwahrscheinlichkeit.

56 BVerfGE 109, 133 ff, 148 f.

57 Dazu Bartsch 2010, o. Fn. 1.

58 Ausführlich hierzu Bartsch 2010, Fn. 1.

59 Hierzu ausführlich Kreuzer/Bartsch, FS 2010, 87 ff. Die Einführung von Sicherungsverwahrungsvollzugs-gesetzen wurde zuvor bereits gefordert von Kinzig, NJW 2004, 911 ff. (913). Dieser Forderung hat sich jungst Köhne, JR 2009, 273 ff., angeschlossen.



Prof. Dr. Arthur Kreuzer

Emeritierter Universitätsprofessor für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug
arthur-gisela-kreuzer@t-online.de



Dr. Tillmann Bartsch

Rechtsreferendar beim Landgericht Gießen

TillmannBartsch@web.de

Ausstellung und Veranstaltungsreihe

„In gesiebter Luft“

Noch bis zum **31. Juli 2010** findet in der Kirche St. Elisabeth in Kassel eine Ausstellung und Veranstaltungsreihe zu „Gefängnis-Geschichten; Schuld, Strafe – und dann ein neues Leben?“ statt.

Die Ausstellung zeigt Lebenssituationen und Lebenswege von Menschen auf, die in Straf- oder U-Haft leben. Aus den biographischen Berichten werden Stationen und Knotenpunkte deutlich – angefangen bei Kindheit und Jugend bis hin zum Abgleiten in Kriminalität, ebenso aber auch Hoffnungen, Sehnsüchte, Lebensträume.

Ergänzt wird die Ausstellung durch Bilder und Informationen zum Gefängnisalltag, zur Straffälligen- und Bewährungshilfe und nicht zuletzt zu Hilfe- und Beratungsangeboten für Opfer von Straftaten.

Träger der Ausstellung ist der Kirchliche Arbeitskreis Straffälligenhilfe, in Kooperation mit der evangelischen und katholischen Anstaltsseelsorge und der JVA Kassel.

Info und Kontakt:
info@in-gesiebter-luft.de
www.in-gesiebter-luft.de

Wegschließen – und zwar für immer!?

Zur Umsetzung der Sicherungsverwahrung in der JVA Freiburg

Thomas Gorzel, Günther Lefering

Wegschließen – und zwar für immer. So formulierte Altbundeskanzler Schröder das wohl bekannteste Statement in den letzten 20 Jahren zum Umgang mit gefährlichen (Sexual-) Straftätern und trug somit zu einer Renaissance des Instruments der Sicherungsverwahrung bei. Ein Satz, der ausgesprochen wurde und sich der Zustimmung vieler in der Bevölkerung sicher sein konnte, der aber auch ausgesprochen wurde, ohne die politischen und rechtlichen Folgen und vor allem die Folgen für den Vollzug abzuschätzen. Er trug zu einer breiten Akzeptanz in der Bevölkerung für die Vielzahl von Verschärfungen im Strafrecht bei, die zu einem deutlichen Anstieg von Sicherungsverwahrten in der BRD führte. Für das Land Baden Württemberg wird die Sicherungsverwahrung in der JVA Freiburg vollstreckt.

JVA Freiburg

Die JVA Freiburg wurde 1878 als „Großherzoglich Badisches Landesgefängnis“ eröffnet und ist im Baustil des pennsylvanischen Systems erbaut. Sie gehört zu den großen Langstrafenanstalten in Baden Württemberg und hat eine Belegungsfähigkeit von 729 Haftplätzen. Zur JVA Freiburg gehört der Offene Vollzug in der Außenstelle Emmendingen mit einem landwirtschaftlichen Betrieb und ein Freigängerhaus direkt an der JVA gelegen. Die JVA Freiburg hat neben dem Langstrafenbereich getrennte Abteilungen für erwachsene und jugendliche Untersuchungsgefangene und eine Abteilung für Kurzstrafengefangene. Weiterhin ist sie Schwerpunktanstalt für Sexualstraftäter. Als Bildungszentrum bietet sie, beginnend mit Alphabetisierungskursen alle Schulabschlüsse bis hin zur Möglichkeit an der Fernuniversität

Hagen zu studieren. In verschiedenen Betrieben können die Inhaftierten zudem verschiedene Berufsausbildungen absolvieren.

Zahlen zur Sicherungsverwahrung

Aktuell befinden sich 58 Sicherungsverwahrte in der JVA Freiburg. Mit denen in Abweichung vom Vollstreckungsplan in anderen Anstalten und in der Sozialtherapie untergebrachten Sicherungsverwahrten ergibt sich eine Gesamtzahl von 72 in Baden Württemberg. Derzeit befinden sich weitere 65 Strafgefangene mit anschließender Sicherungsverwahrung in der JVA Bruchsal.

Bei der Deliktstruktur ergibt sich das Bild, dass die überwiegende Zahl der Sicherungsverwahrten wegen eines (versuchten) Sexualdeliktes verurteilt worden sind.

- Das Durchschnittsalter der Sicherungsverwahrten liegt bei ca. 53 Jahren, die Altersspanne reicht von 33 bis 73 Jahren
- 14 Sicherungsverwahrte sind über 10 Jahre in der SV, der längste seit 1988

- 5 Sicherungsverwahrte mit mehrfacher Anordnung der SV
- 30 in Arbeit, 4 Schüler, 1 Student, 6 Rentner, 17 ohne Arbeit (grundsätzlich sind ausreichend Arbeitsplätze vorhanden)

Unterbringung der Sicherungsverwahrten

In der JVA Freiburg sind die Sicherungsverwahrten auf zwei vom Strafvollzug abgetrennten Stockwerken (jeweils 30 Hafträume) untergebracht. Diese sind jeweils mit einer Küche, einem bzw. zwei zusätzlichen Freizeiträumen, einer Waschmaschine und einem Wäschetrockner ausgestattet. Hinsichtlich der Einrichtung des Haftraumes dürfen Sicherungsverwahrte gewisse Dinge zusätzlich haben (Kaffeemaschine, Haushaltskühlschrank, eigene Möbel). Die Hafträume der Sicherungsverwahrten sind von 07.00 bis 21.45 Uhr geöffnet, auch über die Mittagszeit findet kein Einschluss statt. Sicherungsverwahrte, die unter 10 Jahren in der Verwahrung sind, können eine Ausführung, ab einer Unterbringung von mehr als 10 Jahren zwei Ausführungen pro Jahr beantragen. Ausführungen können z.B. zu Angehörigen oder in die Umgebung von Freiburg erfolgen und finden in der Regel gefesselt statt.

Behandlungsangebote

Ein spezielles Behandlungsangebot gibt es für Sicherungsverwahrte nicht.

(versuchte) Vergewaltigung, sexuelle Nötigung	29
Sexueller Missbrauch	5
(versuchte) Tötungsdelikte	4
Raubdelikte	7
Körperverletzungsdelikte	3
Betrug	4
Brandstiftung	3
Diebstahlsdelikte	2
Verstoß gg. das BtMG	1

Hintergrund ist in erster Linie, dass bei den meisten Sicherungsverwahrten vor einer möglichen Entlassung die Behandlung in der Sozialtherapie angezeigt ist. Grundsätzlich ist aber unter bestimmten Voraussetzungen die Teilnahme an den in der JVA-Freiburg vorhandenen Behandlungsprogrammen auch für Sicherungsverwahrte möglich. Bei entsprechender Eignung (geprüft durch Vollzugsplan- und Fachkonferenz für Gewalt- und Sexualstraftäter) können auch Sicherungsverwahrte in die Behandlungsprogramme aufgenommen werden. So nahmen seit 2008 am Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS) insgesamt vier Sicherungsverwahrte teil. Auch hinsichtlich des geplanten Behandlungsprogramm für Gewaltstraftäter (BPG) wird die Aufnahmemöglichkeit für Sicherungsverwahrte bestehen.

Im Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeit konnten vor etwa zwei Jahren einige interessierte Bürger gewonnen werden, die eine Gruppe in der Abendfreizeit anbieten. Diese Gruppe findet 14-tägig statt und wird von einer Sozialarbeiterin der JVA-Freiburg begleitet. Das Angebot orientiert sich an den Interessen der teilnehmenden Sicherungsverwahrten. Schwerpunktmäßig bieten sich die Ehrenamtlichen als Gesprächspartner an. 2008–2009 hat ein externer Psychologe eine Gesprächsgruppe ausschließlich für Sicherungsverwahrte angeboten. Dieses Angebot wurde nur von maximal vier Sicherungsverwahrten wahrgenommen, so dass es nicht fortgeführt wurde. Ansonsten können die Sicherungsverwahrten an dem umfangreichen Bildungs- und Freizeitprogramm teilnehmen.

Personelle Ausstattung

Viele Sicherungsverwahrte haben bereits jahrzehntelange Haft hinter sich und sind in dieser Zeit immer wieder von verschiedenen Beamten, Psychologen und Sozialarbeitern betreut worden, denen sie immer wieder neu ihre Lebensgeschichte erzählen mussten. Ein fester

Mitarbeiterstamm trägt dem Wunsch der Sicherungsverwahrten nach Kontinuität Rechnung und verhindert Reibungsverluste. So arbeiten in den zwei Abteilungen feste Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes, die zu einem Team gehören, das viel Erfahrung in der Betreuung schwieriger Gefangener hat. Die Zuständigkeit im Sozialdienst teilen sich zwei Sozialarbeiter mit einem jeweiligen Stellenanteil von 25 % (= 50 % Stelle). Im Psychologischen Dienst gibt es keine Sonderzuständigkeit und auch keine gesonderten Stellenprozente für die Sicherungsverwahrten. Einmal im Monat findet die SV-Konferenz statt, an der die Anstaltsleitung, die Vollzugsleiter, der Psychologische Dienst, die Stockwerkbeamten und die beiden Sozialarbeiter teilnehmen und aktuelle Fragen besprechen und Probleme im Zusammenhang mit den Sicherungsverwahrten erörtern.

Grenzen und Möglichkeiten in der Unterbringung und Betreuung von Sicherungsverwahrten in der JVA Freiburg

Das Potential, das die JVA Freiburg bietet, ist, dass die Sonderzuständigkeit für die Sicherungsverwahrten bei den Bediensteten nicht als lästig empfunden wird, sondern die Bereitschaft da ist, mit diesem schwierigen Klientel zu arbeiten und den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

Seit 2000 hat sich die Zahl der untergebrachten Sicherungsverwahrten in der JVA Freiburg (nur!) verdoppelt, da u. a. 16 Sicherungsverwahrte überwiegend in betreute Wohneinrichtungen entlassen worden sind. 15 Sicherungsverwahrte wurden in die Sozialtherapie verlegt, von denen allerdings 8, manchmal bereits nach kurzer Zeit, teilweise auch auf eigenen Wunsch, wieder in die JVA Freiburg zurückkehrten.

Im Vorfeld sind die Sicherungsverwahrten über einen langen Zeitraum meist intensiv vor allem durch den Sozialdienst betreut worden, um den

Veränderungsprozess zu begleiten. Bei anstehenden Entlassungen wurden durch den Sozialdienst Einrichtungen gesucht, Kostenzusagen beantragt und die Entlassungsvorbereitung übernommen. Aufgrund des engen zeitlichen Betreuungsrahmens einer 50% Stelle für die Sicherungsverwahrung kann bisher der Fokus insgesamt nur auf diejenigen Verwahrten gerichtet werden, die von sich aus ein Interesse an einem Kontakt zum Sozialdienst signalisieren. Dies ist keinesfalls ausreichend, zumal die meisten Verwahrten aufgrund der langen Inhaftierungszeit häufig hospitalisiert sind und eine hohe Skepsis gegenüber den Fach- und Sonderdiensten haben. Hier muss über Gesprächsangebote, die regelmäßig stattfinden, erst nach und nach ein Gesprächszugang geschaffen werden, damit sich überhaupt Perspektiven entwickeln können. Deutliche Veränderungen, die bis hin zu einer Entlassung führen, hat es häufiger als vermutet gegeben, sie haben sich aber immer erst durch regelmäßige Gespräche mit dem psychologischen Dienst und dem Sozialdienst über Jahre entwickelt. Um Sicherungsverwahrte so zu betreuen, dass die Sicherungsverwahrung keine Einbahnstraße bleibt, ist allerdings nicht zuletzt eine ausreichende personelle Ausstattung notwendig. Unsere Annahme ist, dass durchaus mehr Sicherungsverwahrte zu erreichen wären und somit die durchschnittliche Verweildauer verkürzt werden könnte. Derzeit gibt es unter Beteiligung aller Dienste in der JVA Freiburg konzeptionelle Überlegungen, um die Unterbringung, sowie die Betreuungs- und Behandlungsangebote für Sicherungsverwahrte zu verbessern. In der Arbeit mit den Sicherungsverwahrten zeigt sich, dass die Gruppe der Sicherungsverwahrten sehr heterogen ist und sich die Unterbringung am Betreuungsbedarf der einzelnen Sicherungsverwahrten orientieren muss.

Die Verwahrten lassen sich in vier Gruppen unterscheiden:

1. Sicherungsverwahrte, die neu sind
2. Sicherungsverwahrte in einer Motivierungsphase

3. Sicherungsverwahrte in einer Behandlungsphase
4. Sicherungsverwahrte ohne konkrete (Entlassungs-) Perspektive (Longstay)

Sind alle Sicherungsverwahrten gemeinsam untergebracht, führt dies zu Schwierigkeiten im Zusammenleben. Vor allem veränderungsbereite Sicherungsverwahrte fühlen sich unter Druck gesetzt, sich anzupassen. Zudem drohen einzelne Verwahrte in der Betreuung aus dem Blickfeld zu geraten.

Offene Fragen für die Praxis

Unter der Berücksichtigung der Verschärfung der Strafgesetze ist zukünftig von einer deutlichen Zunahme an Sicherungsverwahrten auszugehen:

- Immer mehr und vor allem jüngere Strafgefangene werden die Sicherungsverwahrung antreten. In diesen Fällen wird es zumeist darum gehen an der Therapiemotivation zu arbeiten, soweit dies nicht schon bereits während des Vollzugs der vorhergehenden Strafe geleistet worden ist.
- Nach wie vor ist es schwierig geeignete Einrichtungen zu finden, die Sicherungsverwahrte (insbesondere Sexualstraftäter) aufnehmen. Zum einen fehlen entsprechende Einrichtungen, die von ihrer Konzeption ausgerichtet sind, Sicherungsverwahrte zu betreuen. Zum anderen müssen sich Einrichtungen dem öffentlichen Druck beugen, nicht durch die Aufnahme von entlassenen Sexualstraftätern die mühsam erarbeitete Akzeptanz im Gemeinwesen wieder zu verspielen. Daraus resultierend sinkt die Entlassungsperspektive vor allem bei den Sexualstraftätern.
- In Baden Württemberg entsteht derzeit ein flächendeckendes Netz von forensischen Ambulanzen. Bei Führungsaufsichtsfällen, unter die Sicherungsverwahrte in der Regel fallen, ist gesetzlich vorgesehen, dass auch schon während einer Lockerungsphase eine Anbindung dort

möglich ist. Hier besteht noch Klärungsbedarf, wie die Betreuung von Sicherungsverwahrten in Zukunft dort aussehen wird.

- Es muss davon ausgegangen werden, dass zukünftig mehr ältere und pflegebedürftige Personen in der Sicherungsverwahrung sein werden. Neben einer angemessenen baulichen Situation (barrierefreie Station, große Räume, behindertengerechte Sanitäranlagen) und der notwendigen Ausstattungen mit technischen Geräten (Pflegebetten, Lifter) ist auch entsprechend geschultes Personal (Pflegekräfte) notwendig.
- Unklar ist bisher auch der Umgang mit Sicherungsverwahrten, die psychisch so auffällig sind, dass eigentlich die Unterbringung nach § 63 StGB angezeigt ist. Gutachter sind sehr zurückhaltend eine Umwandlung zu empfehlen, nicht zuletzt wohl auch vor dem Hintergrund, dass die Zentren für Psychiatrie sich mit der Aufnahme Sicherungsverwahrter schwer tun. Bei der Betreuung dieser Sicherungsverwahrten stößt die JVA Freiburg regelmäßig personell und konzeptionell an ihre Grenzen.

Ein Behandlungs- und Betreuungskonzept von Sicherungsverwahrten im obigen Sinne, das zum einen dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung und zum anderen den verfassungsrechtlich eingeforderten Bedingungen entspricht, wird aber langfristig nur möglich sein, wenn die baulichen Voraussetzungen geschaffen werden und personelle Ressourcen in der Betreuung vorhanden sind. Hier wird auch die Rechtsprechung sich immer weniger mit dem Verweis auf knappe Kassen zufriedengeben, wenn die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung droht, für einen Menschen zur Sackgasse zu werden. Ermutigend für die Arbeit in diesem Bereich ist, dass in der Zwischenzeit wohl in allen Bundesländern die Sicherungsverwahrung in den Fokus rückt und der Wunsch nach Vernetzung besteht, um der Frage nachzugehen, welche Möglichkeiten bestehen, die

von der Sicherungsverwahrung betroffenen Menschen aus der Sackgasse herauszuführen.



Thomas Gorzel

Mitarbeiter im Sozialdienst der JVA Freiburg
Dipl. Sozialarbeiter (FH)

Thomas.Gorzel@jvafreiburg.justiz.bwl.de



Günther Lefering

Mitarbeiter im Sozialdienst der JVA Freiburg
Dipl. Sozialarbeiter (FH)

Guenther.Lefering@jvafreiburg.justiz.bwl.de

Fachtagung

Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat

13. bis 14. Oktober 2010
Wiesbaden

Veranstalter:

Kriminologische Zentralstelle e.V.
(KrimZ)

sekretariat@krimz.de

www.krimz.de

Die Unterbringung von Sicherungsverwahrten in der JVA Fuhlsbüttel (Hamburg)

Peter Karras

Die JVA Fuhlsbüttel ist nach dem Vollstreckungsplan der Freien und Hansestadt Hamburg für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen mit einer Länge von mehr als vier Jahren sowie Sicherungsverwahrung bei männlichen Erwachsenen zuständig. Sie hat insgesamt 317 Haftplätze, die sich auf vier Sonderstationen (Aufnahmeabteilung, Sicherungsabteilung, Abteilung für besonders betreuungsbedürftige, junge Erwachsene sowie die Abteilung für Sicherungsverwahrte) und zehn Normalstationen verteilen. Seit dem Jahr 2003 wird in der JVA Fuhlsbüttel ein Vollzugskonzept praktiziert, welches drei Gruppen (Basis, Entwicklung, Bewährung) von Gefangenen in unterschiedlichen Stadien der Mitwirkung am Erreichen des Vollzugszieles differenziert. Die Gruppen unterscheiden sich hinsichtlich der Ausgestaltung von Bewegungsfreiheiten und Ausstattungskomfort innerhalb der jeweiligen Stationsordnungen.

Am 31.08.2009¹ befanden sich in den Hamburgischen Vollzugsanstalten 22 Sicherungsverwahrte. Acht sind aktuell in der Abteilung für Sicherungsverwahrte (SV-Abteilung), zwei weitere aus Behandlungsgründen auf Normalstationen der JVA Fuhlsbüttel untergebracht. Die übrigen zwölf Sicherungsverwahrten befinden sich in der Sozialtherapie Hamburg, dort jedoch überwiegend nicht in therapeutischer Behandlung. Diese Aufteilung ergibt sich daraus, dass die Sozialtherapie erst seit März 2009 als selbständige Anstalt besteht. Zuvor war sie als Teil der JVA Fuhlsbüttel konzeptionell in einen sozialtherapeutischen Bereich und eine Abteilung für besonders betreuungsbedürftige Gefangene unterteilt. In der letztgenannten Abteilung waren auch

die meisten Sicherungsverwahrten untergebracht. Derzeit befindet sich die Anstalt noch im Wandel zu einer ausschließlich sozialtherapeutischen Einrichtung. Die dort zurzeit untergebrachten Sicherungsverwahrten werden deswegen in nächster Zeit, spätestens mit dem Abschluss der Umbauarbeiten der Abteilung für Sicherungsverwahrte (siehe unten), in die JVA Fuhlsbüttel verlegt.

Die Station und ihre Belegung

Die Abteilung für Sicherungsverwahrte ist noch recht jung. Bis Anfang 2008 waren Sicherungsverwahrte gemeinsam mit Strafgefangenen auf den Normalstationen im Rahmen des Differenzierungskonzeptes der Anstalt untergebracht. Ihre Haftbedingungen entsprachen im Wesentlichen denen der Strafgefangenen. Eine Besserstellung wurde nur durch wenige Maßnahmen (z. B. Genehmigung zum Bezug von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln²) erreicht.

Seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 05.02.2004 wurde durch mehrere Entscheidungen der Hamburgischen Strafvollstreckungskammern und schließlich des Hanseatischen Oberlandesgerichts³ die Notwendigkeit einer grundlegenden Neugestaltung der Sicherungsverwahrung deutlich. Eine Ausweitung des Abstandes der Haftbedingungen für Sicherungsverwahrte und Strafgefangene kam bei einer gemischten Unterbringung auf den Normalstationen nicht in Betracht. Deswegen wurde als ein erster organisatorischer Schritt die Abteilung für Sicherungsverwahrte eingerichtet.

Die Station hat 13 Haftplätze und verfügt über die in allen Abteilungen der Anstalt üblichen Gemeinschaftseinrichtungen (Dusche, Pantry-Küche). Ein Gruppenraum mit Ledermöbeln, TV-Gerät und Musikanlage steht zum gemeinsamen Essen und Gruppenveranstaltungen zur Verfügung. Die Insassen können während der Aufschlusszeiten einen eigenen, frei zugänglichen Außenbereich von ca. 800 qm nutzen – u. a. zum Anlegen von Gartenbeeten. Die Grenzen der Hafttraumausstattung sind gegenüber den Strafgefangenen weiter gefasst.

Von Anfang an war die Anstalt mit zwei Schwierigkeiten bei der Einrichtung dieser gesonderten Abteilung konfrontiert. Da war und ist zunächst die geringe Bereitschaft einiger Sicherungsverwahrter, auf dieser Station überhaupt untergebracht zu werden. Als Gründe dafür werden einerseits persönliche Abneigungen zwischen einzelnen Insassen und andererseits die Beschränkung der sozialen Kontakte auf wenige, zudem „kranke“, „gestörte“ und „irre“ Mitgefangene beklagt. Das eigene Auftreten im zwischenmenschlichen Kontakt wird dabei gewöhnlich außer Acht gelassen. Verlegungen von Normalstationen auf die Station für Sicherungsverwahrte mussten somit zunächst in gerichtlichen Verfahren durchgesetzt werden.

In der Tat musste allerdings schon nach kurzer Zeit festgestellt werden, dass durch die Zusammenlegung von Menschen mit durchweg stark akzentuierten bzw. gestörten Persönlichkeiten auch eine Konzentration von Kommunikationsproblemen und Konfliktpotentialen stattfand. Während derartige Defizite im Vollzugsalltag mehr oder weniger aufgefangen wurden, solange Sicherungsverwahrte mit Strafgefangenen gemeinsam untergebracht wurden, deren Straftaten weniger auf persönlichkeitsabhängige Aspekte zurückgeführt werden, liegt es in der Natur der Sache einer Abteilung für Sicherungsverwahrte, dass sie eine Zusammen-

menballung von Verhaltensstörungen ihrer Insassen mit sich bringt.

Rahmenbedingungen

Eine weitere Schwierigkeit für die Anstalt besteht darin, im Sinne des Abstandsgebotes für Sicherungsverwahrte einzelne Haftbedingungen zu verbessern, denn schon das Ausgangsniveau für Strafgefangene ist bereits recht hoch. Die Gegenüberstellung einer Auswahl von Rahmenbedingungen für Strafgefangene und Sicherungsverwahrte soll das verdeutlichen (Tabelle 1). Zum Vergleich wurden die Regelungen für Insassen der Bewährungsgruppe gewählt, die im Differenzierungskonzept der Anstalt innerhalb der Gruppe der Strafgefangenen den höchsten Standard erreichen.

Während die Auswahl für Sicherungsverwahrte erwartungsgemäß Vorteile in der Ausgestaltung der Haftbedingungen gegenüber Strafgefangenen zeigt, fällt insbesondere bei der Haftraumgröße ein geringfügiger Nachteil auf. Das liegt daran, dass die Abteilung kurzfristig eingerichtet wer-

den musste und für größere bauliche Veränderungen keine Möglichkeiten bestanden. Die im Erdgeschoss der Anstalt liegende Station wurde ausgewählt, weil sie – mit Ausnahme der Sicherungsstation – die einzige Abteilung mit einem eigenen, frei zugänglichen Außenbereich ist. Die kleinere Haftraumgröße wurde dafür vorübergehend in Kauf genommen.

Die Auswertungsergebnisse der bundesländerübergreifenden Bestandserhebung⁴ werden darüber hinaus jedoch voraussichtlich zeigen, dass bereits die Rahmenbedingungen für Strafgefangene in der JVA Fuhlsbüttel in einigen Bereichen denen entsprechen, die in vergleichbaren Anstalten erst durch das Besserstellungsgebot für Sicherungsverwahrte erreicht werden. Es ist deswegen nicht einfach, im Rahmen der räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen der Anstalt für Sicherungsverwahrte noch weiter deutlich verbesserte Haftbedingungen gegenüber Strafgefangenen zu schaffen.

Neugestaltung der Abteilung

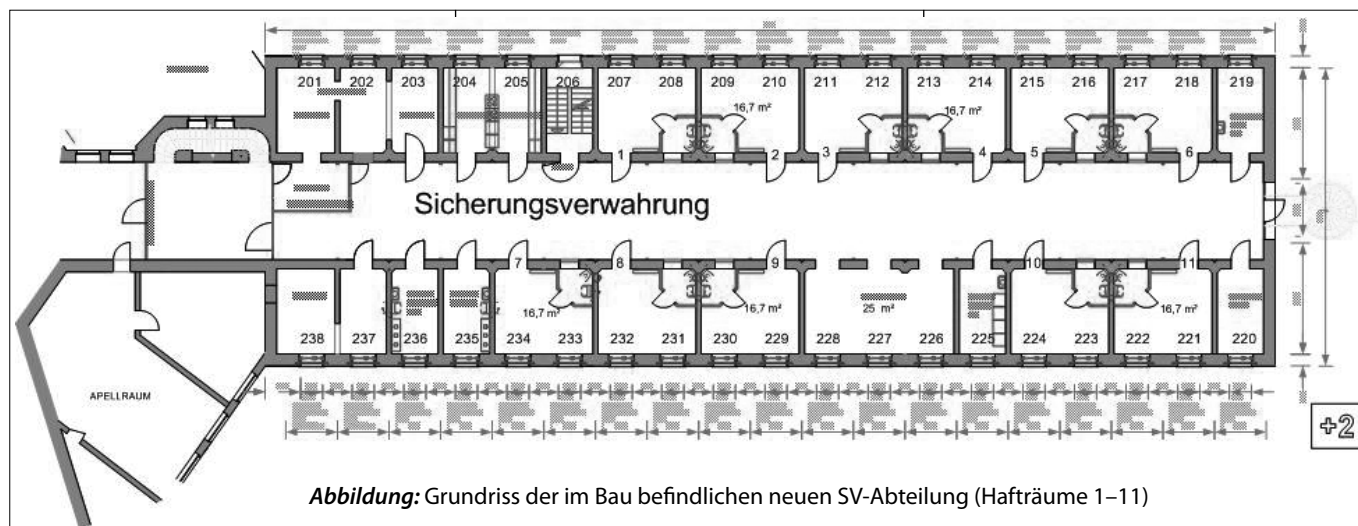
In der Folge der obergerichtlichen Rechtsprechung (siehe oben) wurde beschlossen, eine völlig neue Abteilung für Sicherungsverwahrte einzurichten. Die bisher beschriebene Station stellt daher nur eine vorläufige Lösung dar.

Künftig wird die SV-Abteilung der JVA Fuhlsbüttel 31 Haftplätze, verteilt auf drei Stationen mit einer Belegung von jeweils 9–11 Insassen umfassen. Der Umbau findet zurzeit noch statt und wird Ende 2010 abgeschlossen sein.

Die Haftraumgröße wird durch Zusammenlegung von jeweils zwei Hafträumen auf ca. 16,7 m² erweitert. Zwei Hafträume im Erdgeschoss werden rollstuhlgerecht eingerichtet und sind – durch Zusammenlegung von jeweils drei Standardhafträumen – mit ca. 24 m² entsprechend größer. Alle Hafträume besitzen abgetrennte Sanitärbereiche mit Waschbecken und WC. Die in der Anstalt gesondert gefertigte Haftraumausstattung (Multiplex) umfasst u.a. einen Schreibtisch, ein Polstersofa mit Beistelltisch, einen

Tabelle 1: Rahmenbedingungen für Strafgefangene und Sicherungsverwahrte

	Regelvollzug	Sicherungsverwahrung
Aufschlusszeiten (Werktage/arbeitsfreie Tage)	6:15 Std./8:15 Std.	7:45 St. (Arbeiter) – 15 Std. (Nichtarbeitende)/15 Std.
Einschlusszeit	18:30 Uhr	21:00 Uhr
Aufenthalt im Freien (Werktage/arbeitsfreie Tage)	Mindestens 1 Std./2 Std.	Mindestens 2 Std./10,5 Std.
Haftraumgröße (durchschnittlich)	ca. 8,7 m ²	ca. 8,4 m ²
Telefonregelung (monatliche Dauer/monatlicher Höchstbetrag/Anzahl genehmigter Telefonnummern)	12 Std./100 €/max. 20	12 Std./100 €/unbegrenzt
Besuchsdauer (monatlich)	7,5 Std.	9 Std.
Anzahl unbeaufsichtigter Langzeitbesuche (monatlich)	1	2
Tragen von Privatkleidung	Gesetzl. Anspruch	Gesetzl. Anspruch
Wertgrenze der Elektrogeräte	1.200 €	1.500 €
TV-Gerät (Bildschirmdiagonale)	40 cm bzw. 51 cm LCD	55 cm bzw. 66 cm LCD
Paketempfang (Nahrungs- und Genussmittel)	Nicht erlaubt	1 pro Quartal oder 1 Paketersatzeinkauf
Einkauf von Frischfleisch und Tiefkühlware	Wöchentlich beim Anstaltskaufmann möglich.	Wöchentlich beim Anstaltskaufmann möglich.
Taschengeld	14 v. H. der Eckvergütung	23 v. H. der Eckvergütung



Phonotisch für TV und Hifi-Anlage, ein höheres Bett mit Bettschubladen sowie diverse Wandregale.

Jede Station besitzt die üblichen Gemeinschaftseinrichtungen (Dusche, Pantry, Lichthof als Gruppenraum). Im Erdgeschoss wird zudem eine behindertengerechte Dusche gebaut. Eine größere Küche für die Durchführung von angeleiteten Kochgruppen, ein Waschraum mit Waschmaschine und Trockner zur ausschließlichen Nutzung für die Sicherungsverwahrten sowie ein zusätzlicher Gruppenraum sind vorgesehen. Hinzu kommen Abstell- und Reinigungsräume. Die einzelnen Stationen der Abteilung sind mit Treppenaufgängen verbunden, sodass die Insassen sich gegenseitig besuchen und auch die Gemeinschaftseinrichtungen der jeweils anderen Stationen benutzen können. Auch für die neue Abteilung wird ein freizugänglicher eigener Außenbereich mit gärtnerischen Gestaltungsmöglichkeiten für die Sicherungsverwahrten eingerichtet.

Die Abbildung oben zeigt beispielhaft die mittlere der drei Stationen der SV-Abteilung.

Behandlung der Sicherungsverwahrten

Die Anstrengungen und Investitionen zur Ausgestaltung des Besserstel-

lungsgebotes in der JVA Fuhlsbüttel sind erheblich. Vor allem wird sich die räumliche Unterbringungssituation für Sicherungsverwahrte künftig deutlich verbessern und sich beträchtlich von dem unterscheiden, was Strafgefangenen angeboten werden kann. Gleichzeitig werden auch künftig weitere Möglichkeiten zur Verbesserung der Rahmenbedingungen zu nutzen sein, wenngleich hier bereits ein gewisser Erschöpfungsgrad bei dem räumlich, personell und organisatorisch Machbaren erreicht ist.

Von noch größerer Bedeutung als die Verfeinerung des Abstandsgebotes ist sicherlich die Behandlung der Sicherungsverwahrten. Schließlich wird es nicht als vorrangiges Ziel angesehen, den Unterbringungscomfort möglichst hoch zu halten. Die Schaffung der Voraussetzungen zur Vermeidung bzw. Erledigung der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung und damit die Resozialisierung von Sicherungsverwahrten stehen im Vordergrund.

Alle Gefangenen der JVA Fuhlsbüttel und selbstverständlich auch diejenigen, bei denen die Maßregel der Sicherungsverwahrung angeordnet ist, durchlaufen zu Beginn ihres Aufenthaltes das obligatorische Programm der Aufnahmeuntersuchung⁵ und Vollzugsplanung. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Aufnahmeverfahrens ist die

Feststellung des schulischen und beruflichen Förderbedarfes. Die im Berufsentwicklungszentrum der Anstalt⁶ angebotenen Qualifikationsmaßnahmen stehen auch Sicherungsverwahrten offen. Der Bedarf an sozialtherapeutischer Behandlung sowie anderen Behandlungsmaßnahmen (Suchtbehandlung, Schuldenregulierung, Delinquenzbearbeitung usw.) wird in gleicher Weise erfasst und geplant, wie dies bei Strafgefangenen erfolgt.

Damit diese Behandlungsmaßnahmen auch während der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zugänglich bleiben, ist eine strikte Trennung von Strafgefangenen freilich nicht möglich. So ist es aus wirtschaftlichen Gründen vor allem nicht vorstellbar, eigene Arbeits- oder Ausbildungsplätze für die vergleichsweise geringe Zahl von Sicherungsverwahrten zu schaffen. Auch die Besuchs- und Freizeiteinrichtungen werden von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten gemeinsam genutzt. Das wird auch so bleiben, wenn in den kommenden Jahren die Zahl der Sicherungsverwahrten in der JVA Fuhlsbüttel kontinuierlich steigen wird. Der resozialisierende Nutzen gemeinschaftlicher Inanspruchnahme von Behandlungseinrichtungen dürfte das Bedürfnis nach einer vollständigen Trennung von Sicherungsverwahrten und Strafgefangenen deutlich überwiegen.

Es wird jedoch als zweckmäßig angesehen, über die bestehenden Angebote hinaus für die Sicherungsverwahrten in der Anstalt spezielle Freizeit- und Betreuungsmaßnahmen zu schaffen. So finden beispielsweise regelmäßig von Bediensteten angeleitete Kochgruppen und Stationsversammlungen statt. Mit diesen Einrichtungen soll allmählich eine Form von Gemeinschaftsgefühl und Kommunikationskultur geschaffen werden. Sehr schnell hat sich, wie weiter oben bereits erwähnt, gezeigt, dass diese Fähigkeiten in der Gruppe der Sicherungsverwahrten defizitär ausgebildet sind und ein offensichtlich sehr mühsamer und langwieriger Prozess erforderlich sein wird, um das Zusammenleben auf der Station möglichst konfliktfrei und konstruktiv zu gestalten.

Die Gruppenveranstaltungen werden von Vollzugsabteilungsleiterinnen, einer Psychologin und der für den Allgemeinen Vollzugsdienst der SV-Abteilung zuständigen Dienstgruppenleiterin betreut. Das es sich dabei durchweg um weibliche Bedienstete handelt, ist ein Zufall. Für das Wohn- und Arbeitsklima der Abteilung hat sich dieser Umstand bislang als günstig erwiesen. Eine Grundregel lässt sich daraus aber noch nicht ableiten.

Vordringlicher ist die Erkenntnis, dass eine intensive und vor allem dauerhafte Betreuung der insgesamt sehr beanspruchenden Klientel eine Betreuung der Betreuer(innen) notwendig macht. Deswegen ist ein Supervisionsangebot für die Bediensteten der SV-Abteilung unverzichtbar und wird zurzeit vorbereitet.

Die JVA Fuhlsbüttel entwickelt ihr bestehendes Behandlungskonzept für die SV-Abteilung fort. Als sehr fruchtbar erweist sich dabei der seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2004 stetig wachsende Erfahrungsaustausch zwischen den Bundesländern. Die länderübergreifende Arbeitsgruppe, die aus den Er-

gebnissen der ersten bundesweiten Bestandsaufnahme der Situation des Vollzuges der Sicherungsverwahrung Qualitätsstandards erarbeiten will, das „Forum Sicherungsverwahrung“ sowie insbesondere der unmittelbare Kontakt zu anderen Vollzugsanstalten mit SV-Abteilungen liefern bei der Konzeptgestaltung wichtige Anregungen. Gerade Letzteres soll weiter intensiviert werden und Kontakte zu anderen Einrichtungen der Sicherungsverwahrung sind sehr erwünscht.

So wächst durch diesen Erfahrungsaustausch die Erkenntnis, dass die JVA Fuhlsbüttel in der Ausgestaltung der äußeren Rahmenbedingungen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung spätestens nach Fertigstellung der Umbauarbeiten in diesem Bereich im Bundesvergleich wohl einen überdurchschnittlich hohen Standard erreichen wird. Der Abstand zu den für Strafgefangene in dieser Anstalt geltenden Verhältnissen dürfte dabei jedoch in einer Reihe von Aspekten trotzdem nicht besonders groß sein. Auf der anderen Seite gibt es für die Anstalt in Bezug auf spezielle Betreuungskonzepte für Sicherungsverwahrte noch einiges zu lernen. So finden sich die in anderen Anstalten vorhandenen Ideen, wie zum Beispiel die Einbindung externer bzw. ehrenamtlicher Mitarbeiter, die Schaffung von Wohngruppenbeamten, Ausführungen zur Erhaltung des Realitätsbezuges außerhalb der Anstalt, Gewährung von Vollzugslockerungen usw. im bisherigen Konzept noch nicht oder jedenfalls nicht in dem zu wünschenden Umfang Berücksichtigung.

Es gibt also keinen Grund sich zufrieden zurückzulehnen und lediglich den Abschluss der baulichen Umgestaltung abzuwarten. Die Schaffung von Resozialisierungschancen unter den besonderen Bedingungen der Sicherungsverwahrung bietet noch reichlich Verbesserungspotential. Dabei haben kostenabhängige Veränderungen von vornherein eher geringe Realisierungschancen, denn die aktuellen Sparbe-

schlüsse des Hamburger Senats lassen dafür so gut wie keine Spielräume mehr. Mittelumverteilungen aus dem Strafbereich kommen ebenso wenig in Betracht, denn letztlich hat die Anstalt auch gegenüber Strafgefangenen eine gleich hohe Verantwortung. Es wird also weiterhin einige Kreativität erfordern, die Gestaltung der Sicherungsverwahrung nicht zu einer komfortabel ausgestatteten Sackgasse werden zu lassen. Trotz aller Begrenzungen der Möglichkeiten ist ein gewisser Optimismus dabei durchaus gerechtfertigt.

1

Stichtag für die länderübergreifende Bestandsaufnahme (Ergebnisse noch nicht veröffentlicht)

2

Das seit 01.01.2009 geltende Hamburgische Strafvollzugsgesetz (HmbStVollzG) gewährt Strafgefangenen keine entsprechenden Pakete mehr.

3

HansOLG, 3 Vollz (Ws) 34/08 vom 21.08.2008

4

Die Ergebnisse wurden noch nicht veröffentlicht und liegen dem Strafvollzugausschuss der Länder zur Genehmigung vor.

5

Die Aufnahmeuntersuchung gem. § 7 HmbStVollzG entspricht der Behandlungsuntersuchung des § 6 StVollzG.

6

Siehe Gross, A. (2009): Berufsentwicklungszentrum und Berufswegeplan. Forum Strafvollzug, Heft 4/2009



Peter Karras

Psychologe und Vollzugsleiter in der JVA Fuhlsbüttel

peter.karras@justiz.hamburg.de

Vollstreckung der Sicherungsverwahrung im Bundesland Hessen – Das Konzept der JVA Schwalmstadt

Michael Mönnighoff

Die JVA Schwalmstadt

Die JVA Schwalmstadt liegt im ältesten Teil des Schwalmstädter Stadtteils Ziegenhain (Nordhessen).

Die Hauptanstalt ist in dem ehemaligen Jagdschloss des Landgrafen von Hessen – Kassel und dem sog. Erweiterungsbau untergebracht. Die ältesten Bauteile des Jagdschlusses stammen aus dem 12. Jahrhundert.

Der geschlossenen Anstalt mit höchster Sicherheitsstufe – Vollstreckung von Freiheitsstrafen von mehr als 24 Monaten und der Sicherungsverwahrung – ist eine geschlossene Abteilung geringerer Sicherheitsstufe angegliedert in einer Entfernung von etwa 200m im 1579 erbauten Kornhaus.

In dieser Vollzugsabteilung waren ab 1958 die Sicherungsverwahrten untergebracht, ehe ab dem Jahr 1973 diese Maßregel in der Hauptanstalt vollzogen wurde.

Heute werden in der Vollzugsabteilung Kornhaus Freiheitsstrafen an geeigneten Verurteilten ab einem Lebensjahr von 55 Jahren (sogenannter Seniorenvollzug), Freiheitsstrafen bis 24 Monaten bei einer Restvollzugsdauer von 9 Jahren und Freiheitsstrafen an lockerungsberechtigten Verurteilten vollzogen.

Die Maßregel der Sicherungsverwahrung wird in der Hauptanstalt nunmehr in dem 1986 errichteten Erweiterungsbau auf den Stationen E0 und E3 vollstreckt.

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung in der JVA Schwalmstadt

Erste Überlegungen zur konzeptionellen Arbeit mit Sicherungsverwahrten in der JVA Schwalmstadt wurden nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 05.02.2004 durch den damaligen Anstaltsleiter, Herrn Leitenden Regierungsdirektor Dr. Guido Neu, und den zu dieser Zeit für die Klientel der Sicherungsverwahrtenzuständigen, heutigen Anstaltsleiter, Herrn Leitenden Regierungsdirektor Jörg Bachmann, angestellt.

Aufgrund der verfassungsgerichtlichen Vorgabe, dass die Sicherungsverwahrung ebenso wie der Freiheitsentzug darauf ausgerichtet sein muss, die Voraussetzungen für ein verantwortliches Leben in Freiheit zu schaffen, wurde durch die beiden Herren ein Konzept erstellt, dass in der Folgezeit stetig weiterentwickelt wurde und im folgenden vorgestellt wird.

Nach dem Vollstreckungsplan des Landes Hessen ist die JVA Schwalmstadt für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständig, was nicht ausschließt, dass einzelne Sicherungsverwahrte in besonderen Fällen in anderen Justizvollzugsanstalten untergebracht sind.

Bei besonderem Behandlungsbedarf und entsprechender Eignung können Sicherungsverwahrte in Absprache mit der jeweiligen Anstaltsleitung auf freiwilliger Basis in das Behandlungszentrum der JVA Butzbach oder in die JVA Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – verlegt werden (Bestandteil des Konzeptes).

In diesen beiden Anstalten scheidet die verfassungsgerichtlich vorgegebene

Trennung zwischen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten (Abstandsgebot) aus.

Informationsveranstaltungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JVA Butzbach und JVA Kassel II – SothA – werden regelmäßig in der JVA Schwalmstadt durchgeführt.

Um dem Abstandsgebot Folge zu leisten, unterscheidet sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung in der JVA Schwalmstadt vom Vollzug der Straftaft insoweit, als die Sicherungsverwahrten zusätzlich zu dem normalen Angebot für Strafgefangene täglich Sport im Kraftsport- und Spinningraum ausüben und sich täglich zwischen 14.00 Uhr und 15.00 Uhr im Freistundenhof aufhalten können.

Im Gegensatz zu den Strafgefangenen der JVA Schwalmstadt können die Sicherungsverwahrten sieben Pakete im Jahr empfangen, ebenso sind ihre Hafträume sowie die Stationsdusche vom Aufschluss zur Frühstücksausgabe bis zum Einschluss ganztätig geöffnet.

Das Einkaufsangebot für die Klientel der Sicherungsverwahrten hebt sich deutlich (u.a. Fleischeinkauf) von dem für die Strafgefangenen zur Verfügung stehenden Angebot ab.

Schlussendlich werden den Sicherungsverwahrten zusätzliche Privatsachen (größerer Fernseher, Kaffeemaschine u.a.) genehmigt.

Bei der Ausgestaltung der Vollzugspläne wird bei den Sicherungsverwahrten, die für die Gewährung von Ausgang und Urlaub in der Regel nicht geeignet erscheinen, ein besonderes Augenmerk auf die Gewährung von Ausführungen in ausreichender Zahl gelegt, um schädlichen Folgen langer Inhaftierung bzw. Unterbringung entgegenzuwirken.

Aktuell (Stichtag 10.05.2010) wird in der JVA Schwalmstadt an 38 Sicherungsverwahrten die angeordnete Maßregel vollzogen.

Die Klientel der Sicherungsverwahrten wird durch einen Sozialarbeiter, dessen Dienstzimmer sich auf der Station E 3 befindet und einen Psychologen – beide jeweils mit der Hälfte ihres Stellenkontingentes – betreut. Darüber hinaus verfügt die Station E 3 über einen festen Personalstamm aus Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes.

Die Unterbringungssituation für die Sicherungsverwahrten in der JVA Schwalmstadt

Bis Anfang des Jahres 2009 wurde die Maßregel der Sicherungsverwahrung alleinig auf der Station E 3 vollzogen. Auf dieser Station stehen gegenwärtig 33 Hafträume zur Verfügung. Bis auf zwei einzeln zu belegende Gemeinschaftshafträume mit einer Größe von 23,25 qm bzw. 25,28 qm haben die Einzelhafträume eine Größe von 10,05 bzw. 10,33 qm.

Auf der Station E 3 befinden sich ein wohnlich eingerichteter Freizeitraum sowie ein Multifunktionsraum, dessen Ausstattung mit diversen Unterrichtsmaterialien die Durchführung etwaiger pädagogischer Projekte ermöglicht. Die Teeküchen der Station, in welchen auch gebacken werden kann, heben sich in technischer und wohnlicher Ausstattung in besonderer Weise von denen der Strafgefangenen zur Verfügung stehenden Teeküchen ab. Den Sicherungsverwahrten der JVA Schwalmstadt ist es erlaubt, eigene Wäsche zu tragen und diese selbst zu waschen. Aus diesem Grund verfügt die Station E 3 über eine Nasszelle mit einer Waschmaschine und einem Trockner.

Der gesonderte Unterbringungsbereich Station E 0

Mitte des Jahres 2008 war absehbar, dass die zu erwartenden Zugänge im Bereich der Sicherungsverwahrung die Platzkapazitäten auf der Station E 3 übersteigen würden. Daher wurde unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten mit der Station E 0 ein Unterbringungsbereich

geschaffen, welcher sich durch das Vorhandensein eines speziellen Unterbringungsumfeldes vom Vollzug der Maßregel auf der Station E 3 unterscheidet. Auf dieser Station – vormals zur Unterbringung der in der nahegelegenen Anstaltsküche beschäftigten Strafgefangenen genutzt – stehen gegenwärtig 8 Einzelhafträume zur Verfügung. Die Ausstattung der Station und deren Räumlichkeiten erlaubt es, an geeigneten Sicherungsverwahrten, die u.a. als ruhig und absprachefähig betrachtet werden können, einen Wohngruppenvollzug zu vollziehen.

Auch dieser Unterkunfts-bereich besteht aus einem wohnlich eingerichteten Gruppenraum, einer Nasszelle nebst Trockner und Waschmaschine, einer speziell ausgestatteten, in den Gruppenraum integrierten Küche, sowie einem der Station angegliederten „Therapieraum“.

Ziel einer Unterbringung auf dieser Station soll es sein, die Sicherungsverwahrten bei entsprechender Indikation dazu zu motivieren, weitere Behandlungsangebote des hessischen Sicherungsverwahrungsvollzuges in Anspruch zu nehmen.

Als gesonderter, spezieller Bereich des Sicherungsverwahrungsvollzuges in der JVA Schwalmstadt werden die auf der Station E 0 untergebrachten Verwahrten in ihrer Selbstständigkeit gefördert. Hierzu zählt die Befähigung zur eigenständigen Koordination der Stationsabläufe (Erstellen von Reinigungsplänen usw.) und die Tatsache, dass unter strenger Beachtung der Sicherheit und Ordnung (ständige Kameraüberwachung) auf der Station keine Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes dauerhaft präsent sind. Wohngruppenabende-/Nachmittage werden durch den für die Sicherungsverwahrten zuständigen Sozialarbeiter mind. 14 – täglich bzw. bei Bedarf auch wöchentlich angeboten. In diesen als verpflichtend geltenden Gesprächen können Probleme im Wohngruppenalltag erörtert und gelöst werden.

Darüber hinaus stehen die für die Station E 0 zuständigen Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes aber insbesondere die zuständigen Fachdienste jederzeit für Einzelgespräche bereit. Weitere sozialpädagogische Angebote wie z.B. gemeinsames Wohngruppenessen oder Erste – Hilfe – Kurse werden in unregelmäßigen Abständen durchgeführt und angeboten. Zudem findet etwa halbjährlich eine Vollversammlung unter Beteiligung des Anstaltsleiters statt.

Auch von der Durchführung der „Naikan – Methode“ (hierzu wurden entsprechende Bedienstete im Naikan – Zentrum in Tarmstedt geschult) im Jahr 2010 und des Angebots eines Anti – Aggressivitäts – Trainings (Schulung des für die Sicherungsverwahrten zuständigen Sozialarbeiters und Psychologen am Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. Frankfurt am Main) spätestens im Jahr 2011 werden die auf der Station E 0 untergebrachten Sicherungsverwahrten profitieren.

Zusätzlich zu den Angeboten auf der Station E 0 wird für die gesamte Klientel der Sicherungsverwahrten eine wöchentlich stattfindende Gesprächsgruppe angeboten. Diese Gruppe wird durch zwei externe Sozialpädagogen geleitet und hat zum Ziel, die Soziabilität eines jeden Teilnehmers zu fördern, Anregungen zu sinnvoller Freizeitgestaltung und Tagesstrukturierung zu geben, eine Verbesserung der Kontakt- und Beziehungsfähigkeit sowie eine Erhöhung von Lebensqualität durch Akzeptanz der aktuellen Situation zu erreichen. Die Gesprächsgruppe ersetzt keine delikt-spezifische einzelfallorientierte Psychotherapie, sondern soll niederschwellige Anreize bieten, mit deren Hilfe die Sicherungsverwahrten zur Mitarbeit an etwaigen Behandlungsmaßnahmen motiviert werden sollen.

Stetige Fortentwicklung des Sicherungsverwahrungsvollzuges in der JVA Schwalmstadt

Um den Vollzug der Maßregel in der JVA Schwalmstadt stetig fortzuentwickeln und zu reflektieren, werden jährlich im Rahmen der Fortbildung Besichtigungen anderer Maßregelvollzugseinrichtungen, psychiatrischer Krankenhäuser und Justizvollzugsanstalten anderer Bundesländer durchgeführt. Ebenso werden durch jährlich stattfindende Fortbildungsveranstaltungen die mit dem Vollzug der Sicherungsverwahrung betrauten Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und der Fachdienste im speziellen Umgang mit langstrafigen Gefangenen geschult. Kommunikations- und Verhaltenskompetenzen werden erlernt und kontinuierlich verbessert und erlauben, den Vollzug der Sicherungsverwahrung in der JVA Schwalmstadt mit gleichbleibend hoher Qualität zu betreiben. Hierzu trägt auch die regelmäßige Teilnahme an verschiedenen bundesweit stattfindenden Tagungen zum Thema Sicherungsverwahrung bei.

Mögliche Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17.12.2009

Am 17.12.2009 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in dem von einem in der JVA Schwalmstadt untergebrachten Sicherungsverwahrten angestregten Verfahren das Urteil über die nunmehr unbegrenzte Dauer der Sicherungsverwahrung verkündet. Der EMGR hat beanstandet, dass der deutsche Gesetzgeber die ursprünglich vorgesehene Höchstfrist von 10 Jahren auch für solche Straftäter aufgehoben hatte, die ihre Tat schon vor dem Zeitpunkt der Gesetzesänderung begangen hatten. Der EMGR sieht darin einen Verstoß gegen das Rückwirkungsgebot der europäischen Menschenrechtskonvention.

Weiter kritisierte der EMGR, dass die Verlängerung der Sicherungsverwahrung einer nachträglich auferlegten zusätzlichen Strafe sehr wohl ähnlich sei und daher die formale Trennung zwischen Strafvollzug und Maßregelvollzug nicht maßgebend sei. Die Sicherungsverwahrung käme genau wie eine gewöhnliche Haftstrafe einem Freiheitsentzug gleich. In der Praxis seien Häftlinge in der Sicherungsverwahrung in gewöhnlichen Gefängnissen untergebracht. Zwar würden ihnen Verbesserungen bei den Haftbedingungen eingeräumt, was jedoch nichts an der grundlegenden Ähnlichkeit zwischen dem Vollzug einer normalen Haftstrafe und einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ändere. Auch gebe es keine ausreichende psychologische Betreuung speziell für die Bedürfnisse von Häftlingen in der Sicherungsverwahrung.

Obwohl durch die Bundesrepublik Deutschland Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt und die große Kammer des EMGR angerufen wurde, sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt Überlegungen anzustellen, wie bei Eintreten der „Endgültigkeit“ des Urteils reagiert werden kann.

Sicherlich müssten die oben genannten Beanstandungen des EMGR, wie etwa eine noch ausgeprägtere bauliche Trennung der Sicherungsverwahrten von den Strafgefangenen oder eine bessere Betreuung diskutiert und die derzeitige Unterbringungssituation der Sicherungsverwahrten in der JVA Schwalmstadt kritisch betrachtet werden.

Hierin wird eine Chance gesehen, den Sicherungsverwahrungsvollzug des Bundeslandes Hessen noch weiter konzeptionell fortzuentwickeln um – auch in der JVA Schwalmstadt – den Vorgaben des EMGR zu entsprechen.

Quellenangabe: Konzeption für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in der JVA Schwalmstadt



Michael Mönnighoff

Diplom Sozialarbeiter-/Sozialpädagoge (Univ.)
michael.moennighoff@jva-schwalmstadt.justiz.hessen.de

Fachveranstaltung

20 Jahre Freie Hilfe Berlin e.V.

Zwei Jahrzehnte freie Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe im wiedervereinigten Berlin

30. September/1. Oktober

Werkstatt der Kulturen, Berlin
 mit Beiträgen von

Gisela von der Aue
 Klaus Lange-Lehngut
 Bernd Maelicke
 Thomas Meißner
 Horst Evers
 Joachim Kersten
 Heinz Cornel

weitere Infos:
www.freihilfe-berlin.de

Konkrete Hoffnungszeichen – Bildung in der Sicherungsverwahrung

Entstehung und Durchführung

Manfred Jarmer

Genese des Projekts „Bildung in der Sicherungsverwahrung“¹

Das Projekt „Bildung in der Sicherungsverwahrung“ ist eine Antwort der Katholischen Seelsorge an der JVA Diez auf die Perspektivlosigkeit der Verwahrten in der Justizvollzugsanstalt Diez in der Zeit von 2007 bis 2009. Seit ihrer Verlegung von Werl nach Diez ab Januar 2004 schilderten Verwahrte immer wieder dem Katholischen Seelsorger ihre Befindlichkeit: Sie fühlten sich vernachlässigt, vergessen, allein gelassen und zurückgesetzt, völlig im Stich gelassen mit sich und ihren Problemen. Aufgrund ihrer Frustration und Enttäuschung, die auch auf ihrer Perspektivlosigkeit basiert, ergab sich für die Katholische Seelsorge für diese Menschen in der Sicherungsverwahrung dringender Handlungsbedarf.

Unterstützend zeigte sich der Hirtenbrief der Deutschen Bischofskonferenz, der ebenfalls die Trostlosigkeit der Verwahrten in den Blick nimmt: „In einer spezifischen Situation befinden sich Sicherungsverwahrte. Perspektiven, die ein Straftäter noch hat, fallen bei Sicherungsverwahrten fast gänzlich weg.“ (Die deutschen Bischöfe Nr. 84: „Denkt an die Gefangenen, als wäret ihr mitgefangen“ [Hebr 13,3]. Der Auftrag der Kirche im Gefängnis. März 2006, S. 23)

Eine Begegnung im Frühjahr 2006 mit Bischof Dr. Franz Kamphaus, Limburg, mit Gefangenen und Verwahrten unterstrich dies. Ein Verwahrter schilderte sehr eindrücklich seine Sorgen und Nöte, vor allem seine Angst, bei seiner Perspektivlosigkeit in der Sicherungsverwahrung die Hoffnung zu verlieren.

Im Dezember 2006 gab es ein erstes Gespräch zwischen der Geschäftsführerin der Katholischen Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz, Elisabeth Vanderheiden, und dem für Diez zuständigen Gefängnisseelsorger, Manfred Jarmer.

Umsetzung des Weiterbildungsgesetzes

Vor dem Hintergrund der Leitlinien des Weiterbildungsgesetzes (WbG § 2):

- Verwirklichung des Rechts auf Bildung
- Angebot von bedarfsgerechten Bildungsangeboten zur Chancengerechtigkeit
- Gleichstellung von Frau und Mann, von behinderten und nicht behinderten Menschen
- Abbau von Bildungsdefiziten
- Qualifizierung
- Befähigung zum eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Handeln

wurden die Möglichkeiten der Umsetzung erörtert, auch um dem Prinzip der Versandung entgegenzuwirken: „Die Franzosen haben einen schönen Begriff: die trockene Todesstrafe. Es fließt kein Blut, aber die Lebenszeit verrinnt unwiederbringlich“ (Peter Jürgen Boock).

Um Bildung in der Sicherungsverwahrung anbieten zu können, stimmte sich im August 2007 die Anstaltsleitung mit den Verantwortlichen der zuständigen Abteilung und Vertretern des Weiterbildungsministeriums, das für die Ermöglichung des Projekts hauptverantwortlich ist, sowie einem Vertreter des Justizministeriums in der Justizvollzugsanstalt Diez ab.

Aus dem Selbstverständnis der Erwachsenenbildung ergeben sich für die Bildungsmaßnahmen drei Intentionen:

- **Kompensation**
Ziel ist es, schädliche Haftfolgen abzuwehren und soziale Defizite auszugleichen durch Angebote wie freies Theaterspiel, Trommeln, Töpfern.
- **Qualifizierung**
Vor allem im Sinne einer allgemeinen Qualifizierung ohne formellen Abschluss, Förderung kreativer und künstlerischer Fertigkeiten sowie kultureller und freizeitorientierter Fähigkeiten durch niedrigschwellige Angebote, z. B. Aquarellmalen, Gitarrenunterricht, EDV-Kurse, Informationsveranstaltungen zu Gesundheitsthemen.
- **Resozialisierung**
Ziel ist es, mit den Verwahrten einzuüben, soziale Verantwortung zu übernehmen, mit der Aufgabe, das Selbstbild und die Identität zu verändern, durch Aufarbeitung der Vergangenheit und die Weckung der Bereitschaft zur Selbstreflexion.

Inhalte und Ziele des Projekts

Inhalt des Projekts war die Durchführung von Bildungsangeboten in der Sicherungsverwahrung der JVA Diez sowie die Durchführung von Begleituntersuchungen. Zielgruppe waren primär Menschen in der Sicherungsverwahrung. Zu lebenslanger Haft verurteilte Gefangene mit negativer Prognose waren ebenfalls im Blick, sind jedoch bei der Durchführung nicht beteiligt gewesen.

Im Fokus war die soziale, die institutionelle und die individuelle Ebene der Verwahrten.

- **Die soziale Ebene**
Sie zielte auf eine Verbesserung der Interaktion unter den Verwahrten und die Grundstimmung bzw. das allgemeine „Klima“.

- **Die institutionelle Ebene**

Im Blick war die Interaktion zwischen den Verwahrten und den Justizvollzugsbediensteten sowie die Vermeidung von Reibungsverlusten.

- **Die individuelle Ebene**

Sie zielt darauf ab, den monotonen Anstaltsalltag zu unterbrechen, die destruktive und hoffnungslose Grundstimmung zu verändern, Erfolgserlebnisse zu vermitteln sowie Möglichkeiten zur Selbstbestimmung zu bieten und den Zugang zu weiterführenden Maßnahmen zu eröffnen.

Die Projektbegleitung erfolgte durch einen Beirat mit Personen, die über erwachsenenbildnerischen, (gefängnis-)seelsorglichen und juristischem Sachverstand verfügen. Das Projekt konnte einerseits von diesem Sachverstand profitieren und andererseits die Akzeptanz für dieses Engagement verbessert werden. Das Projekt konnte durch die finanzielle Förderung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz und die ideelle Förderung des Ministeriums der Justiz Rheinland-Pfalz realisiert werden

Die Planung und Durchführung des Projekts vor Ort in der Justizvollzugsanstalt Diez durch die Kath. Seelsorge erfolgte mit den Verwahrten unter Einbeziehung der Abteilungsleitung der Sicherungsverwahrung sowie der Bediensteten im Justizvollzugsdienst. In regelmäßigen Gesprächen wurden die Ideen des Projekts mit den Verantwortlichen der Abteilung, aber auch mit den Adressaten des Angebots besprochen.

Ziel war es, im Rahmen des Bildungsanspruchs, drei Angebotstypen umzusetzen.

Die Angebote sollten sein:

- selbsterfahrungsorientiert
- kreativ
- kognitiv

Die Realisierung

Problematisch war es, geeignete Dozenten zu finden, die allein mit den Klienten in der Sicherungsverwahrung arbeiten durften. Aus Sicherheitsgründen sollten primär männliche Dozenten gesucht werden. Das erwies sich als schwierig, da im kreativen Bereich vorwiegend weibliche Lehrkräfte bekannt waren und auch der Bereich Selbsterfahrung überwiegend von diesen getragen wird.

Über die Universität Siegen konnte für den Bereich „Selbsterfahrung“ der klinische Musiktherapeut (BVM) und Dipl. Sozialpädagogin Wolfgang Soost für die von November 2007 bis zum Ende des Projekts im Dezember 2009 monatlich durchgeführte Veranstaltung „Musik machen ohne Noten“ gewonnen werden. Weil die Verwahrten, die bislang auf sich aufmerksam gemacht hatten, sich mit diesem Angebot nicht identifizieren konnten, meldeten sich aus der Sicherungsverwahrung Interessenten für diese Veranstaltung, die sich bislang zurückgehalten hatten. Um zusätzlich auch die Menschen zu erreichen, die im Urteil die Einweisung in die Sicherungsverwahrung haben, wurde eine zweite Gruppe angeboten für zukünftige Verwahrte.

Musik ist ein nonverbales Medium, das sich ideal dazu eignet, an eigene Gefühle heranzukommen und sie auszudrücken.

Musiktherapeutisch angeleitetes Trommeln stellt ohne Worte Kommunikation zu sich selbst und zu anderen her und baut Aggressionen ab.

Beim Kochkurs im Sommer 2008 – ein kreatives Angebot –, waren die Teilnehmer ebenfalls nicht identisch mit den Sicherungsverwahrten, die ursprünglich auf sich aufmerksam machten und Interesse zeigten. Unter dem Titel „Selbst is(s)t der Mann“ wurden Aspekte einer gesundheitsbewussten Ernährungsweise im Rahmen des Kochkurses vermittelt.

Der kognitive Bereich sollte durch eine Einführung ins Tastenschreiben am PC als auch durch eine grundlegende Einführung in die Benutzung eines Personalcomputers mit Textverarbeitung und Tabellenkalkulation abgedeckt werden. Dieser Block des Projekts ließ sich aus organisatorischen Gründen 2008 nicht umsetzen.

Es bestand jedoch die Möglichkeit an einer derart geplanten Veranstaltung 2009, durchgeführt vom pädagogischen Dienst der JVA Diez, teilzunehmen.

Der **Schwerpunkt** sollte bei den Angeboten des Projekts „Bildung in der Sicherungsverwahrung“ auf dem kreativen und selbsterfahrungsorientierten Bereich liegen. Denn Verwahrte, die alle zwei Jahre eine psychologische Begutachtung erfahren, machen in der Sicherungsverwahrung selten noch erhebliche Fortschritte, um einen Zugang zu sich und zu ihren Gefühlen zu bekommen. Dies sollte ihnen durch das Projekt ermöglicht werden. Deshalb wurde auf das musiktherapeutische Angebot großen Wert gelegt und die Ergänzung durch ein Hörspielprojekt sowie durch freies Theaterspiel.

Auf das Hörspielprojekt, „sich selbst zum Ausdruck bringen, sich äußern, seine Probleme benennen und schildern“, musste ebenfalls verzichtet werden.

Das „Theaterspielen – sich in verschiedene Rollen begeben“ konnte im Frühjahr 2009 umgesetzt werden. Wichtige Voraussetzung war, dass der Teilnehmer bereit ist, eine Rolle zu spielen, vielleicht auch einmal die Rolle zu tauschen, dass er Lust hat am Austausch miteinander, dass er aber auch Spaß am Ausdruck hat und mit wachem Bewusstsein seine Umwelt wahrnimmt und dabei physisch und psychisch in Bewegung kommt. Kursleiter war Rochus Schneider, freier Regisseur und Lehrer für Theater, Bewegung und Kommunikation, der seit ca. 20 Jahren mit Gruppen arbeitet und seit 1993 Theater initiiert, spielt und inszeniert. Mit viel Esprit und großer Begeisterung begann

das freie Theaterspiel. Die anfängliche Begeisterung ließ nach und die Teilnehmerzahl wurde zunehmend geringer. Ein Verwarther wurde entlassen, so dass die bis zum Jahresende vorgesehene Veranstaltung nach ca. acht Wochen eingestellt werden musste.

Von den damals ca. 25 Sicherungsverwahrten konnte etwa ein Drittel durch die Angebote erreicht werden. Die Begeisterung der Teilnehmer lässt darauf schließen, dass die Angebote kompatibel in Bezug auf die Realität und die Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten gewesen sind.

Auswirkungen

Die Impulse des Projekts „Bildung in der Sicherungsverwahrung“ wurden von den Bediensteten der Anstalt in ihrer Vielfältigkeit aufgegriffen. Dass das Projekt von ihnen unaufgefordert unterstützt wird, zeigt eine Initiative der Stationsbediensteten der Sicherungsverwahrung: Sie setzten sich durch eine Unterschriftensammlung eigeninitiativ bereits nach Durchführung erster Kurssequenzen massiv für das Projekt ein und baten um weitere Angebote für die Menschen in der Sicherungsverwahrung.

In Begleituntersuchungen waren neben den Verwahrten, die Dozenten in der Sicherungsverwahrung der JVA Diez ebenso einbezogen wie die Hauptamtlichen Mitarbeiter in der Sicherungsverwahrung der JVA Diez und die DozentInnen in rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalten. Ziel war hierbei, dass Veränderungen erkannt, belastende Rahmenbedingungen aufgedeckt, besondere Anforderungen verdeutlicht und Fortbildungs- und Unterstützungsbedarf erhoben werden.

Ergebnisse

Ergebnisse des Projekts „Bildung in der Sicherungsverwahrung“ sind:

- Die konzeptionelle Berücksichtigung der institutionellen Rahmenbedin-

gungen, des Bildungsstands der Teilnehmer und deren sozialer Kompetenz ist unbedingt erforderlich.

- Bildungsarbeit in der Justizvollzugsanstalt muss auf der institutionellen Ebene die lernfeindlichen Rahmenbedingungen im Blick haben, auf der individuellen Ebene dafür sorgen, den Teilnehmern einen Anstoß zu geben, sich selbst weiterführenden Maßnahmen zu öffnen und so einen eigenen Beitrag zur Resozialisierung zu leisten.
- „Schlüsselpersonen“ sind die Justizvollzugsbediensteten. Sie und ihre Führungskräfte bedürfen der Unterstützung und regelmäßiger Fortbildungsangebote.
- Neutrale Dritte werden als Anbieter von Bildungsangeboten unbefangen und offen aufgenommen. Sie erleichtern einen Zugang zu den Verwahrten und deren Bereitschaft, sich auf einen offenen Weg einzulassen.
- Sie bedürfen jedoch eines „Promotors“ in der Justizvollzugsanstalt der bei den MitarbeiterInnen im Vollzug für Akzeptanz und Unterstützung wirbt und ihnen Zugang zu Gefangenen und Verwahrten ideell und ganz praktisch ermöglichen kann.
- Externe Kräfte als DozentInnen müssen im Dialog mit den internen Mitarbeitern stehen über hemmende Faktoren sowie Störgrößen, um Veränderungen im Rahmen des Möglichen zu erreichen.
- Es darf keine Reduktion auf schulische und berufliche Bildung erfolgen. Der Bereich der allgemeinen persönlichkeitsbildenden und sozialbildenden Angebote muss in den Blick genommen werden. Kreative Angebote können Menschen, die nicht gewohnt sind, gezielt zu lernen, einen Zugang zu Bildungsangeboten eröffnen.
- Die Angebote für Gefangene und Verwahrte bedürfen der Verbindlichkeit und Regelmäßigkeit, wenn Veränderung und Erkenntnisse sowie Kompetenz wachsen sollen.
- Gleichzeitig sind Politik, Ministerien, Kirchen und Weiterbildungsträger

gefordert, über berufliche und schulische Maßnahmen hinausgehende Weiterbildungsangebote anzubieten und zu verstetigen.

- Es geht immer wieder um die Sensibilisierung für die Not der Sicherungsverwahrten. Die Angebote sind ihren Bedürfnissen anzupassen. Schwerpunkt ist in erster Linie die Identitätsfindung und Stabilisierung der Persönlichkeit der Sicherungsverwahrten. Dazu bedarf es adäquater Begleitangebote für die regelmäßige Fort- und Weiterbildung der DozentInnen und JustizvollzugsmitarbeiterInnen.

Zusammenfassung und Ausblick

Die Anregungen und Ergebnisse des Projekts „Bildung in der Sicherungsverwahrung“ innerhalb der Anstalt waren ein mögliches Angebot. Sie waren strukturell in der Abteilung der Sicherungsverwahrung eingebunden und mit ihr vernetzt und rückgekoppelt. Vielleicht können sie Stimulanz für die konzeptionelle Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung sein.

Auch außerhalb der Mauern in Politik und Kirche sollen die gesetzten Impulse anregen, für die Menschen in der Sicherungsverwahrung tätig zu werden und ihnen konkrete Hoffnungszeichen und weitere Angebote um ihres Lebens willen anzubieten! Menschen in der Sicherungsverwahrung brauchen Loyalitätspartner auf allen Ebenen, die sie in den Blick nehmen, sich für sie einsetzen und ihnen Hoffnung in ihrer Perspektivlosigkeit vermitteln.

2010 wird die Fortsetzung der Förderung des Projektes „Musik machen ohne Noten“ durch das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz ermöglicht.

Die Angebote des Projekts „Bildung in der Sicherungsverwahrung“ sind ein Motivationsfaktor, der in den Alltag der Verwahrten einen Anfang zum Neuanfang bringt. Sie sind eine Anregung von außen für Menschen, die keine Lobby haben. Deshalb gilt allen Beteiligten und Verantwortlichen die Bitte, mit ihnen im

Gespräch zu bleiben, sich mit den Verwahrten zusammen- und auseinanderzusetzen, sich für sie einzusetzen, und sich immer wieder einzubringen, um sie in ihrer Perspektivlosigkeit nicht zu lassen, sondern voranzubringen.

1

Zusammenfassung der Projektdokumentation: Elisabeth Vanderheiden (Hg.), Ein-Blick.Licht-Blick. Durch-Blick.Aus-Blick. Bildung in der Sicherungsverwahrung. Ein Modellprojekt in Rheinland-Pfalz, Katholische Erwachsenenbildung Rheinland-Pfalz-Landesarbeitsgemeinschaft e. V., Mainz, 2010. ISBN 978-3-9812280-2-1.



Manfred Jarmer

Pastoraler Mitarbeiter, Katholische Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt Diez
Kath.Seelsorger.JVADZ@vollzug.jm.rlp.de

Bundesweites Forum Sicherungsverwahrung – Tagungsbericht –

Nils Husmann

Sicherungsverwahrung und die Medien: Das „Bundesweite Forum Sicherungsverwahrung“ hatte sich ein sehr brisantes Thema ausgesucht. Und ein hochaktuelles dazu. Christfried Kühne, der das Treffen gemeinsam mit seinem Team zum vierten Mal seit der Auftaktveranstaltung 2006 organisiert hatte, eröffnete das Treffen mit einem Schaubild. Darauf: Schlagzeilen zum Thema Vollzug und Sicherungsverwahrung. Das Spannungsverhältnis zwischen den Medien einerseits und dem Vollzug auf anderen Seite war sofort klar umrissen: Die einen, die Medien, müssen verknappen und zuspitzen, die anderen, der Vollzug, fühlen sich falsch wiedergegeben.

Wie mit dieser Spannung arbeiten? Nils Husmann, Redakteur beim evangelischen Magazin *chrismon* und Autor eines Reports zum Thema Sicherungsverwahrung, warb für eine verbesserte Kooperation der Akteure mit Medienvertretern. Journalisten wüssten zu meist wenig von der Thematik, sie seien in ihrer Meinung oft von Vorurteilen geprägt. Eine gute Öffentlichkeitsarbeit könne Wissenslücken schließen und Verständnis für die Probleme im Vollzug wecken.

Katja Auer, Landtagskorrespondentin der *Süddeutschen Zeitung*, hat ebenfalls bereits umfassend zum Thema Sicherungsverwahrung berichtet. Ihr Fazit: „Sicherungsverwahrung ist deshalb ein so schwieriges Thema, weil jeder mitreden kann.“ Dies sei einerseits wichtig, denn das Bedürfnis nach Sicherheit, das die Bevölkerung – und damit auch die Leserinnen und Leser – artikulierten, sei zu Recht von Bedeutung. Andererseits reagiere die Politik teilweise sofort auf einzelne Verbrechen, ohne eine langfristige Strategie zu verfolgen. Die Medien stünden zwischen den beiden Polen – und befänden sich dabei im Wettbewerb miteinander. Sachlich zu berichten und aufzuklären –

dies sei in diesem Spannungsverhältnis nicht leicht. Leitfragen und Aufgaben für Journalisten sind für Katja Auer: Wie lässt sich vermitteln, dass die Sicherungsverwahrung keine Strafe, sondern eine Maßregel ist? Und wird die Gesellschaft durch die Sicherungsverwahrung sicherer?

Wie schwierig diese Aufgabe alsbald werden könnte, zeigte eine immer wieder kehrende Diskussion über Folgen der Entscheidung der Kleinen Kammer am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR): Sollte die Große Kammer das Votum bestätigen, könnten in kurzer Zeit viele Sicherungsverwahrte freikommen. Von bundesweit 70 war in Celle die Rede. Georg Weßling, Pressesprecher am niedersächsischen Justizministerium, gab aus seiner Perspektive Einblicke in die Arbeit der Journalisten: Festanstellungen, die ausgiebige Recherchen ermöglichten, seien selten geworden. Für diese Defizite im Journalismus müsse man Verständnis haben, für eine gute Öffentlichkeitsarbeit könne man diese auch nutzen – indem man die Wissenslücke der Journalisten schließe. Weßling sprach sich allerdings dagegen aus, die Medien schon jetzt ausführlich darüber zu informieren, welche Verwahrten bei einem entsprechenden Urteil des EGMR zu entlassen seien. Dies verbreite Unruhe, in Niedersachsen setze man erst einmal alles daran, dass Urteil der Kleinen Kammer genau zu prüfen.

Den zweiten Tagungstag eröffnete Professor Jörg Kinzig aus Tübingen. Er stellte dar, wie stark die Bestimmungen zur Sicherungsverwahrung ausgeweitet wurden. Als problematisch stufte Kinzig ein, dass die Sicherungsverwahrung meist für Menschen gelte, die den Zenit ihrer Kriminalität möglicherweise schon überschritten hätten – ein Fünftel der Verwahrten sei älter als 60 Jahre.

Zudem gebe es Fragezeichen, wie gut Gefährlichkeitsprognosen seien. Kinzigs Forderung: Verbesserungen bei den Prognosen, Begrenzung der Sicherungsverwahrung auf Sexualstraftäter, ein größerer Abstand zu den Bedingungen in der Strafhaft, mutigere Lockerungen, die Ausweitung der Führungsaufsicht und der Nachsorgeeinrichtungen sowie die Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung.

Dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung im Lichte der Überprüfung am EGMR und der avisierten Reform der Sicherungsverwahrung durch die Bundesregierung fallen wird – das war in Celle wohl Konsens. So argumentierte auch Richter Thomas Ullenbruch (Amtsgericht Emmendingen). Er echauffierte sich über jüngsten Urteile des Bundesgerichtshofs, insbesondere über jenes zur Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht verurteilte Täter. Es werde so getan, als gebe es kein erstinstanzliches Urteil aus Straßburg, so Ullenbruch, der auch eine Prognose wagte: Es seien mehr als die üblicherweise 70 genannten Verwahrten zu entlassen, wenn die Große Kammer das erste Urteil bestätige. Der Vollzug der verbliebenen Verwahrten müsse sich, da war sich Ullenbruch mit Kinzig einig, ändern, indem mehr auf das Abstandsgebot abgehoben werde.

Sicher ist, dass dem Forum Sicherungsverwahrung der Gesprächsstoff nicht ausgehen wird. Das nächste Forum wird Mitte März oder Anfang April 2011 stattfinden, thematischer Schwerpunkt: Sicherungsverwahrung – Ethik und Grenzen der Therapie.



Nils Husmann
Redakteur
nilshusmann@web.de

Ein Blick über die Grenzen – Die strafrechtliche Behandlung gefährlicher Rückfalltäter in anderen europäischen Ländern

Christfried Kühne

Dieser Beitrag befasst sich mit der Frage, wie andere europäische Länder im strafrechtlichen Bereich mit rückfallgefährdeten Straftätern umgehen.¹ Er beruht auf einem einführenden Vortrag, den der Verfasser anlässlich der jährlich stattfindenden Tagung „Forum Sicherungsverwahrung“ in der Niedersächsischen Führungsakademie für den Justizvollzug gehalten hat (2009) und nimmt vielfach Bezug auf die umfangreichen Arbeiten, die Kinzig zu dieser Thematik vorgelegt hat.²

In Europa werden zwei grundsätzlich unterschiedliche Wege beschritten, um die Sicherheit der Bevölkerung vor potentiellen Rückfalltätern zu gewährleisten, nämlich

1. durch Verschärfung der Strafe für das Anlassdelikt (so genannter einspuriger, weil nur auf Strafen beschränkter Ansatz). Diesen Weg verfolgen beispielsweise Schweden, Großbritannien und – zwar nicht rechtlich, aber faktisch – Österreich.
2. durch das Vorhalten von Maßregeln der Besserung und Sicherung, die neben oder anstatt der Strafe angeordnet werden (so genannter zweisepuriger Ansatz). Diesen Weg beschreiten u. a. die Niederlande, die Schweiz, Deutschland und Frankreich.

Unterhalb dieser Einteilung existieren zahlreiche weitere Unterschiede, etwa hinsichtlich der formellen und materiellen Voraussetzungen, die zur Verhängung von Strafe und/oder Maßregel gegeben sein müssen, aber auch bezüglich des Verfahrens, der Möglichkeiten

der Überweisung in andere Maßregeln und der Ausgestaltung des Vollzugs der freiheitsentziehenden Maßnahmen.

Der einspurige Ansatz: Verschärfung der Strafe

Schweden

In Schweden, das auf dem Gebiet des Strafvollzuges als besonders reformfreudiges Land bekannt ist, hat vor Jahren eine Rückbesinnung auf die klassische absolute Straftheorie stattgefunden.³

Bis 1981 standen sich Strafen und Maßregeln gleichrangig als Verbrechensfolgen gegenüber; eine Kumulation beider Sanktionsformen war – anders als beispielsweise in Deutschland oder in den Niederlanden – nicht zulässig. Für die Behandlung und Verwahrung sowohl der Rückfalltäter als auch der vermindert Zurechnungsfähigen war die Maßregel der Internierung vorgesehen. Dabei war die Annahme leitend, dass die wirklich gefährlichen Rückfalltäter regelmäßig auch psychische Defekte aufweisen, also behandlungsbedürftig sind.

1981 wurde die Maßregel der Internierung abgeschafft, nachdem sie wegen schwerer Verbrechen, die von Rückfalltätern begangen wurden, in den Blickpunkt der Massenmedien gerückt war. Der tiefere Grund für diese Entwicklung lag indes vor allem in der Enttäuschung über die weitgehende Erfolglosigkeit der Resozialisierungsbemühungen. Trotz Errichtung modernster Anstalten und Bereitstellung von ausreichendem und qualifiziertem Personal waren die Bemühungen, gefährliche Rückfalltäter durch eine Lang-

zeitbehandlung zu resozialisieren, vielfach fehlgeschlagen.

Die Lücke, die durch den Wegfall der Internierung bezüglich des Schutzes der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern entstanden war, wurde durch das Instrument der Strafverschärfung bei Rückfall (Kap. 26 § 3 sStGB) geschlossen. Voraussetzung einer Strafschärfung ist, dass ein Verbrechen begangen wurde, für das eine mehr als sechsjährige Freiheitsstrafe angedroht ist und dass der Täter bereits zuvor zu einer mindestens zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde. In diesem Fall kann eine Freiheitsstrafe verhängt werden, die das Maximum der für das Verbrechen angedrohten Gesamtstrafe um 4 Jahre übersteigt. Die Strafrestausssetzung ist im Unterschied zu sonstigen Freiheitsstrafen nicht nach Verbüßung der Hälfte, sondern frühestens zum 2/3-Zeitpunkt möglich, wenn das Risiko eines einschlägigen Rückfalls besteht. Trotz des streng tatorientierten Strafrechts spielt der Rückfall oder die Gefahr eines solchen demnach sowohl bei der Strafzumessung als auch bei der Entscheidung über die Entlassung eine Rolle.

Großbritannien

In Großbritannien gibt es schon seit fast zwei Jahrzehnten keine Maßregeln der Besserung und Sicherung für gefährliche Rückfalltäter mehr. Die Sicherungsverwahrung, die bis 1991 im Anschluss an die Freiheitsstrafe oder anstelle der Strafe angeordnet werden konnte, wurde abgeschafft, nachdem sie erst kurze Zeit vorher eingeführt worden war. Dafür gab Großbritannien mit dem Criminal Justice Act (CJA) von 1991 im Unterschied zu Schweden bewährte Rechtsgrundsätze der Strafzumessung auf, die bis dato gültig waren.⁴

Das Englische Strafgesetzbuch sieht nunmehr drei Arten von Strafen bei verminderter oder fehlender Zurechnungsfähigkeit (Incapacitative Sentences) vor. Diese sind:

- die vorbeugende Freiheitsstrafe gem. s2 (2) CJA von 1991: Sofern der oberste Strafgerichtshof (Crown Court) eine Freiheitsstrafe wegen eines Gewaltverbrechens oder einer Sexualtat verhängt, kann die Straflänge soweit ausgedehnt werden, wie „es notwendig ist, um die Öffentlichkeit vor schwerem Schaden durch den Verurteilten zu schützen“. Die Frage, ob und inwieweit es im Einzelfall des „Schutzes der Öffentlichkeit“ bedarf, hängt von einer Kriminalprognose ab. Dabei ist das Gericht – im Unterschied zur deutschen Gesetzeslage – nicht verpflichtet, psychiatrische oder psychologische Prognosegutachten zur Frage der Rückfallgefährlichkeit einzuholen.
- die fakultative lebenslängliche Freiheitsstrafe (Discretionary Life Imprisonment). Sie wird generalpräventiv mit dem Schutz der Allgemeinheit begründet und kann verhängt werden wenn der Täter ein schweres Verbrechen wie Totschlag, Vergewaltigung, Raub, vorsätzliche Körperverletzung und Brandstiftung begangen hat und seine Vorgeschichte eine andauernde Rückfallgefahr bezüglich schwerer Verbrechen erwarten lässt. Bei der Entscheidung über eine Aussetzung dieser unbestimmten Freiheitsstrafe kommt dem Votum des Parole Board (Bewährungsausschusses) entscheidendes Gewicht zu. Die Beurteilung der Kriminalprognose ist dabei das zentrale Element der Entscheidungsfindung.
- die lebenslängliche Freiheitsstrafe (Automatic Life Imprisonment): Sie ist zwingend vorgesehen für jeden Straftäter über 18 Jahre, der im Rückfall (also zum zweiten Mal) wegen eines schweren Katalogverbrechens verurteilt wird. Zu diesen Katalogtaten gehören Mord oder Anstiftung zum Mord, Totschlag, Vergewaltigung oder Sexualverkehr mit minderjährigen Mädchen, zahlreiche Verstöße gegen das Schusswaffengesetz, Raub mit Schusswaffengebrauch (auch Attrappen) und alle vorsätzlichen schweren Körperverletzungsdelikte.

Bei noch 18-Jährigen gilt eine entsprechende Soll-Bestimmung.

Österreich

Das Pendant zu der deutschen Sicherungsverwahrung bildet in Österreich die „Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter“ (nachfolgend: Unterbringung) nach § 23 öStGB. Hierbei handelt es sich um die schwerste aller jemals dort institutionalisierten vorbeugenden Maßnahmen.⁵

Die Unterbringung wurde erst im Jahr 1975 eingeführt. Dabei wurde der Name in bewusster Abgrenzung zu der vorbelasteten deutschen Sicherungsverwahrung gewählt. Die Anordnungsvoraussetzungen unterscheiden sich gegenüber der Sicherungsverwahrung deutlich. So kann die Unterbringung erst nach Vollendung des 24. Lebensjahres verhängt werden, und die Delikte, die als Vor- bzw. Anlasstaten in Betracht kommen, sind genau definiert. Allerdings genügen bereits Vorstrafen von mindestens 6 Monaten, wobei die Vorverbüßungen sämtlich nach dem 18. Lebensjahr stattgefunden haben müssen. Überdies ist die Unterbringung auf zehn Jahre begrenzt.

Im Jahr 1987 wurden die Anordnungsvoraussetzungen noch einmal erheblich verschärft. Seither kann die Unterbringung bei strafbaren Handlungen gegen das Eigentum bzw. das Vermögen nur noch angeordnet werden, wenn diese unter Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen eine Person geschehen ist. In der Folge sind fast alle nach § 23 öStGB Untergebrachten entlassen worden. Dies bedeutet quasi eine „De facto-Abschaffung“ dieser Maßregel. Als funktionales Äquivalent dient vermutlich die Möglichkeit, bei Rückfallstraftaten längere Freiheitsstrafen zu verhängen. So kann die zeitige Freiheitsstrafe nach § 39 öStGB um die Hälfte der angedrohten Höchststrafe erhöht werden. Überdies ist die Anzahl der Unterbringungen in Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 21

Abs. 2 öStGB) gestiegen, was darauf hindeutet, dass die Praxis auch auf diese – umstrittene – Maßregel ausweicht.

Anzumerken ist, dass die in Österreich gegen die Unterbringung vorgebrachten Bedenken den in Deutschland im Zusammenhang mit der Sicherungsverwahrung diskutierten Vorbehalten ähneln.⁶ So wird auch in unserem Nachbarland kritisiert, dass der Hangbegriff unpraktikabel, der Prognosemaßstab ungeklärt und die Praxis des Vollzugs unbefriedigend sei⁷.

Der zweispurige Ansatz: Kombination von Strafe und Maßregeln

Niederlande:

Der Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Rückfalltätern wird in den Niederlanden durch zwei Rechtsinstitute ausgefüllt.⁸ Hierbei handelt es sich zum einen um das Institut der Strafe, die im Rahmen der Strafzumessung „gefährlichkeitsbedingt“ verschärft werden kann. Dies ist nach niederländischem Strafrecht möglich, weil das Schuldprinzip keine vergleichbar limitierende Funktion für die Strafhöhe hat wie in Deutschland. Der niederländische Richter ist vielmehr nur an das gesetzlich vorgeschriebene Strafmaß gebunden, innerhalb dessen aber nicht an die Schuld.⁹

Zum anderen können die Gerichte auf eine erkennbare Gefährlichkeit mit dem Institut der Überlassung mit Versorgung von Staatswegen – niederländisch „Terbeschikkingstelling“ (nachfolgend TBS) – nach Art a 37 ff nStGB reagieren. Das Instrument der TBS, das in den vergangenen Jahren reformiert wurde, übernimmt zum Teil die Funktion, die in Deutschland die Sicherungsverwahrung erfüllt.

Die TBS kann angeordnet werden gegen Täter von Taten, die eine Mindestfreiheitsstrafe von vier Jahren vorsehen bzw. in einem speziellen Deliktskatalog

enthalten sind. Weitere Voraussetzung ist, dass von dem Täter eine Gefahr für Personen oder Güter ausgeht. Darüber hinaus muss eine mangelhafte Entwicklung oder krankhafte Störung der geistigen Fähigkeiten des Täters gegeben sein; die TBS kann deshalb nur gegen vermindert schulfähige oder schulfähige Personen verhängt werden. Vollzogen wird die Maßregel der TBS in speziell zu diesem Zweck errichteten Kliniken, in welchen den Betroffenen psychiatrische aber auch sozialtherapeutische Behandlungsangebote unterbreitet werden.¹⁰

Seit Mitte der 90er Jahre ist die Zahl der Personen, die sich im Vollzug der TBS befinden (nachfolgend Überlassene), stark angestiegen, was zu Kapazitätsproblemen in den Kliniken führte.¹¹ Diese Entwicklung gab den Impuls zur Erarbeitung eines neuen Vollzugskonzepts für die Maßregel der TBS.¹² Das Konzept sieht vor, dass Überlassene, die seit mehr als sechs Jahren ohne erkennbaren Erfolg in einer TBS-Klinik behandelt wurden, in eine so genannte Long-stay-Einrichtung überführt werden können.¹³ Mit einer solchen Überführung werden im Wesentlichen zwei Ziele verfolgt: Zum einen soll verhindert werden, dass die knappen und teuren Behandlungsplätze in den TBS-Kliniken auf Dauer von Personen besetzt werden, deren Behandlung nicht aussichtsreich zu sein scheint, weil sie behandlungs-unwillig oder -unfähig sind.¹⁴ Zum anderen soll Überlassenen, deren Entlassungsperspektive aufgrund der schlechten Behandlungsaussichten langfristig ungünstig ist, durch die Unterbringung in den Long-stay-Bereichen ein Leben in einem „humanen, das heißt in medizinisch-ethischer Hinsicht akzeptablem Aufenthaltsbereich“, allerdings ohne Behandlungsangebote ermöglicht werden.¹⁵ Über derartige Vollzugskonzepte für als unbehandelbar geltende Verurteilte wird auch für die deutsche Sicherungsverwahrung nachgedacht.

Schweiz

In der Schweiz gibt es im Blick auf die Maßregeln manche Parallele zu der Gesetzgebung und Praxis in Deutschland.¹⁶

Die „Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern“ wurde 1937 in das Schweizerische StGB aufgenommen (Art. 42). Die formellen und materiellen Voraussetzungen einer Anordnung waren weit gefasst. So reichten Vorverurteilungen wegen Vergehen aus, es gab keine Beschränkung auf Vorsatztaten, und für den erforderlichen Vorvollzug war keine Mindestverbüßungsdauer normiert. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass mit der Maßregel bis zur Reform in den 70er Jahren hauptsächlich lästige Kleinkriminelle und nicht die wirklich gefährlichen Straftäter erfasst wurden.

1971 wurden die gesetzlichen Anordnungsvoraussetzungen verschärft. In der Folge gingen die Anordnungs- und Verwahrtanzahlen bis Mitte der 90er Jahre drastisch zurück. Auch weiterhin gelangten allerdings im Wesentlichen Eigentumsdelinquenten, aber nur selten Sexual- bzw. Gewaltstraftäter in die Verwahrung. Zudem fällt auf, dass annähernd parallel zum Rückgang der Verwahrtanzahlen die Zahl der Untergebrachten im psychiatrischen Maßnahmenvollzug erheblich gestiegen ist; sie hat sich – in Reaktion auf die Forderung der Bevölkerung nach mehr Sicherheit und der darauf reagierenden Vollzugspolitik – im Zeitraum von 1992 bis 2006 vervierfacht.

2007 ist in der Schweiz nach spektakulären Straftaten, die in den Massenmedien ausführlich thematisiert wurden, eine grundlegende Strafrechtsänderung in Kraft getreten. Die neue gesetzliche Grundlage für die Verwahrung ist nun Art. 64 chStGB. Die Voraussetzungen einer Anordnung, die kumulativ vorliegen müssen, sind folgende:

- Es muss eine der nachfolgenden Katalogtaten begangen worden sein: Mord, vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung, Vergewaltigung, Raub, Geiselnahme, Brandstiftung, Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von 5 oder mehr Jahren bedrohte Tat.
- Es muss sich um ein Verbrechen handeln, durch das der Täter die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte.
- Es muss aufgrund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten sein, dass er weiterhin Taten dieser Art begeht.
- Es muss auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand und bei der die Anordnung einer Maßnahme nach Art. 59 (stationäre therapeutische Maßnahme) keinen Erfolg verspricht, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht.

Überdies haben die Schweizer im Rahmen einer Volksinitiative für die Einführung einer tatsächlich lebenslangen Verwahrung plädiert. Diese Maßnahme hat folgende Voraussetzungen, die kumulativ gegeben sein müssen:

- Der Täter muss eine der in Art. 64 chSTGB genannten Straftaten begangen oder die Tatbestände des Menschenhandels, Völkermords oder eines terroristischen Verbrechens verwirklicht haben
- Der Täter muss mit einem Verbrechen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person besonders schwer beeinträchtigt haben. Ausreichend ist auch, dass er sie beeinträchtigen wollte.
- Es muss eine sehr hohe Rückfallwahrscheinlichkeit bezüglich der einschlägigen Verbrechen prognostiziert werden.

- Der Täter muss wegen mangelnder Erfolgsaussichten bei einer Behandlung als dauerhaft nicht therapierbar eingestuft werden.

Dem Vollzug der Maßregel geht generell die Freiheitsstrafe voraus, d. h. das bis zu dieser Gesetzesänderung geltende vikariierende Prinzip entfällt. Das Gericht ist verpflichtet (Mussvorschrift), die Anordnungsentscheidung auf der Grundlage einer Begutachtung durch einen Sachverständigen zu treffen.

Frankreich:

Frankreich schwenkte als vorläufig letztes Land in Europa auf die Spur der Sanktionsausweitung und -verschärfung ein^{17/18}. Mit der am 25. Februar 2008 verabschiedeten Maßregel der „Rétention de Sûreté“ (Gesetz Nr. 2008-174) wurde ein Instrument geschaffen, das der deutschen Sicherungsverwahrung durchaus vergleichbar ist. Den Anlass zur Einführung der „Rétention de Sûreté“ bildeten spektakuläre Mord- bzw. Sexualverbrechen, die sich kurz hintereinander im November 2007 und Anfang 2008 ereignet hatten.

Die neue Maßregel erlaubt es, Straftäter über das Strafende hinaus in vorbeugendem Gewahrsam zu halten.

Die Maßregelanordnung kommt in Betracht bei Straftäter, die eine schwere Persönlichkeitsstörung und bei Straftätern ein erhöhtes Rückfallrisiko aufweisen, wenn sie zuvor wegen eines schweren Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von unbestimmter Dauer oder mehr als 15 Jahren verurteilt worden sind. Bei diesen schweren Verbrechen muss es sich um eine Katalogtat handeln, und zwar

- bei Straftaten gegenüber Minderjährigen um Mord, Totschlag, Folter, Barbarei, Vergewaltigung, Entführung oder Freiheitsberaubung.
- bei Straftaten gegenüber Erwachsenen um Mord, Totschlag im erschwerenden Fall, Folter oder Akte der schweren Barbarei, schwere Vergewaltigung, Entführung und Frei-

heitsberaubung jeweils im schweren Fall.

Die Verwahrung wird jeweils für ein Jahr angeordnet und ist unbefristet verlängerbar. Wesentliche Voraussetzung einer Anordnung ist, dass ein Gefangener als gemeingefährlich und mit hohem Rückfallrisiko behaftet, eingestuft wurde. Dabei kann die Rétention de Sûreté nur ausgesprochen werden, wenn sie bereits bei der Verurteilung vorbehaltlich angekündigt worden ist. Ein Jahr vor Ende der Freiheitsstrafe wird erstmals überprüft, ob unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung und des Vollzugsverlaufs die Maßregel tatsächlich erforderlich, d. h. eine besondere Gefährlichkeit festzustellen ist. Diese Aufgabe obliegt einer multidisziplinär zusammengesetzten Kommission. Um die Gefährlichkeit einschätzen zu können, ist die Kommission verpflichtet, ein psychiatrisches Gutachten aus einem zertifizierten Gutachterzentrum heranzuziehen. Nach Anordnung der Maßregel findet von Amts wegen jährlich eine Überprüfung der Erforderlichkeit weiterer Maßregelvollstreckung statt. Der Untergebrachte kann überdies alle drei Monate einen Antrag auf Überprüfung stellen. Auch hat er die Möglichkeit, die Entscheidung der genannten multidisziplinären Kommission durch eine spezielle Kammer beim französischen Kassationsgericht überprüfen zu lassen.

Die Verabschiedung dieses Gesetzes war in Frankreich heftig umstritten. Auf heftige öffentliche Kritik stieß insbesondere, dass Ministerpräsident Sarkozy den Präsidenten des Cour de Cassation, Vincen Lamanda, öffentlich aufgefordert hatte, den von der Opposition angefochtenen Entwurf der Regierung unverzüglich abzusegnen.

Zudem wurden von der nationalen Menschenrechtsorganisation CNCDH – abgesehen von ihrer Nichtbeteiligung am Gesetzgebungsverfahren – folgende Punkte kritisiert:

- Das Verfahren der Anordnung beruht auf einem wissenschaftlich ungesichertem Konzept der Gefährlichkeit.
- Im Gegensatz zu dem sonstigen auf bewährten Erkenntnissen beruhenden französischen Rechtssystem würde ein quasi dem Würfelspiel vergleichbares Prognoseverfahren eingeführt.
- Man befürchtete eine Einschränkung der französischen Freiheitsrechte, vor allem weil psychisch Kranke nun vermehrt als potentielle Straftäter behandelt würden.

Die kritische Zeitung *Le Canard Enchaîné* verwies darauf, dass dieses Gesetz in der Tradition des deutschen Sicherungsverwahrung stehe, die von Adolf Hitler unterzeichnet worden sei.¹⁹ Auch wurde wie in Deutschland kritisiert, dass in der parallelen Verhängung von Strafe und Sicherungsverwahrung eine Doppelbestrafung zu sehen sei.²⁰ Nichtsdestotrotz stimmten 80 % der Franzosen einer vom *Figaro* im Februar 2008 in Auftrag gegebenen Umfrage diesem Gesetz zu. Allerdings fürchteten gleichzeitig 40 % eine Beeinträchtigung der Freiheitsrechte.²¹

Fazit

Als Antwort auf die Forderung der Gesellschaft nach besserem Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Rückfalltätern wurden in fast allen vorgestellten europäischen Ländern spezielle Sanktionen für unzurechnungsfähige bzw. persönlichkeitsgestörte Straftäter eingeführt bzw. ausgeweitet oder verschärft. Ausschlaggebend für diesen Trend ist überall der auf der Politik lastende Erwartungsdruck der Bevölkerung, die in den letzten Jahren eine erhöhte Sensibilität gegenüber spektakulären Rückfalltaten entwickelt hat. Dabei werden in Europa zwei Grundkonzepte verfolgt, um die Gesellschaft vor der kleinen Gruppe rückfallgefährdeter Straftäter zu schützen. So setzt ein Teil der Länder auf sichernde Maßregeln, die neben oder anstatt der Freiheitsstrafe

verhängt werden, und der andere Teil versucht, dem Problem mit einer Erhöhung bzw. Verlängerung der Freiheitsstrafe zu begegnen. Die Kritik der Fachwelt an diesen sichernden Maßnahmen ist indes, unabhängig von der Frage, welche Strategie verfolgt wird, stets die Gleiche. Allerorten fällt es schwer, die Verschärfungen mit logischen bzw. wissenschaftlichen Argumenten zu begründen. So wird die Sicherungsverwahrung etwa in Deutschland als „dunkle Seite des Schuldprinzips“ bezeichnet, und in Großbritannien spricht man vom Verrat am Verhältnismäßigkeitsprinzip.²² Auch ist ein Kernproblem bei all diesen Maßnahmen ungelöst. Ihre Verhängung beruht jeweils auf einer Gefährlichkeitsprognose, deren Treffsicherheit und Zuverlässigkeit bekanntermaßen bezweifelt wird.²³ Die Ausnahme stellt insoweit Schweden dar, das mit der konsequenten Rückorientierung am Prinzip der Schuldsschwere einen anderen Weg eingeschlagen hat.

Der Blick aus der Vogelperspektive auf die Entwicklungstendenzen in den vorgestellten Ländern Europas nährt den Verdacht, dass die staatliche Sanktionspolitik gegenüber gefährlichen Rückfalltätern zu einem beträchtlichen Teil irrational und symbolisch ist.

Der Vergleich der unterschiedlichen nationalen Konzepte zeigt aber gerade mit Blick auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17.12.2009 durchaus konkrete Elemente, die als Anregungen für die notwendige grundlegende Reform der Vorschriften über die Anordnung von Sicherungsverwahrung²⁴ in Deutschland dienen könnten. So sollte beispielsweise über die Einführung eines auf schwere Gewalt- bzw. Sexualstraftaten beschränkten Straftatenkataloges nach dem Vorbild der Schweiz, der Niederlande bzw. Frankreich nachgedacht werden. Ein solcher Katalog würde die Zielgenauigkeit der Maßregelverhängung vergrößern und insbesondere verhindern, dass die Sicherungsverwahrung weiterhin gegen

Menschen angeordnet wird, die lediglich reine, d. h. ohne Gewalt verübte, Eigentums- oder Vermögensdelikte begangen haben. Zugleich regt das in Frankreich vor kurzem eingeführte Modell einer Verwahrung dazu an, sich Gedanken zu machen über die Einführung einer einheitlichen vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, die stets mit dem Urteil angekündigt und durch ein System der vorbereitenden Überprüfung ergänzt wird.²⁵ Darüber hinaus lohnt sich eine Diskussion über die Schaffung von Long-Stay-Einrichtungen nach niederländischem Vorbild für die Gruppe der perspektivlos Verwahrten. Der vergleichende Blick über die Landesgrenzen, das sei abschließend bemerkt, kann also durchaus gewinnbringend sein.

¹ Für seine fachkundige Unterstützung und viele wertvolle Anregungen danke ich Herrn Rechtsreferendar Dr. Tillmann Bartsch.

² a. Kinzig, Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand, Freiburg i. Br. 1996, 489 ff.; b. Kinzig, Systems and Developments of Penal Sanctions in Western and Central Europe – How to deal with Dangerous Offenders, unveröffentlichtes Manuskript eines Vortrags anlässlich des 3. deutsch-ungarischen Kolloquiums 1.–3.10. 2001; c. Reconviction of Dangerous Recidivists – Results of a Follow-up Study, unveröffentlichtes Manuskript eines Vortrags anlässlich des Weltkongresses der Kriminologie vom 20.–25.07.2008 in Barcelona

³ Vgl. hierzu Kinzig 1996, o. Fn 2 a, 522 ff. und Fn 2 b.

⁴ Vgl. hierzu Kinzig, 1996 o. Fn 2 a, 532 ff., Fn.2 c.

⁵ Vgl. hierzu Kinzig 1996, o. Fn 2 a, 501 ff.

⁶ Kinzig 1996, o. Fn 2 a, 509.

⁷ Vgl. zu Vollzugszwecken und zur Vollzugsgestaltung: Zagler, Strafvollzugsrecht – eine Einführung, Wien 2007, 217 f.

⁸ Vgl. hierzu Kinzig 1996, o. Fn 2 a, 510 ff.

⁹ Finger, Vorbehaltene und nachträgliche Sicherungsverwahrung – Zur Rechtmäßigkeit von §§ 66a und 66b StGB. Zugleich eine Darstellung des Umgangs mit gefährlichen Rückfalltätern in den Niederlanden. Baden-Baden 2008, 235.

¹⁰ Finger 2008, 246 f.

¹¹ Finger 2008, 248.

¹² Lindemann, Nachträgliche Sicherungsverwahrung – Jenseits von Straf- und Maßregelvollzug? Konsequenzen für eine menschenwürdige Unterbringung. Vortrag anlässlich der Tagung „Nachträgliche Sicherungsverwahrung – Die Folgen der BVerfG-Urteile vom 05. und 10. Februar für Vollstreckung und Vollzug der Sicherungsverwahrung“ vom 29. April bis 1. Mai 2005 in der Evangelischen Akademie Arnoldshain, abrufbar im Internet (02.08.2009) unter http://www.jura.unibielefeld.de/lehrstuehle/Barton/Institute_Projekte/Rechtstatsachenforschung/Lindemann/index.html.

13 Lindemann 2005, o. Fn. 12.

14 Perik, R&P 2002, 23 ff. (23).

15 Sagel-Grande 2006, o. Fn. 10, 187 ff. (193).

16 Vgl. zur Entwicklung in der Schweiz u.a. Kinzig 1996, o. Fn. 2, 489 ff.; Kinzig, Kriminalpolitik durch das Volk – Bemerkungen zum neuen Schweizer Massnahmenrecht und zur Schweizer Volksinitiative „Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewalttäter“, in: Kammeier/Michalke (Hrsg.): Streben nach Gerechtigkeit – Festschrift für Prof. Dr. Günter Tondorf zum 70. Geburtstag am 08. Juli 2004, Münster 2004, 157–179; Kunz, ZStR 2007, 96–100, und Stratenwerth, NK 2008, 23–24.

17 Vgl. hierzu Kinzig 2008, o. Fn. 2 c.

18 Wikipedia, Réention de sûreté en France; URL: http://fr.wikipedia.org/w/index.php?title=R%C3%A9ention_de_s%C3%BBret%C3%A9_en_France&action=history (22.02.2010)

19 Vgl. ebenda, unter Kap. 4, „Critique“

20 Der französische Verfassungsrat hat diesbezüglich in seiner Entscheidung vom 21. Februar 2008 entschieden, dass die Sicherungsverwahrung nicht auf der Schuld der verurteilten Person beruht, sondern das Ziel hat, die Täter daran zu hindern, rückfällig zu werden, und dass diese Maßregel daher keine Strafe darstelle. Gleichwohl vertrat der französische Verfassungsrat im Gegensatz zum deutschen Bundesverfassungsgericht die Auffassung, dass die Sicherungsverwahrung nicht rückwirkend angewandt werden dürfe; vgl. Nr. 2008-562 DC, Journal officiel vom 26. Februar 2008, 3872).

21 Vgl. Fn 18, unter Kap. 5 „Opinion publique“

22 Kinzig 2001, o. Fn.2 b

23 Kinzig, ebenda.

24 Vgl. hierzu den Beitrag von Kreuzer/Bartsch in diesem Heft.

25 Der Vorschlag einer einheitlichen vorbehaltenen Sicherungsverwahrung wurde entwickelt von Kreuzer/Bartsch; vgl. hierzu Bartsch, Sicherungsverwahrung – Recht, Vollzug, aktuelle Probleme (erscheint 2010 bei Nomos), und den Beitrag von Kreuzer/Bartsch in diesem Heft.

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)

Cornelius Böhm

*Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) – Fünfte Sektion – vom 17. Dezember 2009 in der Rechts-sache M. ./ Deutschland (Individualbe-schwerde Nr. 19359/04)*¹

Die Entscheidung der *Kleinen Kammer* des EGMR, die im Falle des Beschwerdeführers aufgrund der Fortdauer der Sicherungsverwahrung über den Zeitraum von 10 Jahren hinaus einen Verstoß gegen die EMRK bejahte, hat nach ihrer Veröffentlichung kurz vor Jahresende 2009 erhebliches Aufsehen in der Öffentlichkeit und fachjuristischen Kreisen erregt. Immerhin kommt der EGMR bei der Bestimmung des Anwendungsbereichs eines zentralen rechtsstaatlichen Prinzips, nämlich des Rückwirkungsverbots, nach dem Prüfungsmaßstab der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu einem anderen Ergebnis als das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), das denselben Fall bereits auf seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz hin überprüft und diese bejaht hatte².

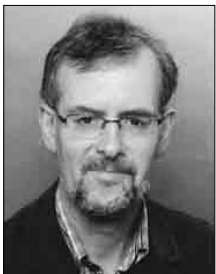
Die Auswirkungen des Urteils könnten zudem weit über den Einzelfall hinausreichen. Das Urteil ist zwar noch nicht endgültig. Die Bundesregierung hat die Verweisung an die *Große Kammer* des EGMR gem. Art. 43 EMRK beantragt. Bestätigt die *Große Kammer* die bisherige Entscheidung und halten sich die zuständigen Gerichte, d.h. in erster Instanz die Strafvollstreckungskammern, an die dann endgültige Entscheidung auch in Parallelfällen gebunden (was von der Klärung schwieriger völkerrechtlicher und verfassungsrechtlicher Fragen abhängt, die hier nicht vertieft werden können), muss mit der zeitnahen Entlassung von bundesweit wohl mindestens 70 Sicherungsverwahrten gerechnet werden, die jetzt

schon in den Anwendungsbereich des Urteils fallen. In den nächsten Jahren können noch weitere Fälle hinzukommen. Diese Situation würde auch den Justizvollzug – insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis kurzfristiger Entlassungsvorbereitung – vor große Herausforderungen stellen.

Schon deshalb ist das Urteil des EGMR für den Justizvollzug von besonderer Bedeutung. Sachverhalt und Entscheidungsgründe sollen daher zusammengefasst dargestellt und sodann eine kurze Bewertung der Entscheidung vorgenommen werden.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe

a) Der Beschwerdeführer befindet sich seit über 10 Jahren in der Sicherungsverwahrung, die in einer hessischen Justizvollzugsanstalt vollzogen wird. Als die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung 1986 durch das Landgericht Marburg zusammen mit der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe gegen ihn angeordnet wurde (der Verurteilung lag zugrunde, dass der Beschwerdeführer im Rahmen von Vollzugerleichterungen während seiner Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus eine ehrenamtliche Helferin ausraubte und zu töten versuchte), war die Dauer der Sicherungsverwahrung gemäß § 67d Abs. 1 Satz 1 StGB a.F. auf höchstens 10 Jahre begrenzt. Durch das Sexualdelikt bekämpfungsgesetz vom 26. Januar 1998 wurde diese Höchstfrist gestrichen und durch die bis heute geltende Regelung des § 67d Abs. 3 StGB ersetzt, wonach nach 10 Jahren das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nur dann für erledigt erklären muss, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Unterge-



Christfried Kühne

Sozialamtsrat

Leiter der Sicherungsverwahrtenstation

in der Justizvollzugsanstalt Celle

christfried.kuehne@justiz.niedersachsen.de

brachte in Folge seines Hanges erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Zugleich wurde im neuen Art. 1a Abs. 3 EGStGB bestimmt, dass die Neufassung des § 67d StGB „uneingeschränkt“, also ohne zeitliche Begrenzung, Anwendung finden sollte. Dies entspricht dem in § 2 Abs. 6 StGB niedergelegten Grundsatz, wonach bei Entscheidungen über Maßregeln der Besserung und Sicherung grundsätzlich die im Zeitpunkt der Entscheidung aktuelle Rechtslage maßgeblich ist (und nicht wie bei Strafen die Rechtslage zum Zeitpunkt der Tat).

Dementsprechend legten die Gerichte im Falle des Beschwerdeführers die neuen Bestimmungen bei ihrer Entscheidung zugrunde und ordneten die Fortdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach Ablauf von 10 Jahren an. Die hiergegen von dem Untergebrachten angestrebte Verfassungsbeschwerde blieb erfolglos. Mit Urteil des Zweiten Senats vom 5. Februar 2004 entschied das Bundesverfassungsgericht u.a., dass der Wegfall der Höchstfrist für eine erstmalige angeordnete Sicherungsverwahrung und die Anwendbarkeit auf Straftäter, bei denen die Sicherungsverwahrung vor Verkündung und Inkrafttreten der Novelle angeordnet und noch nicht erledigt war, weder gegen Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz (keine Strafe ohne Gesetz) noch gegen das Vertrauensschutzgebot verstoße. Zur Begründung stellte das Bundesverfassungsgericht maßgeblich darauf ab, dass es sich bei der Sicherungsverwahrung nicht um eine Strafe im Sinne des Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz, sondern um eine Maßregel der Besserung und Sicherung handele. Ein Fall unzulässiger Rückwirkung liege deshalb nicht vor.

b) Die mit der Beschwerde befasste *Kleine Kammer* des EGMR hingegen sah in der Fortdauer der Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung sowohl einen Verstoß ge-

gen Art. 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) als auch gegen Art. 7 EMRK (keine Strafe ohne Gesetz).

Verletzung von Art. 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit)

Die maßgeblichen Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 EMRK lauten:

„Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

(a) rechtmäßiger Freiheitsentzug nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht;

...

(c) rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßiger Freiheitsentzug zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;...

(e) rechtmäßiger Freiheitsentzug mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, sowie bei psychisch Kranken, Alkohol- oder Rauschgiftsüchtigen und Landstreichern.“

Die Bundesregierung hatte insofern vorgetragen, die Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung auch nach Ablauf der 1998 abgeschafften 10-Jahresfrist sei mit Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK vereinbar. Zwischen der ursprünglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung im Jahr 1986 und der jetzigen Fortdauer der Unterbringung bestehe immer noch eine ausreichende kausale Verbindung. Bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung sei nur über das Ob der Maßregel zu entscheiden gewesen, über die Dauer entscheide nach deutschem Recht die Strafvollstreckungskammer

(StVK). Daher hätten sowohl das Anordnungsgericht als auch die StVK bei ihren Entscheidungen über die Fortdauer der Unterbringung als „zuständiges Gericht“ i.S.d. Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK gehandelt. Nach § 2 Abs. 6 StGB habe es dem Gesetzgeber immer offen gestanden, unbefristete Sicherungsverwahrung mit sofortiger Wirkung einzuführen. Daher habe die Abschaffung der Höchstfrist den Kausalzusammenhang zwischen der ursprünglichen Verurteilung und der fortdauernden Freiheitsentziehung nicht unterbrochen. Die maximale Dauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung habe für den Verurteilten zum Zeitpunkt der Tat nicht vorhersehbar sein müssen. Er habe auch angesichts der Bestimmung in § 2 Abs. 6 StGB nicht darauf vertrauen können, dass es bei der ursprünglichen Höchstfrist von 10 Jahren bleibe.

Die *Kleine Kammer* des EGMR folgt dieser Argumentation nicht. Sie stellt zwar fest, dass die Anordnung der Sicherungsverwahrung durch Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK gedeckt sein kann. Als „Verurteilung“ i.S.v. Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK komme im vorliegenden Fall allerdings nur die Anordnung im Rahmen der Anlassverurteilung im Jahr 1986 in Betracht, da der Verurteilte in dieser Entscheidung einer Straftat schuldig gesprochen und gegen ihn eine freiheitsentziehende Maßnahme verhängt wurde. Die anschließenden Entscheidungen der StVK über die Fortdauer der Sicherungsverwahrung seien dagegen – entgegen der Auffassung der Bundesregierung – keine „Verurteilungen“ im Sinne dieser Vorschrift, da sie nicht mehr die Schuldfeststellung hinsichtlich einer Straftat zum Inhalt hatten.

Damit sei zwar ursprünglich die Freiheitsentziehung durch Sicherungsverwahrung durch die Verurteilung aus dem Jahr 1986 gedeckt gewesen. Nach dem Ablauf der zum Zeitpunkt der Anordnung der Sicherungsverwahrung geltenden Höchstfrist von 10 Jahren fehle es aber an der erforderlichen Kausalverbindung zwischen der Verurtei-

lung und der Freiheitsentziehung. Denn zum Zeitpunkt der Anlassverurteilung habe das Gericht lediglich eine Sicherungsverwahrung mit einer Höchstfrist von 10 Jahren anordnen können. Daran ändere nichts, dass die Anordnung unbefristet erfolgt sei. Die Möglichkeit einer tatsächlich unbefristeten Sicherungsverwahrung habe erst die spätere Gesetzesänderung geschaffen.

Die *Kleine Kammer* des EGMR stellt ferner fest, dass die Fortdauer der Unterbringung des Beschwerdeführers auch nicht nach Art. 5 Abs. 1 lit. c oder Art. 5 Abs. 1 lit. e EMRK gerechtfertigt werden könne.

Verletzung von Art. 7 EMRK (keine Strafe ohne Gesetz)

Der hier einschlägige Art. 7 Abs. 1 EMRK lautet:

„Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.“

Die Bundesregierung hatte insoweit vorgetragen, ein Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 EMRK liege nicht vor, da die Sicherungsverwahrung keine Strafe im Sinne dieser Vorschrift darstelle. Sie hatte die Zweispurigkeit des deutschen Sanktionensystems dargestellt und sich auf die Entscheidung des BVerfG berufen. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung unterscheide sich erheblich von der Vollstreckung von Freiheitsstrafen. Die Intensität und Dauer der Freiheitsentziehung genüge nicht, um sie als Strafe im Sinne des Art. 7 Abs. 1 EMRK anzusehen. Das zweispurige deutsche Sanktionensystem erlaube es, die Dauer der Freiheitsstrafe genau nach der Schuld des Verurteilten auszurichten und führe zu einer zurückhaltenden und verantwortungsvollen Sanktionierungspraxis. Dies werde durch die geringe Rate von vollstreckten Freiheitsstrafen und die

vergleichsweise geringe Dauer der verhängten Freiheitsstrafen verdeutlicht.

Die *Kleine Kammer* des EGMR betont demgegenüber, dass der Begriff „Strafe“ in Art. 7 EMRK autonom auszulegen sei. Das Gericht müsse die Freiheit haben, ungeachtet von Äußerlichkeiten die tatsächliche Natur einer freiheitsentziehenden Maßnahme zu bestimmen. Ausgangspunkt sei dabei, ob die infrage stehende Maßnahme infolge der Verurteilung wegen einer Straftat verhängt wurde. Weitere relevante Faktoren seien die Einordnung der Maßnahme nach nationalem Recht, ihre Natur und ihr Zweck, die angewandten Verfahrensweisen bei Anordnung und Vollzug sowie die Schwere der Maßnahme.

Bei Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall nimmt die *Kleine Kammer* des EGMR zwar zur Kenntnis, dass die Sicherungsverwahrung nach nationalem Recht keine Strafe darstellt. Im Rahmen der „autonomen“ Auslegung stellt die *Kleine Kammer* des EGMR aber zunächst darauf ab, dass in anderen Staaten vergleichbare Maßnahmen als Strafe angesehen würden (Belgien) bzw. eine Rückwirkung für unzulässig gehalten werde (Frankreich).

Was die Natur der Sicherungsverwahrung angeht, stellt die *Kleine Kammer* des EGMR fest, dass es sich um eine Freiheitsentziehung handelt, die wie eine gewöhnliche Freiheitsstrafe im Gefängnis vollzogen wird. Geringfügige Änderung der Ausgestaltung des Vollzuges im Vergleich zu einem „gewöhnlichen“ Gefangenen könnten nicht darüber hinwegtäuschen, dass es keinen substantiellen Unterschied zwischen dem Vollzug einer Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung gebe. Die *Kleine Kammer* des EGMR teilt auch nicht die Auffassung der Bundesregierung, dass die Sicherungsverwahrung von der Zielrichtung her lediglich präventiv, nicht aber strafend sei. Die Maßnahmen zur Reduzierung der Gefährlichkeit von Sicherungs-

verwahrten unterschieden sich nicht von denen, die gegenüber Verbüßern von längeren Freiheitsstrafen angewandt würden. Sowohl Strafen als auch Maßregeln der Besserung und Sicherung würden den Zweck verfolgen, die Allgemeinheit zu schützen und den Gefangenen in die Lage zu versetzen, in sozialer Verantwortung ein Leben in Freiheit zu führen. Auch die Sicherungsverwahrung enthalte ein abschreckendes Element.

Was die einschlägigen Verfahrensweisen angehe, sei festzustellen, dass die Sicherungsverwahrung durch die Strafgerichte angeordnet und ihre Fortdauer durch die StVK überwacht werde. Schließlich stellt die *Kleine Kammer* des EGMR fest, dass die Sicherungsverwahrung eine der schwerwiegendsten, wenn nicht die schwerwiegendste Sanktion sei, die nach dem StGB verhängt werden könne.

Damit sei die Sicherungsverwahrung als „Strafe“ im Sinne des Art. 7 Abs. 1 EMRK anzusehen.

Entgegen der Auffassung der Bundesregierung betreffe der Wegfall der Höchstfrist von 10 Jahren und damit die Verlängerung der Sicherungsverwahrung auch nicht nur die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung, während die (unbefristete) Anordnung im Rahmen der Anlassverurteilung nicht berührt sei. Vielmehr stelle die Gesetzesänderung eine zusätzliche Strafe dar, die rückwirkend gegen den Beschwerdeführer auf der Grundlage eines Gesetzes, das nach Begehung der Tat in Kraft getreten sei, verhängt wurde.

Bewertung

Zunächst ist festzuhalten, dass die *Kleine Kammer* des EGMR die Zulässigkeit der Sicherungsverwahrung nicht grundsätzlich in Frage stellt. Weder die nach derzeitiger Rechtslage mögliche unbefristete Dauer der Maßregel noch die Art und Weise ihrer Vollstreckung wird an sich als konventionswidrig ange-

sehen. Unmittelbar zur Entscheidung stand lediglich die Frage der Zulässigkeit der rückwirkenden Anwendung des Wegfalls der 10-Jahreshöchstfrist.

Argumentation zu Art. 5 EMRK

Soweit die Kammer den erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen der Anordnung der Sicherungsverwahrung zusammen mit der Anlassverurteilung und der Fortdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung über 10 Jahre hinaus verneint, ist fraglich, ob dies nach den vom EGMR selbst dargestellten Grundsätzen unter Berücksichtigung der nationalen Rechtslage zwingend und hinreichend begründet ist.

Bei der Beurteilung des Kausalzusammenhangs kommt es nach den Ausführungen der *Kleinen Kammer* des EGMR maßgeblich auf die Ziele der ursprünglichen Anordnung der Freiheitsentziehung nach Maßgabe des nationalen Rechts an. Insoweit verweist der EGMR lediglich auf die zum Zeitpunkt der Anlassverurteilung bestehende Höchstfrist von 10 Jahren. Warum die Höchstfrist jedoch für das „Ziel“ der Anordnung der Freiheitsentziehung maßgeblich sein soll, wird nicht näher erläutert.

Ziel der Anordnung der Sicherungsverwahrung nach nationalem Recht war es, die Allgemeinheit vor dem Täter zu schützen, solange er gefährlich ist. Die Höchstfrist mag dieser Zielrichtung eine Grenze setzen, bestimmend für ihren Charakter ist sie jedoch nicht. Aus Sicht des die Sicherungsverwahrung anordnenden Gerichts hatte über die Dauer der Sicherungsverwahrung die zuständige StVK auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Fortdauerentscheidung gültigen rechtlichen Bestimmungen zu entscheiden, wobei auch die Verhältnismäßigkeit der Fortdauer der Sicherungsverwahrung zu prüfen ist. Die mögliche Dauer der Sicherungsverwahrung spielt für das Gericht nach nationalem Recht auch für die Frage des Schuldausgleichs grundsätzlich keine Rolle. Die *Kleine Kammer* legt auch

nicht dar, dass im konkreten Fall die Höchstfrist für die Sicherungsverwahrung für die Bestimmung der aufgrund der Schuld des Täters angemessenen Strafe entscheidenden Einfluss gehabt hätte. Es erschließt sich daher nicht, inwieweit die Fortdauer der Sicherungsverwahrung über 10 Jahre hinaus auf der Grundlage des nationalen Rechts im Widerspruch zu der ursprünglichen Anordnung stehen soll.

Es erscheint vielmehr so, als ob sich das von der *Kleinen Kammer* gefundene Ergebnis hinsichtlich des Rückwirkungsverbots (Art. 7 EMRK) bei der Beurteilung der Kausalität im Rahmen der Prüfung des Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK niedergeschlagen hätte. Damit werden aber beide Fragen miteinander vermengt, ohne dass dies nach den vom Gerichtshof zugrunde gelegten Prinzipien vorgegeben wäre.

Argumentation zu Art. 7 EMRK

Das grundlegende Problem bei der „autonomen“ Auslegung des Begriffs „Strafe“ durch die *Kleine Kammer* des EGMR ist, dass sie dabei von anderen Prämissen ausgeht als das BVerfG bei der Auslegung des Art. 7 EMRK entsprechenden Rechtsgrundsatzes in Art. 103 Abs. 2 GG.

Nach dem BVerfG setzt Strafbarkeit im Sinne des Art. 103 Abs. 2 GG voraus, dass das auferlegte materielle Übel mit der Missbilligung vorwerfbareren Verhaltens verknüpft ist und von seiner Zielrichtung her (zumindest auch) dem Schuldausgleich dient. Da die Sicherungsverwahrung nach Ansicht des BVerfG im Gegensatz zur Strafe nicht dem Zweck dient, begangenes Unrecht zu sühnen, sondern dazu, die Allgemeinheit vor dem Täter zu schützen und damit nicht die Schuld, sondern die in der Tat zu Tage getretene Gefährlichkeit bestimmend für die Anordnung, Ausgestaltung und zeitliche Dauer der Maßregel ist, stellt sie keine Strafe dar.

Für die *Kleine Kammer* des EGMR dagegen ist Ausgangspunkt für die

Prüfung, ob es sich bei der betreffenden Maßnahme um eine Strafe handelt, die Frage, ob sie im Anschluss an eine Verurteilung wegen einer Straftat verhängt wird. Auch eine präventive Zielrichtung der Maßnahme könne als ein konstituierendes Element des Begriffs der Bestrafung angesehen werden. Ob die Sanktion der „Missbilligung“ der Tat oder dem Schuldausgleich dient, ist nach der Argumentation der Kammer nicht entscheidend. Die *Kleine Kammer* des EGMR schließt vielmehr u.a. aus der Tatsache, dass der Vollzug von Freiheitsstrafen (im Gegensatz zu ihrer Verhängung, zumindest nach nationalem Rechtsverständnis) keinen repressiven Charakter hat (was zutrifft), auf den „Strafcharakter“ der Sicherungsverwahrung. Bei diesem Ansatz wird die Unterscheidung zwischen „Strafe“ und „Maßregel der Besserung und Sicherung“ naturgemäß unscharf. Es macht aber den Eindruck, dass die *Kleine Kammer* des EGMR hier die Besonderheiten des nationalen Rechts, die ja auch nach ihrer Auffassung bei der Auslegung der EMRK eine Rolle spielen, zu wenig berücksichtigt und damit den Spielraum des nationalen Gesetzgebers hinsichtlich der Frage, wie er die Bevölkerung vor gefährlichen Rückfalltätern schützen will, zu sehr einengt.

1
Der Artikel gibt die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

2
BVerfG (2. Senat), Urt. v. 05.02.2004, 2 BvR 2029/01 = BVerfGE 109, 133 = NJW 2004, 739



Cornelius Böhm

Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

cornelius.boehm@stmjv.bayern.de

Nachträgliche Sicherungsverwahrung – Anmerkungen zur aktuellen Diskussion

Michael Alex, Thomas Feltes

Aktuelle Rechtslage: Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschen- rechte vom Dezember 2009

In einem Kammerurteil hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) am 17. Dezember 2009 die 1998 in Deutschland eingeführte Verlängerung der Sicherungsverwahrung von ursprünglich zehn Jahren auf unbestimmte Zeit für unvereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention erklärt, soweit davon Betroffene bereits zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung inhaftiert waren. Das Gericht war zu der Überzeugung gelangt, dass der Vollzug der Sicherungsverwahrung sich nicht wesentlich vom Strafvollzug unterscheidet, so dass auch die Sicherungsverwahrung als Strafe anzusehen sei. Grundlage für diese Bewertung waren Berichte des Menschenrechtskommissars des Europarats und des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (European Committee for the Prevention of Torture, CPT), die den deutschen Strafvollzug zuletzt 2005/2006 besucht hatten, sowie Ergebnisse der Sitzung des Menschenrechtskomitees der Vereinten Nationen vom 07. bis 25. Juli 2008. Wenn sich die Sicherungsverwahrung aber nicht wesentlich vom Strafvollzug unterscheidet, dann hätte das Rückwirkungsverbot (Art. 7 § 1 EMRK) beachtet werden müssen. Außerdem sah das Gericht im konkreten Fall einen Verstoß gegen Art. 5 § 1 EMRK, weil durch die fortwährende Haft das Recht auf Freiheit des Betroffenen verletzt worden sei.

Für den erlittenen immateriellen Schaden sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer 50.000 € Schadenersatz zu. Die Bundesregierung beeilte

sich, darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung noch nicht verbindlich sei und erwogen werde, wegen der grundlegenden Bedeutung des Verfahrens die Verweisung an die Große Kammer des EGMR zu beantragen¹. Dass hier eine andere Entscheidung ergeht, erscheint aber eher unwahrscheinlich, und im Falle der Bestätigung des Urteils könnte dies das Aus für alle nachträglichen Eingriffe in abgeschlossene Strafverfahren bzw. die nachträglich verhängte Sicherungsverwahrung bedeuten, die im Jahre 2004 auf Anregung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 109, 190) eingeführt wurde (§ 66b StGB)². Der Justizminister des Landes Hessen, Uwe Hahn (FDP), meinte dazu denn auch, dass man sich im Umgang mit diesen gefährlichen Menschen, „möglicherweise neue Dinge ausdenken müsse“³.

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesgerichtshofes vom Dezember 2009 und Januar 2010

Selten haben sich höchstrichterliche Entscheidungen innerhalb so kurzer Zeit mit einem einzigen rechtlichen Problemkomplex beschäftigt: Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss vom 22.12.2009 – 2 BvR 2365/09 – angekündigt, sich mit den Rechtsfolgen der Entscheidung des EGMR auseinander zu setzen, die von dem Betroffenen angestrebte einstweilige Entlassung aus der Sicherungsverwahrung aber zunächst abgelehnt. Am 12. Januar 2010 lehnte der Bundesgerichtshof – 3 StR 439/09 – die nachträgliche Sicherungsverwahrung in einem Fall ab, in dem das Landgericht Hannover anlässlich einer Verurteilung wegen Totschlags 1994 irrtümlich davon ausgegangen war, die formellen

Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherungsverwahrung seien nicht erfüllt. Eine Auseinandersetzung mit der Entscheidung des EGMR hielt der Bundesgerichtshof bei dieser Sachlage nicht für entscheidungserheblich. Am Tage darauf (13. Januar 2010) wies der Bundesgerichtshof – 1 StR 372/09 – im Einvernehmen mit der Bundesanwaltschaft erneut eine Revision der Staatsanwaltschaft gegen die Nichtanordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung zurück. Es handelte sich um den in der Öffentlichkeit heftig diskutierten Fall „Karl D.“, der nach seiner Entlassung aus der Haft in Bayern zu seinem Bruder nach Heinsberg-Randerath in Nordrhein-Westfalen gezogen war. Der Bundesgerichtshof teilte die Auffassung des Landgerichts München, bei der unterschiedlichen Beurteilung der Gefährlichkeit durch Sachverständige bei Verurteilung und zum Zeitpunkt der Entlassung handle es sich nicht um eine erst während der Haft erkennbare neue Tatsache.

Die Reaktionen der Öffentlichkeit

Das angesichts der Rechtslage zu erwartende Ergebnis des BGH⁴ stieß bei den Nachbarn des Entlassenen, die extra zum Prozess angereist waren, auf völliges Unverständnis, weil für sie die attestierte Gefährlichkeit Anlass genug ist für ein dauerhaftes „Wegsperrn“ und die Rechtslage entsprechend anzupassen sei. Aber auch in Leserbriefen, Foren oder Diskussionsbeiträgen zu Fernsehsendungen oder Zeitschrifteninterviews wurde teilweise heftig und meist polemisch für ein „Wegschließen für immer“ plädiert⁵. Sicherlich auch vor diesem Hintergrund gab der Bundesgerichtshof die Pressemitteilung zur Entscheidung vom 13.01.2010 vorsichtshalber erst am 17.02.2010 heraus. An den Reaktionen wurde neben der allgemeinen Entrüstung über angeblichen Täterschutz zu Lasten potentieller Opfer aber auch erkennbar, dass allmählich die Auseinandersetzung mit Alternativen zur dauerhaften Unterbringung

beginnt, etwa in Form von ambulanter Nachsorge oder einer engmaschigen Begleitung durch Bewährungshelfer⁶.

Zumindest die Eingriffe in das Recht der Sicherungsverwahrung, die seit 1998 vorgenommen wurden, könnten somit auf Dauer keinen Bestand haben, auch wenn die Bundesjustizministerin sich nicht aufgrund von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu der von ihr angestrebten „Neuausrichtung der Sicherungsverwahrung“ gedrängt sieht: „Vielmehr geht es darum, auf der einen Seite dem berechtigten Anliegen der Allgemeinheit zu entsprechen, einen gewissen Schutz zu erhalten, auf der anderen Seite aber nicht zu vergessen, dass Sicherungsverwahrung eine Ausnahme ist, nicht die Regel, keine normale Verlängerung des Strafvollzugs. Ein Blick auf Einzelfälle zeigt, wie wichtig ein Gesamtkonzept ist.“⁷ Gerade die ausschließlich auf wenige spektakuläre Einzelfälle zurückführbare Gesetzesflut der vergangenen zehn Jahre war ausschlaggebend dafür, dass die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die nachträgliche Sicherungsverwahrung von Anfang an deutlich in der rechtswissenschaftlichen Literatur artikuliert wurden⁸. Andererseits hält der Bundesgerichtshof selbst die im Jahre 2008 eingeführte nachträgliche Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht Verurteilte (§ 7 Abs. 2 JGG) nach wie vor unter Abgrenzung von der Entscheidung des EGMR vom 17.12.2009 für verfassungsgemäß und bestätigte am 09.03.2010 (Aktenzeichen: 1 StR 554/09) eine entsprechende Anordnung des Landgerichts Regensburg.

Die empirische Untersuchung der Ruhr-Universität Bochum zur nachträglichen Sicherungsverwahrung

Um die Diskussion hinsichtlich der nachträglichen Sicherungsverwahrung auch durch empirisches Material voranzubringen, wurde von 2007 bis 2009 am Lehrstuhl für Kriminologie der Ruhr-Universität Bochum ein Forschungsprojekt

zur Rückfallhäufigkeit von vermeintlich hoch gefährlichen Haftentlassenen, die ursprünglich für die nachträgliche Sicherungsverwahrung vorgesehen waren, durchgeführt. Anlass für die Studie war der Umstand, dass infolge der restriktiven Auslegung der „nach einer Verurteilung erkennbaren Tatsachen“ in § 66b StGB durch die Rechtsprechung bis Ende 2006 etwa 115 Gefangene aus dem Strafvollzug entlassen worden sind, obwohl bei ihnen Anträge auf nachträgliche Unterbringung gestellt worden waren. Untersucht wurde das Legalverhalten dieser Personen sowie das von Haftentlassenen, deren Unterbringung vor dem Inkrafttreten von § 66b StGB auf Grundlage von Unterbringungsgesetzen einzelner Bundesländer vorgesehen war⁹, bis zum Stichtag 30.06.2008 – soweit von Landesjustizverwaltungen, Staatsanwaltschaften oder Gerichten Auskünfte erteilt wurden. Daten, die für einen Abgleich mit dem Bundeszentralregister ausreichen, wurden über 77 der Haftentlassenen erlangt. Eine vorläufige Auswertung erfolgte 2008¹⁰.

Der Abgleich mit dem Bundeszentralregister ergab in den 77 Fällen, in denen ausreichende Auskünfte für eine Anfrage beim Bundesamt für Justiz erteilt worden waren, folgendes Bild zur Rückfallhäufigkeit der Entlassenen (Tabelle 1):

Einzelheiten hinsichtlich der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung (n = 12) sind in der Übersicht auf der nächsten Seite (Tabelle 2) dargestellt:

Lediglich vier Delikte sind Katalogtaten des § 66b StGB, erreichen also die dort geforderte Erheblichkeit für die

Integrität der Opfer. Einschränkend ist allerdings darauf hinzuweisen, dass erst etwa 30% der Probanden (n=21) vor mehr als 3 Jahren aus der Haft entlassen worden sind und 6 der 12 Verurteilungen zu unbedingten Freiheitsstrafen auf diese kleine Gruppe entfallen. In den kommenden Jahren sind also noch einige weitere Rückfälle zu erwarten, in Einzelfällen lassen sich den Unterlagen bereits jetzt neue Haftbefehle und (nicht rechtskräftige) Urteile entnehmen¹¹. In regelmäßigen Abständen zwischen drei und fünf Jahren müsste deshalb der Abgleich mit dem Bundeszentralregister wiederholt werden, wenn eine langfristige Ermittlung der Rückfallhäufigkeit angestrebt wird. Das wäre zwar von wissenschaftlichem Interesse, mit Rücksicht auf die von der Rechtsprechung geforderte „Gegenwärtigkeit der Gefährlichkeit“ wären solche Nachuntersuchungen zur Legitimität der nachträglichen Sicherungsverwahrung aber unerheblich. Hinsichtlich derartiger Wiederholungen ist außerdem zu bedenken, dass bereits im Jahre 2008 vier der Entlassenen verstorben waren. Von den übrigen Probanden waren Ende des Jahres 2008 37% (27) 50 Jahre und älter sowie weitere 37% (27) 40 Jahre und älter, also nur eine Minderheit von 26% (19) war jünger als 40 Jahre und damit in einem besonders rückfallgefährdeten Alter. Abgesehen von den schon in früher Jugend auffällig gewordenen Tätern und der Gruppe der persistenten Intensivtäter geht die strafrechtliche Auffälligkeit im Alter zwischen 30 und 40 Jahren deutlich zurück¹².

Die Einschätzungen zur Rückfallgefährdung bei den erneut zu Freiheitsstra-

Tabelle 1: Strafhöhe bei erneuter Verurteilung (n = 77)

Erneute Verurteilung zu			Keine erneute Eintragung bis 30.06.2008
Geldstrafe	Freiheitsstrafe mit Bewährung	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	
10	5	12, davon 3 zusätzlich SV	50

Delikt	Strafmaß	Einschätzung der Gefährlichkeit durch Gutachter
Diebstahl	4 Monate	hoch
Diebstahl, BtMG	7 Monate und 2 Wochen	Kein Gutachten erstellt
Diebstahl, BtMG	10 Monate	Kein Gutachten erstellt
Körperverletzung in zwei Fällen, Nötigung, Diebstahl, vorsätzlicher Vollrausch	1 Jahr und 4 Monate	hoch
Betrug, BtMG, Weisungsverstoß gegen FA	1 Jahr und 4 Monate	mittel
Gemeinschaftlicher Raub, gef. Körperverletzung	2 Jahre und 2 Monate	hoch
Gemeinschaftlicher Diebstahl	2 Jahre und 6 Monate	hoch
Sexuelle Nötigung, Körperverletzung	3 Jahre und Sicherungsverwahrung	hoch
Gewerbsmäßiger Handel mit BtM	3 Jahre und 6 Monate	hoch
Betrug, Einbruchdiebstahl, Urkundenfälschung	4 Jahre	hoch/mittel
Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	7 Jahre und Sicherungsverwahrung	hoch
Schwere räuberische Erpressung BtMG	11 Jahre und Sicherungsverwahrung	Kein Gutachten erstellt

Tabelle 2: Delikte bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung und Strafmaß

fen Verurteilten sind zu uneinheitlich, als dass daraus weitreichende Schlüsse gezogen werden könnten. Zwar hat in 8 der 12 Fälle zumindest ein Sachverständiger ein hohes Rückfallrisiko angenommen, doch bei der Hälfte dieser Fälle lag das neue Delikt unterhalb der Schwelle des § 66b StGB. Andererseits ist bei der Rückfalltat mit dem höchsten Strafmaß eine Begutachtung gar nicht erst vorgenommen worden, weil bereits die Staatsanwaltschaft unter Berücksichtigung der Anlassverurteilung keine neuen Tatsachen und keinen „Hang“ erkennen konnte. Die Einholung von Sachverständigengutachten hängt demnach weitgehend davon ab, wie streng der Maßstab ist, der an die seit der maßgeblichen Verurteilung eingetretenen Veränderungen gelegt wird. Zwischen der Gruppe der erneut registrierten und der Gruppe der (bis zum Ende des Untersuchungszeitraums) unauffälligen Haftentlassenen konnten nur ausnahmsweise statistisch bedeutsame Unterschiede festgestellt werden. Weder die Gefährlichkeitseinschätzung in den Sachverständigengutachten noch die von den Sachverständigen

ermittelten Diagnosen standen in Zusammenhang mit der tatsächlichen Rückfallhäufigkeit noch das Delikt, das Anlass für die Prüfung der nachträglichen Sicherungsverwahrung gegeben hatte. Lediglich die Vorstrafenbelastung stellte ein Indiz für eine erneute Straftatbegehung dar. Haftentlassene mit fünf oder mehr Vorstrafen wurden häufiger erneut verurteilt als diejenigen, die keine oder nur wenige Vorstrafen aufzuweisen hatten. Dass der Anteil von vielfach Vorbestraften an der Gesamtheit der registrierten Delinquenz wesentlich größer ist als der von Menschen ohne oder mit weniger Vorstrafen, ist allerdings keine neue Erkenntnis, wobei zu berücksichtigen ist, dass auch einem großen Teil der vielfach Vorbestraften der Ausstieg aus der Delinquenz gelingt¹³.

Fazit

Angesichts der äußerst geringen Quote von Neueinträgen von erheblicher Bedeutung im Bundeszentralregister ist davon auszugehen, dass die Gefährlichkeit von nach vielen Jahren aus der

Haft entlassenen Verurteilten durch die beigezogenen Sachverständigen weit überschätzt wird. Das kann mit der Profession der beauftragten Sachverständigen zusammenhängen, deren Blick weniger auf kriminogene Faktoren als auf psycho-pathologische Persönlichkeitszüge gerichtet ist; es dürfte aber vorrangig auf die trotz aller methodischen Verbesserungen weiterhin unzureichenden Möglichkeiten einer zuverlässigen Gefährlichkeitsprognose zurückzuführen sein. Kriminalprognose bleibt ein Feld, dem wissenschaftstheoretisch und methodisch enge Grenzen gesetzt sind. Statische Faktoren aus der Vergangenheit werden von Veränderungen im Alterungsprozess überlagert, eine gute Entlassungsvorbereitung kann einen sozialen Empfangsraum in einem protektiven Umfeld aufbauen, vermeintlich protektive Faktoren können nach der Entlassung durch Beziehungsabbrüche oder ähnliche Veränderungen ihre schützende Wirkung verlieren¹⁴. Mit der Erarbeitung von Standards für die Gutachtenerstellung und der Verbesserung des diagnostischen Instrumentariums hat vor allem die Psy-

chiarie bei den Entscheidungsträgern – bis hin zum Bundesverfassungsgericht – viel zu hohe Erwartungen an die Zuverlässigkeit der abgegebenen Prognosen geweckt. Allzu vorsichtig sind die Unsicherheiten bezüglich der Prognosestellung formuliert worden, so dass es der Politik zuletzt leicht fiel, Sicherungsverwahrung sogar für nach Jugendstrafrecht Verurteilte einzuführen, nachdem vor gerade einmal 20 Jahren die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Abschaffung der unbestimmten Jugendstrafe geführt hatten. Statt immer wieder darauf hinzuweisen, wie valide die neuen Instrumente der Prognosebeurteilung sind, sollten Psychiatrie und Psychologie viel deutlicher herausstellen, wie hoch die Zahl der „Falschen Positiven“ ist, also der Anteil der Ungefährlichen, die mit Rücksicht auf das vermeintliche Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung unberechtigt auf Dauer in psychiatrischen Krankenhäusern oder Justizvollzugsanstalten eingesperrt sind. Ohne die Weigerung, sich an dem symbolischen Spiel der Politik, „Sicherheit vor Kinderschändern“ als Ausgleich für eine allgemeine Verunsicherung zu missbrauchen, zu beteiligen, machen sich forensische Psychiatrie und forensische Psychologie zum Komplizen der Ausgrenzungsstrategie.

Für die Ausgestaltung des Strafvollzugs hat die ungerechtfertigte Fokussierung auf vermeintliche Sicherheit verheerende Auswirkungen. Entlassungsvorbereitungen wie Kontaktaufnahme zu Nachsorgeeinrichtungen oder Wohnungssuche werden mit Rücksicht auf die voraussichtliche Fortdauer der Inhaftierung eingestellt, so dass letztlich unmittelbar vor der Entlassung nur noch eine Unterbringung in betreuten Wohneinrichtungen organisiert werden kann und die Planung einer ambulanten Nachsorge der Führungsaufsicht überlassen werden muss¹⁵. Während des Schwebezustandes zwischen einstweiliger Unterbringung und endgültiger Gerichtsentscheidung hindern Verwaltungsvorschriften die Justizvollzugsanstalt an der Gewährung von Vollzugslockerungen, so dass die

Anstalt gezwungen ist, ihrerseits bei Gericht auf unklarer Rechtsgrundlage Vollzugslockerungen zu beantragen.

Insgesamt stellt die Sicherungsverwahrung den Strafvollzug vor unlösbare Aufgaben. Einerseits fordert das Bundesverfassungsgericht eine resozialisierungsförderliche Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung und die Einhaltung des Abstandsgebots gegenüber den sonstigen Gefangenen, andererseits verweigern die Gerichte zunehmend wegen Sicherheitsbedenken die Entlassung von Sicherungsverwahrten, während der Strafvollzug aus Sicherheitsgründen nur sehr begrenzte Möglichkeiten sieht, das Abstandsgebot zu wahren. So wird eine zunehmende Zahl von hoffnungslosen Inhaftierten erzeugt, die kaum noch etwas zu verlieren haben und dementsprechend den Strafvollzug vor zusätzliche Probleme stellen. Probleme, die bis hin zur Sterbebegleitung reichen.

Das Straßburger Urteil vom 17.12.2009 ist eine schallende Ohrfeige für den Bundesgesetzgeber und auch das Bundesverfassungsgericht. Es wirft ebenso wie die Reaktionen der Politik darauf ein bezeichnendes Licht auf das gegenwärtige Rechtsstaatsverständnis in Deutschland und macht deutlich, welcher Stellenwert der Beachtung der Menschenrechte bei Gesetzgebung und Rechtsanwendung in der aktuellen „Sicherheitsdebatte“ in Deutschland eingeräumt wird. Den Medien war die massive Kritik des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte an den rechtsstaatlichen Bedingungen in Deutschland in der Regel nur eine kurze Notiz wert, die „BILD-Zeitung“ sprach am 18.12.2009 sogar von „Justiz-Irrsinn“! Man darf gespannt sein, welche Konsequenzen die Koalition von CDU, CSU und FDP bei der im Koalitionsvertrag vom 26.10.2009 vereinbarten „Harmonisierung der gesetzlichen Anordnungsvoraussetzungen der Sicherungsverwahrung im Strafgesetzbuch“ und „dem Schließen von Schutzlücken“ aus dem Urteil des EGMR vom 17.12.2009 und den nachfolgenden Entscheidungen deutscher

Gerichte ziehen wird. Nach den Äußerungen der Bundesjustizministerin in der Haushaltsdebatte im Januar 2010 ist zu befürchten, dass nicht eine Rückkehr zu rechtsstaatlichen Maßstäben und der Ausbau von bereits erprobten ambulanten Alternativen zur Sicherungsverwahrung, sondern weiterhin das Schließen vermeintlicher „Schutzlücken“ im Vordergrund stehen wird.

¹ Pressemitteilung des BMJ vom 17.12.2009, „Welt-Online“ vom 13.01.2010, abrufbar unter: www.welt.de/politik/deutschland/article5836255/Deutschland-will-Sicherungsverwahrung-ein-klagen.html

² vgl. „Die Tageszeitung“ vom 18.12.2009: Nachträgliche Sicherungsverwahrung – Was zu viel ist, ist zu viel, abrufbar unter: www.taz.de/1/leben/alltag/artikel/1/scharfes-schwert/, „Der Spiegel“ vom 28.12.2009: Beschränkter Horizont, abrufbar unter: www.spiegel.de/spiegel/print/d-68425660.html

³ „Frankfurter Rundschau“ vom 30.01.2010, abrufbar unter: www.fr-online.de/frankfurt_und_hessen/nachrichten/hessen/2248867_Bewahrungshilfe-bewaehrt-sich.html

⁴ Vgl. bereits BGHSt 50, 118ff.

⁵ Vgl. die Reaktionen auf eine Sendung in SWR 3 am 20.1.2010 unter <http://www.swr.de/zur-sache-baden-wuerttemberg/-/id=3477354/nid=3477354/did=5876108/12xjy/index.html> sowie auf den Bericht im Focus vom FOCUS Nr. 53 (2009) vom 27.12.2009:

http://www.focus.de/politik/deutschland/sicherungsverwahrung-kriminologie-haelt-aengstlicher-vollkommen-ueberzogen_aid_466091.html. Daraus einige Beispiele „Ist eigentlich einfach zu regeln: Begehrt ein aus der Sicherungsverwahrung Entlassener wieder ein Verbrechen, dann müssen der Gutachter und der Richter, die ihn rausließen, genau wegen dem gleichen Delikt angeklagt werden, wie der Straftäter.“; „Man sollte Gutachter und Psychologen die an die Therapierbarkeit von Schwerverstärkern glauben zusammen mit ihrer Familie und den Straftätern in eine WG stecken und warten was passiert. Alte Weisheit: Mit Vegetariern muss man diskutieren wenn sie eine Wurstfabrik geerbt haben...“; „Die Ängste der Bürger seine vollkommen überzogen. Genau sowas brauchen wir, das Opfer ist der Schuldige. der Herr Beamter Kriminologe Thomas Feltes erklärt uns, das wir alle Idioten sind. Von seiner Villa am See aus...“; – von emails an den Autor mit dem Tenor „Sie sind ein Arschloch“ einmal abgesehen.

⁶ Vgl. „Frankfurter Rundschau“ vom 14.01.2010: Das Schlimmste verhindern, abrufbar unter: www.fr-online.de/top-news/?em_cnt=2203825&

⁷ Pressemitteilung des BMJ vom 19.01.2010

⁸ Vgl. vor allem Kinzig, Jörg: Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter, Freiburg 2008; Ullbruch, Thomas: Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein legislativer „Spuk“ im judikativen „Fegefeuer“?, NSTZ 2007, 62–71.

⁹ Zwischen 2001 und 2004 hatten Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Thüringen „Straftäter-Unterbringungsgesetze“ verabschiedet, die vom Bundesverfassungsge-

richt wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz der Länder für verfassungswidrig erklärt wurden, BVerfGE 109, 190–244.

10 Vgl. FS 1/2010, 6. Die Gesamtergebnisse sind nachlesbar bei *Alex, Michael*: Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel, Holzkirchen 2010.

11 Ein weiterer Rückfall mit einem Sexualdelikt (sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen) lässt sich der Rechtsprechung entziehen, BGH, Urt. v. 23.3.2006, R&P 2006, 205f. Zu diesem Fall wurden keine Auskünfte erteilt. Allerdings war die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung auch nicht aus rechtlichen Gründen erfolgt, sondern in Form der Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung.

12 *Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen*: Kriminalität im Lebenslauf. Tübingen 2005, 260; *Dahle, Klaus-Peter*: Grundlagen und Methoden der Kriminalprognose. In: *Kröber, Hans-Ludwig; Dölling, Dieter; Leygraf, Norbert; Saß, Henning* (Hrsg.): Handbuch der Forensischen Psychiatrie. Band 3, Darmstadt 2006, 22ff.; *Feltes, Thomas*: Rückfallprognose und Sicherungsverwahrung – die Rolle des Sachverständigen. StV 2000, 281–286, 286

13 2. periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung 2006, 640ff.

14 Vgl. zur Bedeutung protektiver Faktoren *Nowara, Sabine*: Gefährlichkeitsprognosen bei Maßregeln. Zur Güte von Prognosegutachten und zur Frage der Legalbewährung. In: *Barton, Stephan* (Hrsg.): „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist“. Baden-Baden 2006, 175–185, 182f.

15 Vgl. zur Problematik BGHSt 50, 373, 384.



Dr. Michael Alex

Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik, Polizeiwissenschaft, Ruhr-Universität Bochum
michel.alex@ruhr-uni-bochum.de



Prof. Dr. Thomas Feltes M.A.

Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik, Polizeiwissenschaft, Ruhr-Universität Bochum
thomas.feltes@rub.de

Menschen hinter Gittern

Christian Bommarius

Es gibt keine Debatte über den Strafvollzug, nur einen hysterischen Aufschrei nach jedem vermeintlichen oder tatsächlichen Fall seines Versagens. Entsprechend wird auch das Ziel des Freiheitsentzugs – die Resozialisierung – zum Gegenstand öffentlicher Diskussion fast ausschließlich im Fall dramatischen Verfehlens, also beim Rückfall eines entlassenen Gefangenen, der als Mord und Totschlag in der Zeitung steht. Der Gleichgültigkeit der Öffentlichkeit gegenüber dem Gefängnisalltag entspricht die Konzeptionslosigkeit der Politik. Von einer stringenten, professionellen und engagierten Kriminalpolitik kann in Deutschland seit Jahr und Tag keine Rede mehr sein.

Umso mehr Aufmerksamkeit verdient eine Tagung von Experten aus Theorie und Praxis, die sich dem allgemeinen Desinteresse entgegenstellt und sich mit „Menschen hinter Gittern – Vom notwendigen Risiko sozialer Reintegration“ beschäftigt. Anlass der Veranstaltung in den Räumen der Friedrich-Ebert-Stiftung am vergangenen Freitag war die Vorstellung des Buches „Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen“, herausgegeben von drei renommierten Experten des Strafvollzugs, Harald Preusker, Prof. Bernd Maelicke und Christoph Flügge.

Das Ergebnis der gantztägigen Diskussion lässt sich so zusammenfassen: Der Strafvollzug in Deutschland ist bei weitem nicht so schlecht wie sein Ruf, aber die Politik arbeitet hartnäckig daran, das zu verändern. Christoph Flügge, vormals Berliner Justiz-Staatssekretär und heute Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien (Den Haag), klagte, vor allem zwei Politiker hätten mit ihren Äußerungen in den vergangenen Jahren schädlichen Einfluss auf die Kriminalpolitik genommen, der ehemalige Bundeskanzler Gerhard Schröder (SPD) mit seiner Bemerkung „Wegsperrten, und zwar für immer!“ und Bundeskanzlerin Angela

Merkel (CDU) mit ihrer Behauptung: „Opferschutz kommt vor Täterschutz.“ Die Verschärfungen der Sicherungsverwahrung in den letzten Jahren gingen wesentlich auf Schröders populistischen Ausruf zurück, sagte Flügge. Und Merks Satz verrate einen beklagenswerten Mangel an rechtsstaatlichem Bewusstsein. Denn es gebe in Deutschland überhaupt keinen Täterschutz, lediglich rechtsstaatliche Verfahrensvorschriften und Grundrechte, die selbstverständlich auch jeder Gefangene in Anspruch nehmen könne.

Prof. Maelicke von der Universität Lüneburg forderte eine grundlegende Veränderung der Resozialisierungspraxis: „Die soziale Reintegration beginnt mit der Entlassung.“ Es sei ein Fehler – und eine Erklärung der hohen Rückfallquoten insbesondere bei Intensivtätern –, die Gefangenen nach ihrer Strafverbüßung unzureichend oder gänzlich unbetreut in die Freiheit zu entlassen. Notwendig sei vielmehr der Aufbau von Netzwerken, in denen an einem Ort oder in einer Region die „Leistungserbringer“ der ambulanten und stationären Resozialisierung in geregelter Weise zusammenarbeiten.

Nicht sehr viel Hoffnung auf eine qualifiziertere Kriminalpolitik machte sich jedoch der ehemalige Gefängnisdirektor Harald Preusker: „Es gibt in Deutschland keine Kriminalpolitik, die diesen Namen verdient.“



Christian Bommarius

Leitender Redakteur der Berliner Zeitung mit Schwerpunkten Innen- und Rechtspolitik
christian.bommarius@berliner-zeitung.de

Evaluationskonzeption für den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug

Jürgen Thomas, Wolfgang Stelly, Joachim Oberfell-Fuchs, Rüdiger Wulf

Ausgangslage und Relevanz

Für die Evaluation des Jugendstrafvollzugs gibt es viele gute Gründe:

- Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 30. Mai 2006;
- Vorschriften über kriminologische Forschung im Jugendstrafvollzugsrecht;
- das offizielle und inoffizielle Länderbenchmarking;
- die Kostenentwicklung im Jugendstrafvollzug;
- vollzugspolitische und vollzugswissenschaftliche Überlegungen;
- vollzugspraktischer Hilfebedarf.

Als Kriminologen im baden-württembergischen Justizvollzug wurden die Verfasser daher beauftragt, interdisziplinär eine Evaluationskonzeption zu erarbeiten. Eine Kurzform ohne die wissenschaftlichen Nachweise in der Langfassung soll hier vorgestellt werden. Die Konzeption besteht in einem Strukturbericht über den Jugendstrafvollzug und aus einer Wirkungsanalyse, basierend auf Individualdaten der jungen Gefangenen. In ihr sollen zunächst junge Gefangene berücksichtigt werden, die aus der JVA Adelsheim entlassen werden. Nach einem Probelauf werden die angewandten Forschungsinstrumente, die Ablauf- und Erfassungsstruktur überprüft, angepasst und verändert. Im Anschluss daran wird die Evaluation auf alle jungen Gefangenen in der JVA Adelsheim ausgeweitet. Nach erfolgreicher Implementierung dort soll die Evaluation auf alle Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg übertragen werden.

Strukturbericht

Der Kriminologische Dienst wird künftig einen Jahresbericht mit verschiedenen

Kenngroßen zum Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg erstellen: Daten über berufliche und schulische Bildung, Drogenberatung, Sozialtherapie, soziales Training, Nachsorgemaßnahmen etc. Hinzu kommen Daten zu verschiedenen Vollzugsformen, besonderen Vorfällen, Lockerungen, Disziplinierungen etc., die Entwicklungstendenzen erkennen lassen und auf Handlungsbedarf hinweisen. Bei der Interpretation dieser Daten sollen Veränderungen der Population im Jugendstrafvollzug berücksichtigt werden. Die Kenngrößen zur Struktur der Behandlungs- und Betreuungsformen werden ergänzt durch eine Beschreibung der jungen Gefangenen nach Alter, Herkunft, Delikten etc. Diese Daten lassen sich meist elektronisch ermitteln und als Jahresbilanz auf Grund der Jahresdurchschnittsbelegung darstellen. Sie ist aussagekräftiger als eine reine Stichtagserhebung.

Wirkungsanalyse

Bereiche und Zeitpunkte

Die Wirksamkeit des Jugendstrafvollzugs soll evaluiert werden, indem die Entwicklung der jungen Gefangenen im Vollzug und ihre Integration in die Gesellschaft nach der Entlassung bewertet werden. Erfasst werden die individuellen Entwicklungen in sieben Bereichen:

- Schutz vor Übergriffen von Mitgefangenen;
- Leistungsbereich;
- Körperliche und psychische Gesundheit, einschließlich Sucht;
- Finanzen und Schulden;
- Aggressivität/Gewalttätigkeit;
- Sozialer Nahbereich (Familie, Partnerin, Freunde etc.) und

- ein von der Erziehungsplankonferenz zu bestimmendes Entwicklungsziel.

Gemessen und ermittelt werden die erforderlichen Daten zu fünf Zeitpunkten:

- Zugang in den Jugendstrafvollzug (t1);
- Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug (t2);
- ein Jahr nach Haftentlassung (t3);
- drei Jahre nach Haftentlassung (t4);
- fünf Jahre nach der Haftentlassung (t5).

Zusammenführung und Bewertung der verschiedenen Erhebungen und Datenquellen über den einzelnen jungen Gefangenen erfolgen durch den Kriminologischen Dienst, damit es nicht zu einer Selbstevaluation kommt. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob die im Erziehungsplan formulierten Ziele erreicht werden. Budgetierung von Mitteln oder Kontrolle der Leistung von Mitarbeitern sind damit ausdrücklich nicht verbunden.

Schutz vor Übergriffen von Mitgefangenen

Nicht zuletzt der Mord in der JVA Siegburg, die Empfehlungen der Werthebach-Kommission und eine Analyse der baden-württembergischen Führungsakademie in der JVA Adelsheim über Schutz vor Übergriffen von Mitgefangenen verdeutlichen, dass gewalttätiges Verhalten im Jugendstrafvollzug besonderer Beachtung bedarf. Wer als (junger) Gefangener in Unsicherheit lebt oder sich unsicher fühlt, von dem kann man keine (Re)Sozialisierung verlangen oder erwarten. Dies hat im baden-württembergischen Jugendstrafvollzugsrecht einen hohen Stellenwert: „Schädlichen Folgen des Jugendstrafvollzuges ist entgegenzuwirken. Die jungen Gefangenen sind insbesondere vor Übergriffen zu schützen“ (§ 2 Abs. 4 JVollzGB IV).

Leistungsbereich

Der Einfluss einer positiven Entwicklung im Leistungsbereich auf die Reintegrationsbedingungen nach der Entlassung ist wissenschaftlich nachgewiesen. Angesichts der häufig problematischen Ausgangslage im schulischen oder im Ausbildungsbereich bei Antritt einer Jugendstrafe sind Entwicklungsfortschritte hier besonders wichtig. So haben nur zwischen 40 und 45 % der Zugänge in den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug einen deutschen Hauptschulabschluss. Eine höhere Schulbildung oder abgeschlossene Berufsausbildungen sind die Ausnahme.

Körperliche und psychische Gesundheit

Fast die Hälfte aller jungen Gefangenen hat Therapiebedarf im Suchtbereich. Eine fortgesetzte Suchtmittelabhängigkeit stellt nicht nur ein Rückfallrisiko dar, sondern erschwert die Integration in den Leistungsbereich. Nicht zuletzt besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Drogenkonsum und Schulden. Problematisch sind auch junge Gefangene mit psychischen oder psychiatrisch relevanten Auffälligkeiten. Diese Auffälligkeiten äußern sich im Vollzug in mangelndem Durchhaltevermögen, erhöhter Reizbarkeit und aggressivem Verhalten, teilweise in autoaggressivem Verhalten, depressiven Tendenzen gepaart mit Rückzug, sozialer Isolation und Angstzuständen. Zunehmend sind junge Gefangene mit deutlichen Anzeichen von Dissozialität festzustellen, die häufig mit Zeiten von Obdachlosigkeit und starker Bindungslosigkeit einhergeht.

Finanzen/Schulden

Bisherige Untersuchungen ergeben, dass die Schuldenproblematik im Zeitverlauf deutlich zugenommen hat. Betrug der Anteil der jungen Gefangenen in Adelsheim mit Schulden im Jahr 1993 noch 42 %, so stieg er im Jahr 2005

auf 58 %. Auch die Höhe der Schulden stieg deutlich an. Bei der Evaluation des Nachsorgeprojekts „Chance“, bei dem zum Strafe entlassene Jugendstrafgefangene nach ihrer Haftverbüßung betreut werden, zeigte sich, dass die Schuldenregulierung einer der drei zentralen Schwerpunkte der sozialarbeiterischen Unterstützung darstellt.

Aggressivität/Gewalttätigkeit

Im Jugendstrafvollzug ist ein beachtlicher Anstieg von Tätern festzustellen, die (auch) wegen eines Gewaltdelikts zu unbedingter Jugendstrafe verurteilt wurden. Er betrug 2008 45% aller Zugänge. Dabei handelt es sich aus der Sicht vieler Vollzugspraktiker nicht nur um ein rein quantitatives, sondern mindestens ebenso um ein qualitatives Problem.

Sozialer Nahbereich

Fehlende oder problematische Einbindung ist ein zentraler Risikofaktor für erneute Straffälligkeit nach der Entlassung. Die Kontaktaufnahme mit wichtigen Personen aus dem sozialen Nahbereich zählt zu den zentralen Aufgaben während der Haftverbüßung und nach der Entlassung. So sollen die Personensorgeberechtigten aus dem sozialen Nahbereich des jungen Gefangenen schon zu Beginn der Haftzeit im Rahmen des Erziehungsplans in die Planung integriert werden. Angesichts häufig nicht vorhandener oder problematischer sozialer Einbindungen vor der Inhaftierung ist ein nicht geringer Teil der Jugendlichen auf institutionelle Hilfen nach der Entlassung angewiesen. Daher wird auch auf eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit Mitarbeitern entsprechender Institutionen Wert gelegt.

Frei zu bestimmender Evaluationsbereich

Obgleich viele junge Gefangene deutliche Defizite bzw. Auffälligkeiten in den dargestellten Evaluationsbereichen

aufweisen, decken diese nur einen Teil aller Defizite ab. In einem frei zu bestimmenden Evaluationsbereich soll der individuelle Entwicklungsstand des jeweiligen Gefangenen berücksichtigt werden. Individuelle Fähigkeiten und Fertigkeiten auf der einen sowie spezifische Problemlagen auf der anderen Seite sollten Entwicklung und Zielorientierung bestimmen.

Verfahren

Zugangsd Diagnose und Zielbestimmung

Zum Zeitpunkt t1 wird für den jungen Gefangenen eine umfassende Diagnose von Problemverhalten, Defiziten und Kompetenzen in den sieben Entwicklungsbereichen erstellt. Als Informationsquellen dienen schriftliche Unterlagen (JGH-Bericht, Bewährungshilfebericht, Urteil, Zeugnisse), ein Zugangsgespräch, standardisierte Leistungserhebungen in schulischer Bildung und beruflichen Kompetenzen sowie Verhaltensbeobachtungen durch Mitarbeiter der jeweiligen Hafthäuser. Die Zugangsd Diagnose wird dokumentiert. Erfasst werden neben dem Entwicklungsstand in den genannten Bereichen verschiedene Stammdaten, Strafdaten und Daten zur strafrechtlichen Vorgeschichte. Sie sind nicht nur für die individuelle Wirkungsanalyse von Bedeutung, sondern geben Auskunft über strukturelle Veränderungen der Vollzugspopulation. Sie wird von den Mitarbeitern der Zugangskommission durchgeführt und von den Mitarbeitern der Hauskonferenz bei der Erstellung des Erziehungsplanes ergänzt und korrigiert. Bestandteil der Zugangsd Diagnose sind kriminologische Testverfahren, mit denen Aggressivität, Empathie, Selbstkontrolle und Leistungsbereitschaft erfasst werden. Mit diesen Testverfahren soll eine von den Fachdiensten und Betreuern unabhängige Überprüfung der individuellen Veränderungen sichergestellt werden. Die Testbögen werden von den jungen Gefangenen selbstständig ausgefüllt.

Soweit erforderlich gibt es Hilfestellung durch Mitarbeiter. Auswertung und Einordnung der Testergebnisse erfolgt durch den Kriminologischen Dienst. Die Zugangsdiagnose bildet die Basis für die Formulierung von Entwicklungszielen durch die Zugangskonferenz bzw. die erste Hauskonferenz, die dann im Erziehungsplan verankert werden. Die Ziele können geändert werden, wenn sich die tatsächliche Grundlage verschiebt. Die Entwicklungsziele sind – abhängig von Breite und Intensität der Problemlagen – individuell zu formulieren.

Entlassungsdiagnose und Überprüfung der Zielerreichung

Kurz vor der Entlassung (t2) werden mit einem Datenblatt Informationen zu Vollzugsformen, Lockerungen, Verhaltensauffälligkeiten im Vollzugsverlauf (Gewalt, Drogen etc.) und Entlassungsart erhoben. Einige dieser Daten (z. B. zu Lockerungen, Bewährungsentlassung) können selbst als Indikatoren einer positiven Entwicklung interpretiert werden. Andere Indikatoren (Disziplinarmaßnahmen, Straftaten im Vollzugsverlauf) liefern Anhaltspunkte für eine qualitative Analyse des Einzelfalls, die auch zeitliche Aspekte berücksichtigt, z. B. Auffälligkeiten am Anfang oder Ende der Haft.

Die Entlassungsdiagnose besteht aus vier Teilen:

- Erfassung zentraler Kennwerte des Vollzugsverlaufs;
- Erhebung der erfolgten Maßnahmen und ihrer Ergebnisse;
- Kriminologische Testverfahren mit den jungen Gefangenen;
- qualitative Einzelfallanalysen durch den kriminologischen Dienst.

Zusätzlich werden alle Behandlungsmaßnahmen für die sieben Entwicklungsbereiche erfasst. Erhoben werden Behandlungshindernisse, die beim jungen Gefangenen, in den strafrechtlichen Rahmenbedingungen oder im Jugendstrafvollzug liegen können. Als

Indikatoren für den Erfolg der Maßnahmen werden die reguläre Beendigung der jeweiligen Maßnahme, die Zielerreichung gemäß fachdienstlicher Beurteilung und die Beurteilung der Gesamtentwicklung herangezogen. Erfasst werden sollen auch Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung und Informationen darüber, ob und gegebenenfalls wie die Kontaktaufnahme zu Nachsorgebetreuern und/oder Bewährungshelfern erfolgte. Die Erfassung dieser Daten erfolgt kurz vor der Entlassung durch ein Mitglied der Hauskonferenz auf Grund der Gefangenenpersonalakte bzw. der hausinternen Dokumentation.

Die jungen Gefangenen werden kurz vor der Entlassung nochmals den kriminologischen Testverfahren unterzogen, die schon im Zugang angewendet wurden. Durch Vergleich der Werte zu beiden Zeitpunkten können Rückschlüsse auf Entwicklungen unabhängig von den fachdienstlichen Beurteilungen gezogen werden. Die Testbögen werden von den jungen Gefangenen kurz vor der Entlassung selbstständig ausgefüllt und dem kriminologischen Dienst zugeleitet, der für Auswertung und Analyse verantwortlich ist. Ergänzend zur quantitativ ausgerichteten Erfassung des Vollzugsverlaufs und des Maßnahmenerfolgs soll die individuelle Entwicklung der jungen Gefangenen mit Hilfe qualitativer Einzelfallanalysen evaluiert werden. Diese qualitativen Einzelfallanalysen sollen in einer Zufallsstichprobe etwa 10 % aller in der Evaluation berücksichtigten jungen Gefangenen umfassen. Die Datengrundlage hierfür bildet neben der Personalakte auch eine Befragung des jungen Gefangenen durch den kriminologischen Dienst kurz vor Entlassung. Die qualitative Analyse ermöglicht es nicht nur, Maßnahmen und Bewertungen der Fachdienste nachzuvollziehen, sondern den Kontext von Behandlungsabbrüchen bzw. -erfolgen zu erfassen. Über den bilanzierenden Vergleich hinaus ist es zudem möglich, Verlaufsaspekte wie Leerlaufzeiten, Rückschläge und positive Wendepunkte zu analysieren.

Die Befragung der jungen Gefangenen erlaubt es, die im Einzelfall erfolgten Maßnahmen, Hindernisse und Defizite im Behandlungsverlauf einerseits und Entwicklungsfortschritte andererseits aus der Sicht der „Behandelten“ darzustellen. Die Kritik der jungen Gefangenen kann Hinweise auf Probleme und damit verbundenen Veränderungsbedarf geben.

Die Zusammenführung der verschiedenen Informationen wird vom Kriminologischen Dienst durchgeführt. Im Zentrum der bilanzierenden Evaluation des Vollzugsverlaufs stehen folgende Fragen:

- Waren die vorgeschlagenen Maßnahmen der Problemlage angemessen?
- Wurden die im Erziehungsplan vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt?
- Wurden die Ziele der Maßnahmen erreicht?
- Inwieweit wurden die gesetzten Entwicklungsziele erreicht?
- Wo besteht weiterer Handlungsbedarf in einer Nach-/Bewährungsbetreuung?

Nachgegangen werden soll den Gründen, die einer Zielerreichung entgegenstehen. Diese können bei den jungen Gefangenen selbst (z. B. keine Mitwirkungsbereitschaft), bei der Anstalt (z. B. keine adäquaten Maßnahmen) oder in „objektiven“, d.h. von außen vorgegebenen Gründen liegen (Abschiebung, zu kurze Haftzeit etc.). Die Evaluation der Entwicklungsverläufe im Vollzug bildet die Basis für praxistaugliche Veränderungsvorschläge in Sachen Personaleinsatz, Organisation und Konzepte. Zudem beinhaltet sie Empfehlungen für den weiteren Behandlungsbedarf nach der Entlassung im Rahmen der Nachsorge und der Bewährung.

Überprüfung der Nachhaltigkeit im Nach-Untersuchungszeitraum

Zur Überprüfung der Nachhaltigkeit von Entwicklungsfortschritten sollen ein Jahr nach der Entlassung die be-

treuenden Bewährungshelfer und/oder Betreuer der freien Straffälligenhilfe befragt werden. Die zentralen Fragen bei dieser Nach-Untersuchung sind:

- Wie verlief die weitere Entwicklung des jungen Gefangenen in den Bereichen Leistung, Gesundheit/Sucht, Aggression/Gewalttätigkeit, Finanzen/Schulden, sozialer Nahbereich und dem frei zu wählenden Untersuchungsbereich?
- Wurden, soweit weiterer Behandlungsbedarf vorlag, die im Jugendstrafvollzug begonnenen Maßnahmen fortgeführt?
- Wie wirksam waren die im Vollzug durchgeführten Maßnahmen für die Reintegration der jungen Gefangenen?

Angesichts der langen und vielschichtigen Problemlagen ist eine vollständige Zielerreichung während des Jugendstrafvollzugs wenig wahrscheinlich. Ihr stehen zudem häufig äußere Rahmenbedingungen entgegen. Aus diesem Grund ist eine weitere Bearbeitung der Problematik erstrebenswert. Ob es dazu kommt, welche Art von Maßnahmen durchgeführt werden, ob die Maßnahmen erfolgreich beendet werden, und ob letztlich ein Rückgang oder gar eine Beendigung aggressiven Verhaltens zu beobachten ist, muss für die Zeit nach der Haftentlassung beobachtet, bewertet und dokumentiert werden.

Die Nachuntersuchung beinhaltet Analysen zur Wirkung von Behandlungsmaßnahmen in einem retrospektiven Kontrollgruppendesign. Im Nachgang werden künstlich zwei Gruppen von jungen Gefangenen mit ähnlichen Problemlagen und ähnlichen Deliktstrukturen gebildet, wobei eine Gruppe an einer spezifischen Maßnahme teilgenommen hat, während dies bei der anderen Gruppe nicht der Fall ist. Untersucht werden kann mit diesem Kontrollgruppendesign die Wirkung spezifischer Behandlungsmaßnahmen auf die weitere Entwicklung des (Ex-)Gefangenen. Da die Evaluation selbst nicht Grund für die Zuweisung zu einer Maß-

nahme war, ist ein solches retrospektiv angelegtes Kontrollgruppendesign mit ethischen Standards vereinbar. Den jungen Gefangenen wird keine Maßnahme vorenthalten, deren Wirksamkeit bereits nachgewiesen ist.

Die notwendigen Informationen über die weitere Entwicklung können nur aus dem sozialen Nahfeld des Betroffenen aus Selbstauskünften oder aus institutionellen Kontakten stammen. Da die Auskunftsbereitschaft des Betroffenen und des sozialen Nahfelds nach der Entlassung drastisch abnimmt, bietet sich ein Zugang über die sozialarbeiterische Betreuung an. Befragt werden sollen die Nachsorgekräfte zu den Entwicklungen im Nachuntersuchungszeitraum hinsichtlich Leistung, Gesundheit/Sucht, Aggression/Gewalttätigkeit, Finanzen/Schulden und sozialer Nahbereich. Da strafrechtlich relevante Auffälligkeiten z. B. hinsichtlich Sucht oder der Gewalt, einen wichtigen Indikator für den Maßnahmenenerfolg darstellen, sind auch diese Gegenstand der Befragung. Ergänzt wird sie durch eine erste Zentralregisterziehung, die mit zeitlicher Verzögerung nach der Befragung der Nachsorgekräfte (Bewährungshelferin; Mitarbeiterin der Freien Straffälligenhilfe) durchgeführt werden soll. Eine mehrmonatige Verzögerung ist notwendig, damit bei beiden Informationsquellen der gleiche Untersuchungszeitraum abgedeckt wird.

Rückfall und Bewährung drei bzw. fünf Jahre nach Entlassung

Drei beziehungsweise fünf Jahre nach der Entlassung werden weitere Bundeszentralregisterziehungen durchgeführt. Der erste Risikountersuchungszeitraum ergibt sich durch das Ende der Bewährungsunterstellungen, die üblicherweise drei Jahre nicht übersteigen. Der zweite Risikountersuchungszeitraum folgt aus den Lösungsfristen beim Bundeszentralregister. Auch wenn der potentielle Einfluss des Jugendstrafvollzuges mit zunehmender Dauer in Freiheit deutlich abnimmt, weisen die

Registerauskünfte auf die Integrationsbedingungen hin. Bei erneuter Inhaftierung oder kontinuierlicher Begehung von Straftaten muss von einer mangelhaften Integration ausgegangen werden. Darüber hinaus ermöglichen die Rückfalluntersuchungen detaillierte Analysen über Rückfallhäufigkeiten, Schwere des Rückfalls, über deliktsspezifische Unterschiede, aber auch über den Abbruch krimineller Karrieren. Das ist zur Beschreibung der „Justizkarrieren“ von entlassenen Gefangenen aus dem Jugendstrafvollzug aufschlussreich.

Ausblick

Mit dem skizzierten Evaluationskonzept werden zwei gesetzliche Ziele verfolgt, die Evaluation der in § 5JVollzGB IV vorgeschriebenen Erziehungspläne sowie Entwicklung und Forschung gemäß § 87 JVollzGB IV.

Die Evaluation erfolgt auf zwei zentralen Ebenen.

Auf der individuellen Ebene kann analysiert und verfolgt werden, ob sich der junge Gefangene „plangemäß“ entwickelt hat. Das war bislang nur intuitiv möglich. Das wird künftig den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Jugendstrafvollzug eine wertvolle Hilfestellung sein.

Stellt man bei der Analyse der Einzelfälle fest, dass Defizite in bestimmten Einzelbereichen gehäuft nicht aufgearbeitet werden konnten, so deutet das auf strukturelle Mängel hin, die zeitnah abgestellt werden können. Das kann sich auch aus der Auswertung des jährlichen Strukturberichts ergeben. Anders als Evaluationen, die sich ausschließlich auf Rückfalldaten stützen (wollen), erscheint dieses Vorgehen methodisch und praktisch überlegen. Da der Jugendstrafvollzug Vorreiter, Pionier und Trendsetter für den gesamten Strafvollzug ist, könnte dem vorliegenden Evaluationsansatz künftig eine noch größere praktische Bedeutung (im Erwachsenenvollzug) zukommen.

**Dr. Jürgen Thomas**

Diplom-Soziologe, Mitarbeiter im Kriminologischen Dienst Baden-Württemberg
 juergen.thomas@jvaadelsheim.justiz.bwl.de

**Dr. Wolfgang Stelly**

Diplom-Soziologe, Mitarbeiter im Kriminologischen Dienst Baden-Württemberg
 wolfgang.stelly@jvaadelsheim.justiz.bwl.de

**Dr. Joachim Obergfell-Fuchs**

Psychologierat, Leiter des Kriminologischen Dienstes Baden-Württemberg
 Joachim.Obergfell-Fuchs@jvsbaden-wuerttemberg.justiz.bwl.de

**Prof. Dr. Rüdiger Wulf**

Ministerialrat, Referatsleiter im Justizministerium Baden-Württemberg
 wulf@jum.bwl.de

Schemapädagogik im Strafvollzug –

Ein neuer Ansatz zur Entwicklung eines Problembewusstseins seitens des Klienten

Marcus Damm

Schemapädagogik ist eine neue Pädagogik. Entwickelt wurde sie aus den sogenannten schemaorientierten Therapien (Kognitive Therapie, Schematherapie und Klärungsorientierte Psychotherapie). Das Konzept verfolgt das Ziel, beim Klienten ein Problembewusstsein zu erwecken, etwaige Manipulationen zu minimieren und ihn dauerhaft zu sozial erwünschten Verhaltensänderungen zu motivieren.

Allgemeines

Die obersten Ziele des Strafvollzugs sind: Erziehung und Resozialisierung. Das heißt, der Straftäter soll während der Haft befähigt werden, zukünftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Mührel 2005). Hierfür müssen gewöhnlich Defizite auf verschiedenen Ebenen (sozial, beruflich, schulisch) aufgearbeitet werden.

Die Maßnahmen und Aktivitäten in einer Jugendvollzugsanstalt (JA) sind entsprechend auf diese Ziele hin ausgelegt. Einige Beispiele: Die Gefangenen sind gewöhnlich in Wohngruppen untergebracht, wo unter anderem soziales Lernen stattfindet. Der Alltag ist hochgradig strukturiert. Die Jugendlichen nehmen an Arbeitsangeboten teil. Sie können auch schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen wahrnehmen. Solche Aktivitäten werden finanziell vergütet – was zur Motivation seitens der Gefangenen beiträgt.

Auch durch andere Maßnahmen sollen die Heranwachsenden auf ihre Entlassung vorbereitet werden. Es gibt beispielsweise die Möglichkeit, dem Jugendlichen Vollzugslockerungen, Urlaub und sogar eine vorzeitige Entlas-

sung in Aussicht zu stellen. Dafür muss er sich in vielerlei Hinsicht beweisen.

Sozialarbeiter beispielsweise arbeiten mit einzelnen Jugendlichen und auch Gruppen zusammen. In Bezug auf die Beziehungsgestaltung gelten wieder die Variablen Empathie, Kongruenz, Akzeptanz. Das Zusammenleben wird durch klare Regeln sichergestellt. Stärken und Ressourcen werden gestärkt (hier zeigt sich der Grundgedanke einer Hilfe zur Selbsthilfe).

Schemata und Schemamodi (Persönlichkeitsfacetten)

Schemapädagogik geht nun davon aus, dass psychosoziale Probleme von Klienten in ihrem Umgang mit sich selbst und anderen hauptsächlich durch nachteilige innerpsychische Muster (Schemata) verursacht werden (Damm 2010a).

Ein solches Schema führt im Falle einer Aktivierung zu bestimmten Erinnerungen, Gedanken (Kognitionen), Emotionen und Körperempfindungen. Zu einer Aktivierung kommt es gewöhnlich, wenn der Betreffende in eine Situation gerät, die in einem Zusammenhang steht mit unliebsamen biografischen Erfahrungen. Die aktuelle Situation wird dann automatisch als Gefahrensituation interpretiert. Intuitiv reagiert er unangepasst, übertrieben. Erschwerend kommt hinzu: Das, was um ihn herum passiert, sieht er als *Ursache* seines Erlebens an, er erkennt nicht, dass die Situation/der Mitmensch usw. „nur“ sein(!) innerpsychisches Muster *auslöst*.

Ein Schema beeinflusst den Lebensstil des Betreffenden maßgeblich

(Young et al. 2008). Zum Beispiel „gerät“ er immer wieder „ungewollt“ in dieselben Situationen. Am Muster *Misstrauen/Missbrauch* lässt sich der Mechanismus gut demonstrieren. Manche Personen mit diesem Schema suchen und finden ausschließlich Beziehungspartner, die Erstere schlecht behandeln. Oder sie behandeln im Zuge des Muster andere schlecht.

In Zusammenhang mit einem oder mehreren Schemata steht ein sogenannter Schemamodus. Er tritt unmittelbar in Erscheinung, sobald ein Schema aktiviert ist. Den Begriff kann man auch übersetzen mit: Ich-Zustand, Persönlichkeitsfacette, Teil-Persönlichkeit. Young et al. (2008) unterscheiden verschiedene Schemamodi. Ist ein Klient etwa im *Modus Impulsiv-undiszipliniertes Kind*, dann wirkt er aufmümpf, unreflektiert, bockig. Ist zum Beispiel der *Schikanierer- und Angreifer-Modus* aktiviert, erscheint der Betreffende sadistisch, unempathisch und gewaltbereit.

Erfahrungsgemäß haben die Klienten so gut wie keinen Einblick in ihre innerpsychischen Strukturen, genauer gesagt, sie kennen ihre eigenen Schemamodi nur ungenügend. Wenn zum Beispiel ein Klient „mal wieder seine 5 Minuten hat“ und versucht, den Sozialarbeiter an der Nase herumzuführen, so könnte Letzterer zu dem Schluss kommen: „So jetzt bist Du im *Manipulierer, Trickser, Lügner-Modus*.“

Ganz wichtig: Ist einer der genannten Modi aktiv, denkt, fühlt und handelt der Klient in einer ganz bestimmten Weise. Mit „gesundem Menschenverstand“ kann man ihn nicht von seinem „Trip“ abbringen. Man muss warten, bis der Betreffende „runterkommt“ beziehungsweise im sogenannten *Modus des Gesunden Erwachsenen* ist. Dann erst ist er selbstreflektiert, einsichtig, reaktionsflexibel, offen und aufnahmefähig.

Eigene Schemata und Schemamodi berücksichtigen

In der JA hat man es häufig mit Jugendlichen zu tun, die sehr nachteilige Kombinationen von maladaptiven (dysfunktionalen) Schemata und Schemamodi aufweisen. Hinzu kommen weitere ungünstige Faktoren, die das Zusammenleben stören.

Viele Häftlinge haben eine geringe Frustrationstoleranz, offenbaren Anzeichen von Hyperaktivität, latenter Aggressivität, und sie zeigen ferner spezifische charakterologische Facetten, die die Arbeitsbeziehung belasten können (antisoziale, narzisstische und paranoide).

Die Fachkraft muss entsprechend jederzeit mit Manipulationen, Psychospielen, Images rechnen. Sie ist sich aber darüber bewusst, dass die Manipulationen im Laufe der Biografie des Klienten entstanden sind, und sie sind nicht persönlich gemeint. Zur Ausprägung einer hohen Frustrationstoleranz seitens der Fachkraft hilft die Herstellung eines dynamischen Gleichgewichts zwischen Unterstützung und Verständnis einerseits und empathischer Konfrontation andererseits.

Komplementärer Beziehungsaufbau

Es bedarf viel Fingerspitzengefühl beim Aufbau von Beziehungen, die *wirklich* authentisch sind. Die Arbeit mit den Schemamodi bietet sich besonders bei

dieser Klientel an, wie unten noch zu zeigen sein wird.

In Bezug auf die Beziehungsgestaltung ist besonders die Kenntnis der Aktenlage der Jugendlichen, mit denen man zu tun hat, hilfreich. Die meisten begangenen Delikte können leicht mit bestimmten Schemamodi in Verbindung gebracht werden. Mit diesen muss die Fachkraft jederzeit rechnen. Schließlich können sie auch in der Haft durch Mithäftlinge oder bestimmte Situationen ausgelöst werden.

In Tabelle 1 unten sind einige Beispiele ausgeführt

Da es in einer JA stets berufliche, schulische und andere Angebote gibt, kann es lohnenswert sein, die bevorzugten Aktivitäten von Jugendlichen zu registrieren. Daran kann sich eine komplementäre Beziehungsgestaltung orientieren. Vielleicht hat ein Jugendlicher ein offensichtliches Interesse an einer bestimmten Aktivität (etwa Fußball); eventuell spricht er im Unterricht (in der in der JA untergebrachten Schule) ein Thema an, das ihn motiviert. Solche Hinweise können gezielt aufgegriffen und thematisiert werden. Eventuell ergibt sich ein Gespräch über die Zeit vor der Haft – und man kann Ressourcen freisetzen.

An geeignete Informationen kommt die Fachkraft auch möglicherweise in den regelmäßigen Teamsitzungen, an denen gewöhnlich alle Kolleginnen und Kollegen teilnehmen.

Tabelle 1

Delikte	Beteiligte Schemamodi
Raub, Erpressung	Schikanierer- und Angreifer-Modus
Straftaten gegen das Leben, Körperverletzung	Zerstörer-/Killer-Modus
Betrug, Untreue	Manipulierer, Trickser, Lügner
Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz	Distanzierter Selbstberuhiger

Die Berücksichtigung der an den Delikten beteiligten Schemamodi ist auch im Arbeitsfeld Bewährungshilfe sinnvoll. Der professionelle Helfer kann sich mithilfe der Kenntnis von bestimmten Mustern auf charakteristische Images, Psychospiele und sonstige Manipulationen einstellen (Sachse et al. 2009).

Wer auf die Interessen und Motivationen des Jugendlichen bewusst eingeht, trägt zu einem raschen Aufbau von Beziehungskredit (Vertrauensvorschuss) bei. In den ersten Tagen und Wochen der Zusammenarbeit ist es wichtig, eine vertrauensvolle Beziehung herzustellen. Gerade in dieser Zeit ist die Gefahr eines Rückfalls in alte (delinquente) Verhaltensweisen erfahrungsgemäß im Durchschnitt recht hoch. Leicht kann der Jugendliche wieder in sein altes Umfeld abgleiten, und dann bleiben Schemamodi-Aktivierungen höchstwahrscheinlich nicht aus.

Ausbau von vorhanden Kompetenzen

Straftäter, die in einer JA untergebracht sind, finden, wie oben schon erwähnt, viele lebenspraktische Angebote vor, in denen sie ihre Ressourcen erkennen und ihre Potenziale verwirklichen können. Das Team hat während der Haft die Aufgabe, entsprechende Interessen und Potenziale zu fördern. Wird der Jugendliche aus der Haft entlassen, sollte er ein vorbereitetes Netz aus Hilfsinstitutionen vorfinden, das ihn fordert (Beratungsstelle, Sportverein, Arbeitgeber, Schule usw.). Unter Umständen kann auch die Herkunftsfamilie in den Prozess eingebunden werden (Schmitt 2008).

Problemaktualisierung

Es ist leider eine Tatsache, dass manche Jugendliche sogar schon in der Haft in delinquente Verhaltensmuster zurückfallen. Erpressung, Raub, Gewalt, Drogenhandel – diese Phänomene sind keine Seltenheit (Laubenthal 2008).

Tatsächlich entwickeln manche Straftäter eine gewisse Perfektion im Umgang mit Freiräumen, mit dem Ziel, trotz der für sie widrigen Umstände die eigenen Interessen durchzusetzen.

Werden solche Vorfälle bekannt, sollte spätestens jetzt die Arbeit mit den Schemamodi beginnen. Dies sollte zeitnah erfolgen, um die übliche Neigung zur externalen Kausalattribution („Der Andere war schuld!“) bestmöglich zu unterbinden.

Entsprechende Rückfälle, unerfreulich, wie sie sind, bieten gleichzeitig die seltene verheißungsvolle Möglichkeit, beim Klienten ein Problembewusstsein zu erschaffen.

Problemklärung

Ein Hauptproblem bei vielen jugendlichen Straftätern ist der Mechanismus externaler Kausalattribution, worauf schon hingewiesen wurde. Viele delinquente Heranwachsende sehen sich entsprechend selbst als Opfer ihrer eigenen Vergehen. Das Schemamodus-Modell soll diesen Wahrnehmungsfehler schrittweise beheben.

Die Arbeit mit den Schemamodi ist nicht nur bei akuten Rückfällen hilfreich, sondern sie kann auch zur Prävention eingesetzt werden. Spielerisch beziehungsweise humorvoll kann die Fachkraft einfache, aber eindeutige Schemamodi-Bezeichnungen in Gespräche mit den Straffälligen einstreuen („Na, Michael, kam da vor zwei Tagen der Killer-Michael in Dir raus, hm?“). Bei solchen Interventionen sollte ausreichend Beziehungskredit vorhanden sein; außerdem muss sich der Klient gerade im Modus des *Gesunden Erwachsenen* befinden. Reagiert der Jugendliche auf solche Feststellungen nicht positiv, wartet die Fachkraft auf die nächste Situation, in der der Straftäter gesprächsbereit erscheint.

Sobald der Jugendliche eine Schemamodus-Bezeichnung als „Arbeitsbegriff“ akzeptiert, wird dieser immer

wieder mal von der Fachkraft aufgegriffen. Irgendwann kann man aktuelle Probleme des Klienten in Zusammenhang mit vergangenen Konflikten (vor der Haft) bringen („Der Killer-Michael in Dir hat Dich schon öfter in die Bredouille gebracht, stimmt’s?“ oder Ähnliches). Eventuell entwickeln sich durch solche humorvollen Sticheleien authentische Unterhaltungen über einen bestimmten maladaptiven Schemamodus. Die Vor- und Nachteile der entsprechenden Persönlichkeitsfacette werden gemeinsam abgewogen.

Denkbar ist auch, dass die Fachkraft in einem passenden Moment unter vier Augen die Wirkungsweisen von ausgewählten Schemamodi erklärt. Anhand einer Tabelle beispielsweise kann so der Klient in Sachen Schemamodi geschult werden. Eine solche Tabelle kann (in Anlehnung an das obige Beispiel) folgendermaßen aussehen: (siehe Tabelle 2 nächste Seite)

Es sollte auch geklärt werden, wann und wie genau welcher Modus ausgelöst wird. Letztlich soll, wie auch bei den anderen Arbeitsfeldern der Fall, der Klient in die Verantwortung genommen werden, er muss seine charakterlichen Schattenseiten kontrollieren lernen. Ansonsten, darauf weist der professionelle Helfer immer wieder hin, kommt es gezwungenermaßen zu Rückfällen und somit zu Straftaten, die nicht ungesühnt bleiben werden.

Aktive Motivation zur Problembewältigung

Wenn Klienten verschiedene Namen für ihre kostenverursachenden Persönlichkeitsfacetten gefunden haben, sind die Voraussetzungen für eine bewusste Kontrolle der Schemamodi geschaffen.

Zur Unterstützung der Arbeit sollten Schemamodus-Memos erstellt werden, die aus vier Aspekten bestehen (siehe unten). Das Memo soll die Kenntnis über nachteilige Schemamodi kognitiv

Innerer...	... motiviert Dich dazu...
Schikanierer-Michael	... Deine Mitmenschen zu mobben und fertig zu machen.
Zerstörer/Killer-Michael	... Sachen zu zerstören, aber auch dazu, andere zu schlagen, zu verletzen.
Trickser-Michael	... andere zu manipulieren, für Deine Absichten einzuspannen.

Tabelle 2

verankern und zur dauerhaften Verhaltensänderung beitragen.

Folgendes Memo, das in der Sprache des Klienten gehalten ist, stammt von einem männlichen Jugendlichen. Der Schüler M. ist 17 Jahre alt, und es wird der Schemamodus *Schikanierer- und Angreifer-Modus* thematisiert. (Wichtig ist, dass der Klient mit eigenen Worten die Erinnerungskarte ausfüllt.) Angelehnt ist das Memo an die Empfehlungen von Roediger (2009: 84):

Die Erinnerungskarte von M.

Benennen einer Situation, in der ich wütend werde

„Wenn ich in meiner Stammkneipe sitze und mich jemand zu lange anguckt.“

Erkennen der aktivierten Teil-Persönlichkeit

„Ich weiß, dass so eine Situation Wut in mir auslöst, weil dann der aggressive M. in mir hochkommt – er war in ähnlichen Situationen kurzfristig nützlich.“

Anerkennen des unangepassten Denkens und Realitätsprüfung

„Mein Gedanke, dass der Andere mir schaden will, muss nicht stimmen. Vielleicht schaut er nur „einfach so“ in der Gegend herum. Nicht jeder, der mich anguckt, will sich mit mir schlagen.“

Trennen vom alten und Festigung des neuen Verhaltens

„Ich habe bisher immer gleich aggressiv reagiert und dem Anderen Prügel angedroht. Ich könnte mich stattdessen umdrehen und gehen,

auch wenn meine Kumpels das uncool finden. Die müssen sich ja nicht mit den Folgen auseinandersetzen.“

Das Arbeitsblatt sollte dem Klienten ausgehändigt werden. In relevanten Situationen kann er dann noch rechtzeitig einen Blick auf die Karte werfen und so möglicherweise die üblichen kostenverursachenden Handlungen unterbinden.

Außerdem bietet sich für Straffällige das Führen von Schemamodus-Tagebüchern an. In diesem wird täglich festgehalten, wann es zu Aktivierungen kommt und wie man der Sachlage letztlich Herr wurde.

Beispiel

Ein wegen mehrfachen Autodiebstahls und mehrfacher schwerer Körperverletzung vorbestrafter 18-jähriger Jugendlicher (Michael) gerät eines Tages in einer Discothek in eine Schlägerei. Einer der Beteiligten zeigt ihn bei der Polizei an. Er wird wenig später verhaftet und muss sich nach kurzer Zeit vor dem Richter verantworten. Das Urteil: zwei Jahre Haft ohne Bewährung. Er wird in die Jugendstrafvollzugsanstalt verlegt. Zeugen der Schlägerei sagten im Prozess aus, er hätte ohne ersichtlichen Grund auf sein Opfer mit äußerster Brutalität eingeschlagen, bis es bewusstlos wurde (*Zerstörer-/Killer-Modus*).

In der Jugendstrafvollzugsanstalt wird er wegen der Qualität der Tat gezielt von einem Sozialarbeiter be-

treut, der nur unter Widerständen einen freundschaftlichen Kontakt zu ihm aufbauen kann (*Modus Manipulierer, Trickser, Lügner*). Begleitet wird die Phase des Beziehungsaufbaus von einigen Stolpersteinen („Alter, mit Dir will ich nix zu tun haben!“) (*Modus Aggressiver Beschützer*). Michael lässt ihn oft auflaufen und lacht ihn dann aus (*Modus Manipulierer, Trickser, Lügner*). Doch der Sozialarbeiter lässt sich davon nicht beeindrucken (*Herstellung von innerem Anstand*), ihm liegt etwa an Michael. Eines Tages führen Sie ein Gespräch über das Model Pamela Anderson, Michael hat ein Poster von ihr in seiner Zelle hängen (*Komplementäre Beziehungsgestaltung*). Diese Unterhaltung bricht das Eis.

Michael ärgert sich sehr darüber, dass er mit anderen Häftlingen an Gruppengesprächen teilnehmen muss (*Modus Aggressiver Beschützer*). Sie finden jeden Montag statt, ein Psychologe betreut die Gruppe. Vor allem Sozialkompetenz soll erlernt werden. „Das interessiert mich einen Scheiß!“, so sein Kommentar zu den Terminen (*Modus Aggressiver Beschützer*).

Der Sozialarbeiter konfrontiert Michael irgendwann auch mit seinen Taten. „Warum hast Du die Autos geknackt?“ (*Modus Aggressiver Beschützer*) – Antwort: „Tja, wenn die Besitzer so doof sind und die Schlüssel stecken lassen! Selbst schuld!“ (*Modus Aggressiver Beschützer*) – „Und wie kam es zu den Schlägereien?“ – Antwort: „Weil die Anderen mich immer so blöd angeguckt haben!“ (*Modus Aggressiver Beschützer*)

An diesen Aussagen sieht man die Funktionsweise von reflexartigen Selbstrechtfertigungstendenzen. Dem Sozialarbeiter gelingt es in eineinhalb Jahren nicht, den Wahrnehmungsfehler externe Kausalattribution bei dem Inhaftierten zu reduzieren.

Es kommt trotz gemeinsamer Absprachen („Keine Gewalt!“) während des

Aufenthalts immer wieder zu Handgreiflichkeiten mit anderen Mithäftlingen (**Schikanierer- und Angreifer-Modus**), die „mich wieder blöd angeguckt haben“. Mithäftlinge berichten von grausamen Misshandlungen von anderen jungen Männern („Scheinhinrichtung mit Probhängen“) (**Zerstörer-/Killer-Modus**) – aber auch von Diebstählen und Drogenhandel, in die Michael verwickelt sein soll (**Modus Manipulierer, Trickser, Lügner**). Beweisen kann man ihm nichts. Auch gegenüber dem Sozialarbeiter verliert Michael in dieser Zeit mehrmals die Fassung („Sie machen mich aggressiv!“).

Schemapädagogische Analyse und Interventionen

Der Jugendliche offenbart eine brisante Mischung aus maladaptiven Schemamodi. Die Verhaltensweisen von Michael weisen auf die Relevanz des Schemas *Misstrauen/Missbrauch* hin (siehe Straftaten, Handgreiflichkeiten mit anderen Häftlingen, Durchführung von „Scheinhinrichtungen“). Es kommt in der JA immer wieder zu Modus-Aktivierungen, unter denen Mithäftlinge leiden müssen. Ein Problembewusstsein existiert nicht.

Die Fachkraft spricht nach der Realisierung der komplementären Beziehungsgestaltung den Jugendlichen auf seine kostenverursachenden Schemamodi an. Das kann humorvoll, spielerisch oder zynisch praktiziert werden. Bevorzugt kann das auch dann passieren, wenn der Jugendliche aggressiv gegenüber dem professionellen Helfer auftritt („Siehst Du, das ist jetzt der Killer-Michael!“). Wenn nach mehreren Gesprächen ausreichend Bewusstsein von den Schemamodi vorhanden ist, können Schemamodus-Memos verfasst werden. Der Jugendliche sollte außerdem dazu animiert werden, ein Schemamodus-Tagebuch zu führen.

Dies unterstützt die üblichen pädagogischen und therapeutischen Vorgehensweisen, die der Förderung

der Ressourcen und Potenziale des Jugendlichen dienen.

Literatur:

- Damm, Marcus (2010a).** Praxis der Schemapädagogik. Schemaorientierte Therapien und ihr Potenzial für psychosoziale Arbeitsfelder. Stuttgart: Ibidem.
- Damm, Marcus (2010b).** Von der Schematherapie zur Schemapädagogik. Neue Möglichkeiten und Methoden für das Praxisfeld Erziehung. Wiesbaden: VS Verlag
- Laubenthal, K. (2008).** Strafvollzug (5. Aufl.). Berlin: Springer.
- Mührel, M. (2005).** Einzelfallhilfe/Case-Management. In: H.-U. Otto & H. Thiersch (Hrsg.). Handbuch Sozialarbeit/ Sozialpädagogik (3. Aufl.). 1942–1849. München: Reinhardt.
- Roediger, E. (2009).** Was ist Schematherapie? Paderborn: Junfermann.
- Sachse, Rainer/Fasbender, J./Breil, J./ Püschel, Oliver (2009):** Grundlagen und Konzepte Klärungsorientierter Psychotherapie, Göttingen u.a., Hogrefe
- Schmitt, B. (2008).** Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug (5. Aufl.). Münster: Alpmann Schmidt.
- Young, Jeffrey E./Klosko, Janet S./Weishaar, Marjory E. (2008):** Schematherapie. Ein praxisorientiertes Handbuch, Paderborn, Junfermann



Dr. phil. Marcus Damm

Jahrgang 1974, ist tätig in der Lehrer-Fortbildung und unterrichtet die Fächer Pädagogik, Psychologie und Ethik an einer Berufsbildenden Schule Hauswirtschaft/Sozialpädagogik
info@marcus-damm.de

28. Deutscher Jugendgerichtstag

Achtung für Jugend!
 Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts

11. bis 14. September

Münster

Grußworte und Vorträge:

Dr. Kristina Schröder,
 Bundesministerin

Prof. Dr. Ursula Nelles, Rektorin

Christoph Flügge, Richter,
 Den Haag

Sabine
 Leutheusser-Schnarrenberger,
 Bundesministerin

Prof. Dr. Friedrich Lösel, Cambridge/
 Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Heribert Prantl,
 Süddeutsche Zeitung

Infos:

www.dvjj.de

Aikido als Bewegungstherapeutische Methode im Straf- und Maßnahmenvollzug

Daniel Hasler



Das Einführen einer Aikido-Gruppe in den Maßnahmenvollzug war 2006 ein neuer, wie auch wenig traditioneller Zugang zur spezifischen Täter-Behandlung. Jede Methode beginnt mit einer innovativen Idee, welche sorgfältig durchdacht, geplant, danach umgesetzt und später auf ihre Wirksamkeit geprüft werden sollte.

Die Grundlage für die Implementierung von Aikido in der kantonalen Straf- und Maßnahmenvollzugseinrichtung „Bitzi“ (MZB)¹ erarbeitete ich im Rahmen einer Weiterbildung in Sozial-Management.

Der erste Teil des Aufsatzes dient als Einführung und behandelt den Maßnahmenvollzug in der Schweiz. Daran anschließend beschreibe ich Aikido im Allgemeinen ehe ich dann im Hauptteil auf Aikido als spezifische Methode in der Täterarbeit eingehe. Anhand von zwei Behandlungsberichten zeige ich im letzten Teil die konkrete Umsetzung in der Praxis auf.

Straf- und Maßnahmenvollzug in der Schweiz, Therapie von Straftätern, Legitimation

Über 99% aller Straftäter, welche zu einer Vollzugsstrafe (Straf oder Maßnahme) verurteilt worden sind, werden irgendwann wieder entlassen. Eine der großen Herausforderungen besteht darin dafür zu sorgen, dass die Täter nicht gefährlicher den Vollzug verlassen als sie ihn angetreten haben.

An dieser Stelle wird nicht weiter auf die Fragestellung über Sinn und Wirksamkeit von Haftstrafen eingegangen. Dennoch sollte erwähnt sein, dass empirische Befunde berechtigten Grund zu Zweifeln geben, was Haftstrafen ohne begleitende Maßnahmen im Sinne einer Resozialisierung bewirken. Lipton's² Befunde aus einer Meta-Analyse besagen, dass das "traditionelle" Gefängnis keinen Beitrag zur Rückfallsverminderung leistet. Somit ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass Haftstrafen am Ende noch zu einer Verstärkung der Probleme des Täters führen und ihn noch anfälliger für Rückfälle werden lassen.

Ziel des modernen Vollzugs müsste sein, eine bestehende Gefährlichkeit deutlich zu vermindern. Dieser Ansatz legitimiert auch die Bemühungen um eine möglichst effektive und nachhaltige Behandlung von Straftätern.

Therapeutische Maßnahmen

In der Schweiz können Gerichte stationäre Behandlungen für psychisch schwer gestörte Straftäter dann anordnen, wenn die begangene Tat mit einer psychischen Erkrankung in Zusammenhang steht. Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung (Forensische Psychi-



atrie) oder in einer speziellen Institution des Maßnahmenvollzugs.

Maßnahmenzentrum Bitzi, Mosnang (MZB)

Das MZB dient dem Vollzug von strafrechtlichen Maßnahmen. Es verfügt über vier moderne Häuser, die einen zweckmäßigen Rahmen für den Vollzug strafrechtlicher Maßnahmen bilden. Bei Vollbelegung verbringen 36 Insassen auf den offenen Stationen sowie 16 auf den Geschlossenen ihren Vollzugsalltag. Das MZB liegt in ländlicher Umgebung im schweizerischen Toggenburg.

Ziel der Behandlung im MZB und Methoden

Das oberste Ziel des Maßnahmenvollzugs im MZB besteht darin, die Insassen zu befähigen, ein deliktfreies Leben zu führen, mit dem Ziel, wieder in die Gesellschaft integriert werden zu können.

Um dieses Ziel zu erreichen, gilt es die Risikofaktoren, die zu den strafbaren Handlungen geführt haben, zu erkennen und zu minimieren. Die Insassen sollen lernen, sich selbstbewusst und eigenverantwortlich den Anforderungen des gesellschaftlichen Lebens zu stellen.

Die Integration in die Gesellschaft wird durch die Arbeit in folgenden Bereichen angestrebt:

- Verbesserung der Kompetenzen zur Lebensbewältigung und -gestaltung durch Einübung in der geleiteten Wohngruppe (Milieuthherapie auf den Wohngruppen).
- Entwicklung bzw. Verbesserung der Voraussetzungen zum Wiedereinstieg in die Arbeitswelt bzw. das Finden einer geeigneten Beschäftigung als sinnvolle Tagesstruktur.
- Forensische Behandlung zur nachhaltigen Veränderung von Handlungsmustern mit dem Ziel der Rückfallsverhütung bzw. -verminderung.

Deliktorientierte Täterarbeit

Grundlage bei fast allen Therapieverfahren und Formen im MZB bildet der deliktorientierte Ansatz. Zentraler Ansatz der deliktorientierten Arbeit gründet auf der Idee, dass ein Täter "Experte für sein eigenes Tatverhalten" werden soll. Je besser er sein eigenes Tatverhalten kennt, je genauer er es verstanden hat und einschätzen kann, desto bessere Chancen hat er, sich darauf einzustellen, damit umzugehen und es verhindern zu können. Deliktorientierte Behandlungselemente

- Deliktrekonstruktion
- Aufhebung kognitiver Verzerrungen
- Schaffung von Delikt-Know-how
- Affektive Kompetenz steigern
- Opferempathie
- Permanenter Wachsamkeitspegel
- Frühwarnzeichen
- Kontrolle und Steuerung
- Soziales Kompetenztraining
- Aggressionsmanagement

Die deliktorientierte Arbeit wirkt auf die individuelle Persönlichkeit in zweierlei Hinsicht:

Erhöhung der eigenen Steuerungsfähigkeit

Verminderung der Deliktmotivation

Ein Täter, der nichts über sein Tatverhalten weiss, kann sehr wenig Einfluss darauf nehmen, dieses im entscheidenden Zeitpunkt zu steuern. Ebenso wichtig ist die Fähigkeit der Früherkennung. Denn je früher ein Täter die Vorgänge (innere wie auch äußere) wahrnimmt, die zu seinem Delikt führen, umso besser gelingt es ihm, geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Zentrale Elemente der deliktorientierten Arbeit mit Straftätern sind u.a. Bewusstsein und Wahrnehmung. Der Neurologe Antonio Damasio erkannte, dass Bewusstsein und Wahrnehmung Prozesse sind, die in wechselseitiger Beziehung zwischen Körper

und Gehirn stehen. Genau diese Erkenntnis bildet den zentralen Teil des Aikido Trainings.

Der Einfluss des Körpers auf Entscheidungsprozesse und das Handeln bzw. die wechselseitige Beziehung von Körper und Geist

António Damásio untersuchte vor allem die Wechselwirkungen zwischen Körper und Bewusstsein und kommt – durch zahlreiche empirische Belege – zu dem Schluss, dass die jahrhundertlang angenommene Trennung zwischen Körper und Geist ein Irrtum sei. Stattdessen bekräftigt er mit seiner Forschung den Zusammenhang zwischen Körper und Geist, die sich ständig gegenseitig beeinflussen.

Damásio beweist dass:

- die Vernunft von unserer Fähigkeit abhängt, Gefühle zu empfinden
- die Empfindungen Wahrnehmungen der Körperlandschaften sind
- der Körper das Bezugssystem aller neuronalen Prozesse ist.

Ebenso beweist das Züricher Ressourcen Modell die Relevanz von Körperprozessen für bewusstes Entscheiden und Handeln.

Zürcher Ressourcen Modell (ZRM)

Das Zürcher Ressourcen Modell ist ein Trainingsmanual zum ressourcenorientierten Selbstmanagement. Ziel ist es, Handlungspotenziale bei sich zu erkennen und diese zu trainieren. Das Individuum erkennt in welcher Lebenslage es sich gerade befindet und was besonders wichtig ist. Es durchschaut, wohin es am sinnvollsten die Aufmerksamkeit und Energien lenken soll. Mittels der eigenen Körpersignale lernt das Individuum stark motivierte Handlungsziele zu entwickeln. Das Resultat aus dem ressourcenorientierten Selbstmanage-

ment ist eine zukunftsgerichtete Lebensplanung und -gestaltung.

Das ZRM setzt den Körper aktiv und bewusst für das Erreichen des Zieles ein. Über die Kontrolle des Körperausdrucks wird dieser in eine bestimmte Haltung versetzt, was wiederum eine Handlungsbereitschaft erzeugt. Der Körperausdruck kann zu einem grossen Teil willentlich kontrolliert und genutzt werden. Daraus kann die These abgeleitet werden, **dass die Wahrnehmung und der bewusste Einsatz des Körpers Einfluss auf unser Selbstbild, das Fällen von Entscheidungen und das Umsetzen von Handlungen hat.**

Körperhaltungen stehen mit Handlungsdispositionen in Zusammenhang. Emotional bedeutsame Lebenserfahrungen und Grundhaltungen manifestieren sich körperlich, umgekehrt prägt ein habitueller Gebrauch (oft wiederholend) des Körpers Grundstimmungen und mentale Einstellungen zum Leben.

Behandlungsrepertoire im MZB

Forensische Therapien sind eine relativ junge Disziplin. Im mitteleuropäischen Raum dominierten lange Zeit so genannte tiefenpsychologische Behandlungsansätze, bei welchen man davon ausgeht, dass die Persönlichkeit eines Menschen in den ersten Lebensjahren geprägt wird. D.h. Symptome oder Verhaltensauffälligkeiten sind die Folge von Konflikten, die im Unbewussten liegen.

Ein anderer Zugang zur Behandlung von Straftätern stellt der verhaltenstherapeutische Ansatz dar. Ausgehend von einem verhaltenstherapeutischen Schwerpunkt wird das Tatverhalten ins Zentrum gestellt.

Der deliktorientierte Ansatz stellt eine Weiterentwicklung der Verhaltenstherapie dar. Die deliktorientierte Behandlungsweise reagiert flexibel auf die Persönlichkeit des Täters. Die Thera-

pie wird dementsprechend individuell geplant und durchgeführt.

Der forensischen Leiterin des MZB, Frau Dr. med. Anna Gerig, sowie der leitenden Oberärztin Frau Dr. med. Gabriele Schildheuer war es wichtig, dass neben den rein kognitiven und gesprächsgebundenen Verfahren auch Methoden der kreativen und integrativen Therapien implementiert wurden.

Damit wurde im MZB ein ganzheitlicher Zugang zur spezifischen Täterarbeit gewählt.

Ausgehend von den Arbeiten und Forschungen von Prof. Dr. Hilarion G. Petzold und Johanna Sieper entstand aus Elementen verschiedener Therapierichtungen die integrative-Leib und Bewegungstherapie (IBT). Die Einbeziehung von Budokünsten³ hat in der Ausbildung von IBT-Therapeuten einen hohen Stellenwert. In der Folge wurden immer mehr Verfahren wie Aikido, Karate-Do, Qi Gong etc. in der Therapie und Pädagogik angewandt.

Der positive therapeutische Effekt, welcher durch das Üben von Aikido entstehen kann, wurde von der forensischen Leiterin, wie auch der Direktion erkannt und deren Umsetzung genehmigt.

Therapeutisches Angebot im MZB (Stand Nov. 2008)

- Psychotherapeutische Einzeltherapie
- Psychotherapeutische Gruppentherapie
- Einzeltherapie mit Schwerpunkt Sucht
- Gruppentherapie mit Schwerpunkt Sucht
- Einzeltherapie mit Schwerpunkt Pädosexualität
- Milieuthherapie auf den Wohngruppen
- Körper- und Bewegungstherapie (Aikido-Gruppe)
- Freizeitpädagogik

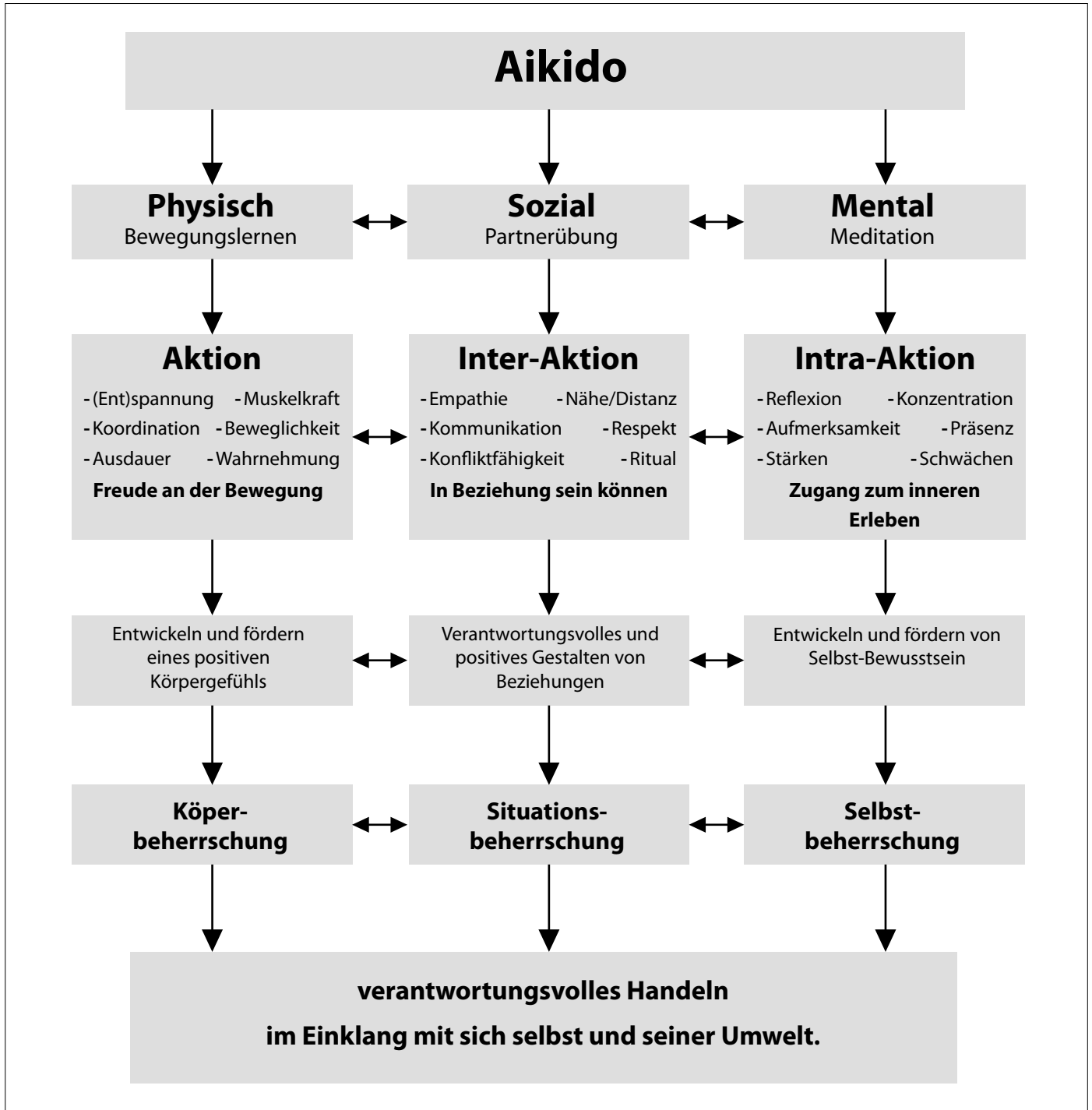
- Begleitetes Malen
- Bewegung
- Schwimmen
- Spaziergänge
- Ballspiele
- Fitnessraum
- Wandergruppe

Aikido

Aikido ist eine gewaltlose Kampfkunst und zählt in Japan zu den Wegen, seine Persönlichkeit auszubilden. Aikido wurde von dem Japaner Morihei Ueshiba begründet. Er verband unterschiedliche Kampftechniken (Körper-, Schwert-, Stock- und Messerkampf) zu einem komplexen Bewegungssystem, das auf einheitlichen Prinzipien beruht. Lernziel ist, durch zunehmende Beweglichkeit, Geschicklichkeit, Koordination von Bewegungsabläufen sowie Gleichgewicht und Standfestigkeit zu seiner eigenen Mitte d.h. zu seinem Selbst zu finden. Aikido ist eine äusserst wirksame Methode, die Voraussetzungen für eine bessere Lebensqualität zu schaffen. Angestrebt wird eine innere Standfestigkeit, die nicht an Macht, Protzen und Gewalt gekoppelt ist.

Der wesentliche Unterschied zwischen Aikido und der gängigen Vorstellung von Kampfsport und Selbstverteidigung ist der, dass es im Aikido keinen Kampf (im herkömmlichen Sinne) gibt, keinen Wettbewerb und kein Kräftemessen. Siege können im Aikido nur über sich selbst, d.h. über eigene Schwächen und Unzulänglichkeiten errungen werden.

Natürlich geht es im therapeutischen Ansatz nicht darum, dass der Patient bzw. Klient oder in diesem Kontext der Straftäter Aikido-Techniken erlernt um der Technik willen. Es geht um die Arbeit an der eigenen Persönlichkeit mit dem Ziel auch in schwierigen Situationen und bei Belastung möglichst in seiner Mitte zu sein und mit Ruhe und Gelassenheit handeln zu können. Es geht um den Transfer und das Integrieren der Aikido-Prinzipien in den Alltag.



Die Wirkungsebenen von Aikido
(siehe Grafik)

Aikido im MZB

Die Bewegungstherapiegruppe startete im Oktober 2006 mit sechs Teilnehmern als Pilotprojekt. Die Gruppe traf sich einmal in der Woche für jeweils 1 ½ h während der Therapiezeiten in der Mehrzweckhalle im MZB.

Im Sommer 2007 wurde die Methode im positiven Sinne evaluiert und in das definitive Behandlungsangebot des MZB aufgenommen.

Nach einer beruflichen Neuorientierung des Therapiegruppenleiters im Dezember 2008, wurde die Bewegungstherapie als externes Angebot in einer Klinik in der Nähe angeboten.

Motivation

Kampfkünste sind oft umgeben von einer gewissen Faszination. Ein grosser Teil der Straftäter, die an der Aikido-Gruppe teilgenommen haben, bewerteten ihre Teilnahme als "cool". Dementsprechend gab es relativ geringen Widerstand bei Neueintritten. Der Umstand, dass die Gruppe innerhalb der Therapiezeiten durchgeführt wurde und damit die Teilnehmer in dieser Zeit

von der Beschäftigungs- bzw. Arbeitspflicht entbunden waren, führte ebenfalls zu motivierenden Aspekten.

Haltung

Im Aikido arbeitet das Individuum an der eigenen Haltung. Dank der zunehmenden Geschmeidigkeit und dem wachsenden Gespür für sich selbst kann man im Aikido leicht an einer gesunden Körperhaltung arbeiten. Die aufrechte Körperhaltung steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der inneren Haltung. Angestrebt wird eine Haltung in der Mitte zwischen Starre und Zerfließen.

Körpergerechtes Training

Die Straftäter waren teilweise körperlich in einem sehr schlechten Zustand. Jahrelanger Drogen- und/oder Alkoholkonsum waren mögliche Faktoren hierfür. Ein schonendes und körpergerechtes Training förderte in diesem Sinne auch die Gesundheit im Allgemeinen. Aikido erfordert keine außergewöhnliche Kraft, keine athletischen Fähigkeiten und auch keine akrobatische Gelenkigkeit. Die Aikido-Übungen wurden so gewählt, dass ein schlichtes und ruhiges Üben den Körper auf vielfältige Weise fordert. Der gesamte Körper, vom den Zehen bis zum Scheitel wird bewegt. Für neu eingetretene Straftäter war der ruhige fließende Ablauf zu Beginn eine große Hilfe, um auch mit einem steiferen, angespannten Körper gesund ins Üben einsteigen zu können. Einige Straftäter bekamen nach eigenen Aussagen durch das Training erstmals wieder einen gesunden Zugang zu ihrem Körper.

Atmung

In der Aikido-Gruppe kamen regelmäßig auch Atemtherapeutische-Methoden zur Anwendung. Durch das gezielte Vertiefen der Atembewegung konnten die Straftäter ihre Fähigkeit zur Tonusregulation (Lösen, Aufbauen, Halten und Ausgleichen der Körperspannung)

gezielt verbessern. Fast jeder Straftäter konnte sich selbst in Ausnahmesituationen beschreiben. Was ihnen jedoch schwer fiel war, die Körperprozesse in solch erlebten Situationen wahrzunehmen. Durch gezielte Atemübungen konnte an der Sensibilität der Selbstwahrnehmung (Körperempfindungen, Gefühle etc.) gearbeitet werden. Mit einer gezielten Atmung gelang es den Straftätern immer besser, sich selbst zu regulieren. Ein Straftäter bemerkte bei Austritt aus der Gruppe, dass er zusätzlich seine Platzangst loswerden konnte. Auf die Nachfrage hin, wie er das geschafft habe, antwortete er: "... ja ich hab halt das gemacht was wir hier gelernt haben, ich hab halt tief geatmet und dann ist es besser geworden..."

Rollenverhalten

Die Aikido-Gruppe ermöglichte den Teilnehmern einen äußeren wie auch inneren Paradigma Wechsel. Jeder Teilnehmer hatte bei Eintritt in die Gruppe einen Gi (Aikido-Kimono) bekommen. Die Hierarchie in der Täter-Gruppe wurde damit aufgehoben, was es jedem einzelnen ermöglichte, äußerlich in eine neue Rolle zu schlüpfen. Hinzu kamen bewusst gestaltete Rituale wie z.B. das Waschen der Füße vor dem betreten des Dojos (Trainingsraum) oder das

verneigen, als Zeichen des Respekts, gegenüber dem Trainingspartner. Ein sehr wertvoller Aspekt in der Aikido-Gruppe war der Rollenwechsel innerhalb des Übens. In der Regel wurde eine Technik vier Mal geübt ehe die Rollen „Nage“ (Angegriffener) und „Uke“ (Angreifer) gewechselt wurden. Durch diesen Rollenwechsel wurde der Teilnehmer mit der "anderen Seite" konfrontiert und damit an der Empathiefähigkeit gearbeitet. In der spezifischen Täterarbeit wird in dieser Hinsicht von Täter-Opferempathie gesprochen.

Konflikte lösen und Beziehungen gestalten

Im Aikido geht es immer wieder um die zentrale Frage, wie die Beteiligten gemeinsam ihre Beziehung so gestalten können, dass es nicht zu Beschädigungen oder Verletzungen kommt. Einem Angreifer wird nicht frontal begegnet, sondern im ersten Moment ausgewichen. Trotzdem bleibt derjenige, der sich verteidigt im Kontakt zum Angreifer. Der Verteidiger nimmt eine neue Haltung ein, die es ihm ermöglicht die Perspektive zu wechseln. Durch diese Bewegung wird Energie freigesetzt für das Finden von neuen Lösungen. Wie dieser Transfer von der Matte in die Realen Situationen geschafft werden



konnte wird nun anhand zwei Therapieverläufe beschrieben.

Beschreibung des Therapieverlaufs von zwei Straftätern

Herr Senyr (Name geändert),
30 Jahre, Türke.

Anlasstaten: Mehrfacher Raub, Diebstahl, einfache Körperverletzung, mehrfacher Hausfriedensbruch mit Sachbeschädigung, Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes

Verurteilung: 24 Monate Gefängnis, die Haftstrafe wurde zugunsten einer therapeutischen Maßnahme aufgeschoben.

Diagnosen: Abhängigkeitssyndrom (ICD-10 F19.22), Persönlichkeitsstörung mit dissozialen Anteilen (ICD-10 F60.2)

Herr Senyr trat im November 2007 in die Aikido Gruppe ein. In seinem individuellen Vollzugsplan wurden unter anderem folgende Behandlungsziele definiert:

- Soziale Kompetenzen weiterentwickeln
- angemessene Handlungsfähigkeit in kritischen Situationen entwickeln
- Stärkung des Selbstbewusstseins
- Verbesserung der Selbstwahrnehmung
- Verbesserung der Kritikfähigkeit

Herr Senyr brauchte Zeit um sich auf die Methode und den Therapeuten einzulassen. Bei Eintritt in die Aikido Gruppe war Beziehungsabbruch nach Konflikten seine erste Wahl. So verweigerte er kurz nach Eintritt die Teilnahme, wegen eines Konfliktes mit dem Therapeuten. Mit gezielten Gesprächen konnte er zur weiteren Teilnahme am Training bewegt werden. Der klar strukturierte Rahmen der Aikido Gruppe gab ihm schnell Sicherheit und Orientierung. Auch konnte er an seiner Beziehungsfähigkeit arbeiten, da innerhalb des Trainings regelmässige Partnerwechsel stattfanden. Es war ihm somit nicht immer möglich, seinen Trainingspartner frei zu wählen.

Zu Beginn erstarrte Herr Senyr körperlich, wenn ein Angriff mit entsprechender Energie auf ihn zukam. Er konnte in diesen Situationen keine ihm bekannten Handlungsstrategien abrufen. Mittels gezielten Atem-, Entspannungstechniken sowie Rollenspielen (angreifen und angegriffen werden) trainierte er seine Handlungsfähigkeit in für ihn bedrohlichen Situationen. Im Alltag in den Wohngruppen oder am internen Arbeitsplatz konnten die Mitarbeiter beobachten, wie er gelassener auf verbale Angriffe durch andere Straftäter reagieren konnte und es deutlich seltener zu Eskalationen kam.

Durch eine Konfliktanalyse mit Herrn Senyr wurde deutlich, dass er viele Konflikte selbst durch eigenes grenzüberschreitendes Handeln auslöste. Dies deutete auf Defizite in der Wahrnehmung hin. Durch spezifische Übungen zum Thema Nähe und Distanz konnte Herr Senyr sowohl seine Fremd- als auch seine Selbstwahrnehmung verbessern. Nach und nach konnte er die physische Grenze sowie den Körperschutzraum seines Gegenübers besser wahrnehmen und respektieren.

Die Routineabläufe und Mechanismen im Therapie Setting unterstützten und verstärkten die positiven Verhaltensweisen im zwischenmenschlichen Umgang.

Herr Senyr wurde nach 12-monatiger Teilnahme aus der Gruppe verabschiedet, da er in eine offeneren Vollzugseinrichtung versetzt wurde.

Bei seinem Austritt meinte er: **“Wenn ich hart an etwas arbeite und ich es schaffe, meine Unlust zu überwinden, dann werde ich auch Erfolg haben.“**

Herr Bobic (Name geändert),
28 Jahre, Serbe.

Anlasstaten: Mehrfache Sachbeschädigung, Drohung, Nötigung, Gewalt und Drohung gegen Beamte, Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes

Verurteilung: 28 Monate Gefängnis, die Haftstrafe wurde zugunsten einer therapeutischen Maßnahme aufgeschoben.

Diagnosen: Abhängigkeitssyndrom

(ICD-10 F19.22), ADHS (ICD-10 F90), Emotional instabile Persönlichkeitsstörung, impulsiver Typ (ICD-10 F60.30), traumatisierende Kindheitserlebnisse (ICD-10 F61)

Herr Bobic trat im September 2007 in die Aikido Gruppe ein. In seinem individuellen Vollzugsplan wurden unter anderem folgende Behandlungsziele definiert:

- Förderung und Verbesserung in der Impulskontrolle
- Selbstregulation
- Konzentration
- Erreichen einer Täter-Opfer Empathie

Herr Bobic zeigte bei Eintritt in die Gruppe Unfähigkeit seine Impulse zu kontrollieren. Er war körperlich ruhelos und zeigte eine exzessive Aktivität. Die Aikido Stunden boten ihm ein Übungsfeld, in dem er Selbstwahrnehmung, Konzentration, Bewegungskoordination, Impulsmanagement und soziales Verhalten fortgesetzt üben konnte. Mit gezieltem Körperwahrnehmungstraining war es möglich, ihn darin zu schulen, wie er sich selbst überwachen und regulieren kann. Bereits nach wenigen Sitzungen hatte er gelernt sich besser zu konzentrieren. Er schaffte es immer besser auch in stimulierender, ablenkender Umgebung seine Konzentration für eine gewisse Zeit aufrecht zu erhalten.

Herr Bobic sah bei sich selbst keinen Handlungsbedarf im Bereich der sozialen Kompetenzen sowie in der Entwicklung und Verbesserung seiner Beziehungsfähigkeit. Diese Selbsteinschätzung stand im kompletten Gegensatz zu der Einschätzung seiner Bezugsperson aus der geleiteten Wohngruppe.

Wie auch Herr Senyr oft die Bereitschaft verweigerte, mit anderen Gruppenteilnehmern zu üben, so war dies auch bei Herrn Bobic immer wieder der Fall. Die Gruppenfähigkeit konnte mit ihm teilweise nur durch Struktur und Unterweisung hergestellt werden.

Wegen des Übertritts in ein Arbeitsexternat trat Herr Bobic im August 2008 aus der Gruppe aus.

Zitat von ihm: **“Im Aikido habe ich mich mit Hilfe von Atemübungen besser konzentrieren gelernt. Dazu noch das Fühlen von mir selbst und den Anderen, die mir gegenüber standen. Dies ist der Kern der Therapie.“**

Herr Senyr und Herr Bobic

Bei Eintritt von Herrn Senyr im September 07 ins MZB haben wir erfahren, dass sich Herr Bobic und Herr Senyr aus der Zeit vor dem Vollzug kannten und gewalttätige Auseinandersetzungen miteinander hatten. Herr Bobic machte damals die Aussage: „...es wird nicht gehen, dass wir beide in der gleichen Einrichtung sind...es wird eskalieren... es wird etwas Schlimmes passieren.“ Ein gemeinsames Gespräch mit den beiden war nicht möglich. Sie konnten sich jedoch darauf einigen, einander aus dem Weg zu gehen bzw. einander zu ignorieren. Zu diesem Zeitpunkt war Herr Bobic bereits Teilnehmer der Aikido Gruppe. Zwei Monate später haben wir entschieden, dass auch Herr Senyr an der Gruppe teilnehmen soll. Die Aikido Gruppe sollte für die beiden ein gemeinsames Lernfeld darstellen. Bei Eintritt von Herrn Senyr in die Gruppe betonten beide, sie würden nicht zusammen trainieren. Die ersten zwei Monate gingen sich die beiden während des Trainings auf der Matte aus dem Weg und übten nicht zusammen. Es fanden auch gegenseitige Provokationen statt. Der Therapeut räumte einerseits diesem Annäherungsprozess genügend Zeit ein, andererseits wurden auch die Übungen an die Situation angepasst. Nach ca. drei Monaten machten die beiden ohne Intervention von außen erste Übungen zusammen. Nachdem einige aus der Gruppe austraten waren Herr Bobic und Herr Senyr für eine kurze Zeit die einzigen Teilnehmer der Aikido Gruppe. Ein Ausweichen war somit nicht mehr möglich und da bereits erste Annäherungen stattfanden, war dies auch vertretbar.

Herr Bobic fragte immer wieder nach, ob es möglich sei, Aikido Prüfungen abzulegen. Ursprünglich war dies im MZB nicht vorgesehen. Den Umstand, dass Herr Bobic die Prüfung ablegen wollte, nutzte der Therapeut im Sinne der Beziehungsgestaltung zwischen Herr Bobic und Herr Senyr. Herr Bobic bekam das Ablegen einer Prüfung in Aussicht gestellt unter der Voraussetzung, dass er die Prüfung zusammen mit Herrn Senyr ablegt. Herr Bobic schaffte es mit Unterstützung seiner Bezugsperson Herrn Senyr für das Vorhaben zu gewinnen. Beide absolvierten im März/April 2008 ein Prüfungsvorbereitungsprogramm und legten Anfang Mai 2008 gemeinsam eine gute Prüfung (6. Kyu) ab. Freunde wurden die beiden nicht, kamen aber durch diese Erfahrung zur Erkenntnis, dass, wenn man ein gemeinsames Ziel hat, dies auch unter widrigen Umständen gemeinsam erreichen kann.

Resümee

Während zweier Jahre begleitete ich über 20 Straftäter in meiner Aikido Gruppe. Es war faszinierend, die individuellen Entwicklungen zu beobachten und Hilfe zur Selbsthilfe leisten zu können.

Natürlich gibt es nicht nur über positive Verläufe zu berichten. Die Mehrheit der Teilnehmer aber entwickelte sich nachweislich äußerst positiv.

Einzelne Straftäter erarbeiteten sich durch Aikido eine persönliche Stärke, mit der sie den oft belastenden Alltag deutlich besser meisterten. Sie schafften es zusehends, sich auch in schwierigen Situationen mit menschlicher Eleganz und mit Respekt zu verhalten.

Ich durfte mitverfolgen, wie sich die Teilnehmer zunehmend nicht mehr hilflos den sich wandelnden Umständen und äußeren Einflüssen ergaben, die Schuld für ihr Handeln gaben, sondern es schafften die Verantwortung für ihr Tun zu übernehmen.

Erreicht haben wir das im MZB durch transparente und interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Therapie, Soziale Integration und Berufliche Integration.

Aufgrund meiner Erfahrungen plädiere ich klar für die Implementierung Körper- und Bewegungstherapeutischer Verfahren im Straf- und Maßnahmenvollzug. Meine Arbeit hat gezeigt, dass mit verhältnismäßig geringem Aufwand nachhaltige Ergebnisse erzielt werden können.



Jeder Mensch kann sich entwickeln, aber jemand muss an diese Entwicklungsmöglichkeit glauben. Wenn Re-sozialisierung von Straftätern das Ziel sein soll, dann muss die Gesellschaft und die Politik auch an diese Entwicklung glauben wollen und ihren Beitrag dazu leisten.

Jede Begegnung auf der Matte war einzigartig. Genau so einzigartig, wie die Aussage eines Täters: „**in der letzten Stunde habe ich mich wie ein glückliches Kind gefühlt.**“

Literatur:

Damásio, António (2006):

Der Spinoza-Effekt. Wie Gefühle unser Leben bestimmen. Ullstein. Berlin

Damásio, António (2006):

Descartes' Irrtum. Fühlen, Denken und das menschliche Gehirn. Ullstein. Berlin.

Höhmman-Kost, Annette & Siegele Frank (2008):

Auf dem Weg zur Aggressionskompetenz-Perspektiven und Praxis der Integrativen Leib- und Bewegungstherapie in: Fischer, Gottfried & Schay, Peter (Hrsg.): Psychodynamische Psycho- und Traumatherapie. VS-Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.

Schettgen, Peter, Dr. (2002):

Zwischen Aggressionshemmung und Gewalt-tätigkeit. In Schettgen, Peter, Dr. (Hrsg.): Heilen statt Hauen. AIKIDO-Erweiterungen in Therapie und beruflicher Bildungsarbeit. Ziel-Verlag. Augsburg.

Storch, Maja & Krause, Frank (2002):

Selbstmanagement – ressourcenorientiert. Grundlagen und Trainingsmanual für die Arbeit mit dem Zürcher Ressourcen Modell. Huberverlag. Bern.

Urbaniok, Frank, Dr. (2003):

Was sind das für Menschen – was können wir tun. Nachdenken über Straftäter. Zytglogge-Verlag. Bern.

Wagner, Winfried (2002):

Aiki-Do Schwertarbeit in der Psychotherapie in: Schettgen, P. (Hrsg.): Heilen statt Hauen. AIKIDO-Erweiterungen in Therapie und beruflicher Bildungsarbeit. Ziel-Verlag. Augsburg.

Waibel, Martin J & Jakob-Krieger, Cornelia (2009):

Integrative Bewegungstherapie, Störungsspezifische und ressourcenorientierte Praxis. Schattauer-Verlag. Stuttgart.

Wolters, Jörg-Michael, Dr. (1997):

Kampfkunst als Therapie. DAO-Selbstverlag. Stade.

1

Maßnahmenzentrum Bitzi, staatliche Einrichtung für den Straf- und Maßnahmenvollzug des Kanton St. Gallen, Schweiz

2

Lipton, D.S.: «The effectiveness of correctional treatment revisited thirty years later». Paper presented beim 12. Internationalen Kongress für Kriminologie, Seoul, 1998, zitiert nach Dünkel, F.: Der deutsche Strafvollzug im internationalen Vergleich, in: Maelicke, B., Flügge, C., Preusker, H. (Hrsg.), Perspektiven und Strategien zur Modernisierung des Strafvollzugs. Bericht über die NOMOS-Fachtagung «Das Gefängnis als lernende Organisation». Baden-Baden 2003.

3

Budo: Überbegriff für japanische Kampfkünste



Daniel Hasler

Dipl. Sozialpädagogin FH,
Dipl. Sozialmanager Schloss Hofen,
Aikidan, Praxis für integrative Körper- und
Bewegungsarbeit
info@aikidan.ch

Fotos:

www.aikidan.ch

www.tobiart.ch

www.bitzi.sg.ch



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Justiz

Das Ministerium
der Justiz des Landes
Sachsen-Anhalt sucht
ab Juni 2010 eine/einen

Referatsleiterin/ Referatsleiter

für das Referat 301

„Personalangelegenheiten, Dienstordnungen, Organisation sowie Aus- und Fortbildungsangelegenheiten des Justizvollzuges“.

Einzelheiten sind der Ausschreibung unter

www.sachsen-anhalt.de > Zielgruppe: Erwerbstätige
+ Jobsuchende > Stellenausschreibungen der Landes-
verwaltung Sachsen-Anhalt

zu entnehmen.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Art. 5 EGMR

(Vereinbarkeit der Sicherungsverwahrung mit der EMRK)

Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Fünfte Sektion) als Kammer vom 17. Dezember 2009 – RECHTSSACHE M. ./ DEUTSCHLAND – Individualbeschwerde Nr. 19359/04

1. Die von einem erkennenden Gericht zusätzlich oder anstatt einer Freiheitsstrafe angeordnete Sicherungsverwahrung ist grundsätzlich als „Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht“ im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a EMRK gerechtfertigt.

2. Die Entscheidungen der Vollstreckungsgerichte über die Fortdauer der Sicherungsverwahrung erfüllen nicht das Erfordernis der „Verurteilung“ im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a EMRK, da sie keine Schuldfeststellung mehr beinhalten.

3. Zwischen der Verurteilung des Sicherungsverwahrten durch das erkennende Gericht im Jahre 1986 und der Fortdauer seiner Freiheitsentziehung nach Ablauf der zehn Jahre in der Sicherungsverwahrung, die nur durch die nachfolgende Gesetzesänderung im Jahre 1998 möglich wurde, besteht kein hinreichender Kausalzusammenhang. Folglich ist Artikel 5 Abs. 1 EMRK verletzt worden.

4. Aus dem Wortlaut von Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 EMRK ergibt sich, dass der Ausgangspunkt für die Prüfung, ob es sich bei der betreffenden Maßnahme um eine Strafe handelt, die Frage ist, ob sie im Anschluss an eine Verurteilung wegen einer „Straftat“ verhängt wird. Weitere erhebliche Faktoren sind die Charakterisierung der Maßnahme nach

innerstaatlichem Recht, die Art und der Zweck der Maßnahme, die mit ihrer Schaffung und Umsetzung verbundenen Verfahren und die Schwere der Maßnahme.

5. Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass die Sicherungsverwahrung wie eine Freiheitsstrafe mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist. Die geringfügigen Änderungen der Vollzugsgestaltung im Vergleich zu Strafgefangenen, u.a. Privilegien wie etwa das Recht, eigene Kleidung zu tragen und die – komfortableren – Zellen noch zusätzlich auszustatten, können nicht darüber hinwegtäuschen, dass es keinen wesentlichen Unterschied zwischen dem Vollzug einer Freiheitsstrafe und dem Vollzug einer angeordneten Sicherungsverwahrung gibt. Die Gemeinsamkeiten von Strafe und Sicherungsverwahrung zeigt sich auch darin, dass die Sicherungsverwahrung nicht einem rein präventiven, sondern wie die Freiheitsstrafe auch einem bestrafenden Zweck dient, weil sie sich gegen Personen richtet, die wiederholt schwere Straftaten begangen haben. Wie die Freiheitsstrafe zielt auch die Sicherungsverwahrung darauf ab, die Allgemeinheit zu schützen und den Gefangenen dazu zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben in Freiheit zu führen.

6. Die Verlängerung der Sicherungsverwahrung des Sicherungsverwahrten, die von den Vollstreckungsgerichten nach der Neuregelung des § 67d StGB angeordnet wurde, betrifft nicht nur die Vollstreckung der Sanktion (bis zu zehn Jahren Sicherungsverwahrung), die gegen den Sicherungsverwahrten in Übereinstimmung mit dem zur Tatzeit geltenden Recht verhängt wurde. Sie stellt eine zusätzliche Strafe dar, die gegen den Sicherungsverwahrten nachträglich nach einem Gesetz verhängt wurde, das erst in Kraft trat, nachdem der Beschwerdeführer seine Straftat begangen hatte. Dies verletzt Artikel 7 Abs. EMRK.

Anmerkung der Redaktion:

Es handelt sich um nicht amtliche Leitsätze. Die vollständige Entscheidung befindet sich in einer nicht amtlichen Übersetzung auf der Homepage von Forum Strafvollzug unter Rechtsprechung Aktuelles.

OLG Thüringen

§§ 47, 93, 112 StVollzG; § 52 SGB V; §§ 138, 762 Abs. 2 BGB

1. Die Justizvollzugsanstalt hat keinen Erstattungsanspruch gegen den Gefangenen hinsichtlich der Kosten einer B-Probe zur Feststellung des Drogenkonsums
2. In einem aktiven Rauschmittelkonsum liegt keine Selbstverletzung im Sinne des § 93 StVollzG
3. Für Aufwendungen, die der Strafvollzug erfordert, können Kosten von den Gefangenen nur insoweit erhoben werden, als dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Anderes gilt für optional angebotene, zusätzliche Leistungen (vgl. Senatsbeschluss vom 11.7.2005, NStZ 2006, 697).

Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 13. November 2009 – 1 Ws 307/09

Gründe:

a) Zu Unrecht ist die Strafvollstreckungskammer davon ausgegangen, die Kosten der B-Probe seien vom Antragsteller nach § 93 Abs. 1 StVollzG zu tragen. Denn die Kosten der Untersuchung auf Drogenkonsum sind keine durch eine Selbstverletzung verursachten Aufwendungen. § 93 Abs. 1 StVollzG schafft einen Aufwendungsersatzanspruch für Arzt- und Krankenbehandlungskosten, die für die Gesundheitsfürsorge bei Selbstverletzungen notwendig sind (vgl. Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG, 4.

Aufl., § 93 Rn. 3; Calliess/Müller/Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 93 Rn. 1, Feest, StVollzG, 5. Aufl., § 93 Rn. 2).

In einem aktiven Rauschmittelkonsum liegt im Regelfall keine Selbstverletzung in diesem Sinne.

Zunächst ist darauf zu verweisen, dass das Gesetz von „Selbstverletzung“ in Abweichung vom Regierungsentwurf, in dem es „Selbstbeschädigung“ hieß, spricht (Feest, a.a.O., § 93 Rn. 2). Eine Verletzung im engeren Sinne (vgl. die Formulierung in § 223 StGB) hat es nicht gegeben. Drogenkonsum durch Rauchen ist nicht mit äußerlichen Verletzungen verbunden.

Die Regelung des § 93 StVollzG, die sich im Abschnitt des Gesetzes über Sicherheit und Ordnung findet, soll als Selbstverletzungen zwar insbesondere solche gegen den eigenen Körper gerichteten Handlungen erfassen, die bestimmt oder geeignet sind, Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt zu beeinträchtigen. Das ergibt sich schon aus der systematischen Stellung des § 93 StVollzG (OLG Koblenz NStZ 1989, 391, Calliess/Müller/Dietz, a.a.O. § 93 Rn. 2, Schwind/Böhm/Jehle, a.a.O., § 93 Rn. 4) und würde hier eingreifen können, da jeder Betäubungsmittelkonsum gegen die Ordnung in der Justizvollzugsanstalt verstößt. Dem stände nicht entgegen, dass der Drogenkonsum nicht zur Ordnungsstörung bestimmt war. Es ist nicht erforderlich, dass die betreffende Person ihren Körper bewusst schädigt, um damit einen Erfolg herbeizuführen, z.B. sich staatlichen Eingriffen oder Verpflichtungen, wie etwa der Arbeit im Vollzug, zu entziehen oder bestimmte Behandlungen oder Vergünstigungen im Rahmen der Strafvollstreckung zu erreichen.

Der Zweck der Regelung beschränkt sich aber nicht auf die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt. Dafür würden disziplinarische Regelungen genügen, eine Kostenregelung müsste damit nicht verbunden sein. Die Bestimmung soll

vielmehr auch eine Gleichstellung mit Personen in Freiheit erreichen, die bei bewussten Selbstschädigungen keinen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen haben, sondern bei denen die gesetzliche Krankenkasse nach § 52 SGB V Rückgriff nehmen kann (Feest, a.a.O. § 93 Rn. 1, Schwind/Böhm/Jehle, a.a.O., § 93 Rn. 1). Es soll nicht möglich sein, sich in Haft ohne finanzielle Risiken selbst zu verletzen (Calliess/Müller/Dietz, a.a.O. § 93 Rn. 3). Vor diesem Hintergrund ist eine Kostenüberbürdung für eine zweite Probe nicht geboten. Denn in Freiheit hätte der Antragsteller gar keine medizinischen Leistungen in Anspruch genommen. Eine Abwälzung der Kostenlast auf den Gefangenen für medizinisch nicht notwendige Maßnahmen kann daher über § 93 StVollzG nicht begründet werden.

Auch wenn im Rahmen des § 93 StVollzG nicht erforderlich ist, dass die Handlung final gegen die Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt gerichtet ist, so setzt doch der Begriff „Selbstverletzung“ voraus, dass der eigene Körper bewusst geschädigt wird. Das ist hier nicht der Fall.

Mit dem Konsum von Rauschmitteln ist regelmäßig nicht der Wille verbunden, den eigenen Körper zu schädigen, gegebenenfalls zur Erreichung weitergehender Ziele, sondern es werden positiv empfundene Gefühle wie ein Rausch oder Entspannung angestrebt. Anders ist es im Fall bewusster Überdosierung, der hier nicht gegeben war.

Im konkreten Fall wurden die Rauschmittel nicht in der Erwartung eingenommen, damit eine medizinische Behandlung oder irgendwelche Auswirkungen auf die Strafvollstreckung zu erreichen. Der Antragsteller war durch den Drogenkonsum und seine Folgen nicht körperlich oder im Verhalten auffällig geworden. Ein medizinisches Einschreiten in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Einnahme war nicht erforderlich und ist nicht erfolgt. Vielmehr sollte der Konsum nach der

Vorstellung des Antragstellers gar nicht bemerkt werden. Eine medizinische Untersuchung oder Behandlung dieser Einnahme von Stoffen, die Effekte auf die Gesundheit haben, war von ihm nicht gewünscht.

b) Auch sonst ist keine Anspruchsgrundlage zugunsten des Antragsgegners ersichtlich.

Für Aufwendungen, die der Strafvollzug erfordert, können Kosten von den Gefangenen nur insoweit erhoben werden, als dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Anderes gilt für optional angebotene, zusätzliche Leistungen (vgl. Senatsbeschluss vom 11.7.2005, NStZ 2006, 697).

Die Abbuchung kann auch nicht auf vertragliche Grundlage gestützt werden. Dafür reicht nicht aus, dass der Antragsteller die zusätzliche Laboruntersuchung gefordert und eine Einverständniserklärung unterschrieben hat. Die Justizvollzugsanstalt ist nicht berechtigt, Verträge über den Nachweis eines Disziplinarverstoßes abzuschließen, bei denen sie nur dann die Kosten trägt, wenn der Verstoß nicht nachweisbar ist.

Es handelt sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, der mit diesem Inhalt nicht zulässig ist. Prägender Vertragsgegenstand für die Zuordnung zum öffentlichen Recht ist die Vereinbarung über die Kostentragung für eine Maßnahme zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt. Die bloße Vermittlung einer weiteren Laboruntersuchung auf Kosten des Verurteilten könnte zwar auch als zivilrechtlicher Vertrag eingeordnet werden. Darin erschöpft sich der Inhalt der Vereinbarung aber gerade nicht. Hinzu kommt die ergebnisabhängige Kostenregelung. Ein Rechtsverhältnis kann, auch soweit es verschiedene Rechte und Pflichten umfasst, nur einheitlich als öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich qualifiziert werden (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl., § 54 Rn. 29;

Knack, VwVfG, 8. Aufl., § 54 Rn. 12). Ein Wahlrecht zwischen öffentlich-rechtlichem und privatrechtlichem Vertrag hat die Behörde nicht. Maßgeblich ist das zugrundeliegende Rechtsverhältnis (Kopp/Ramsauer, a.a.O., § 54 Rn. 27). Während die Benutzung öffentlicher Einrichtungen sowohl zivilrechtlich als auch öffentlich-rechtlich geregelt werden kann, ist das bei der Kostentragung für Untersuchungen der Justizvollzugsanstalt nicht der Fall.

Ein Vertrag darüber, dass der Gefangene die Kosten einer Untersuchung trägt, die zur Grundlage für die Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen gemacht wird, ist nicht zulässig. Regelungen über erstattungsfähige Verfahrenskosten trifft das Gesetz abschließend. Mit der Regelung, dass je nach Ergebnis der Untersuchung die JVA oder der Antragsteller die Kosten tragen soll, ist von vornherein ersichtlich, dass der Untersuchungsauftrag nicht allein im Interesse des Gefangenen liegt. Auch bei vertraglichen Regelungen unterliegt die Behörde der Bindung an Gesetz und Recht. Das gilt erst recht, wenn die Behörde und der einzelne Bürger, der den Vertrag mit der Behörde schließt, in einem so massiven Subordinationsverhältnis stehen, wie es im Strafvollzug der Fall ist. Damit ist der Spielraum für vertragliche Gestaltungen besonders eng. Dies dient nicht nur der Rechtsstaatlichkeit durch die Bindung der Verwaltung, sondern auch dem Schutz des Einzelnen.

Welche Kosten des Verfahrens und des Vollzugs vom Gefangenen zu tragen sind, ist gesetzlich geregelt. Dies kann nicht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu Lasten des Gefangenen erweitert werden.

Die Abklärung des Verdachts auf Drogenkonsum eines Gefangenen ist wie bei anderen Disziplinarverstößen alleinige Pflicht der Justizvollzugsanstalt und gegebenenfalls gerichtlich zu überprüfen. Deshalb kann eine Kostenbeteiligung des betroffenen Straf-

gefangenen an der Verdachtsprüfung nicht verlangt werden. Die Pflicht zur Aufklärung umfasst auch die Verpflichtung, deren Kosten zu tragen.

Demgegenüber besteht kein eigenes Interesse des Antragstellers an einer zweiten Untersuchung um jeden Preis. Insbesondere die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit, die zu einer Kostenbeteiligung motivieren könnte, hat ihn hier nicht zu der Absprache veranlasst. Ein von Zwangsmaßnahmen der Behörde unabhängiges eigenes Interesse an der Untersuchung, das ihn dazu veranlassen könnte, Kosten im eigenen Interesse zu tragen, hat der Antragsteller nicht.

Selbst wenn man von einem zivilrechtlichen Vertrag ausginge, wäre eine Verbindlichkeit des Antragstellers bei der gegebenen Konstellation schon wegen § 762 Abs. 2 BGB nicht begründet worden. Denn die vom Antragsteller unterschriebene Regelung war letztlich eine Wette auf ein Ergebnis, das beiden Seiten nicht mit Sicherheit bekannt war. Daraus konnte einer Verpflichtung des Antragstellers nicht entstehen. Diesen Umstand durfte die JVA nicht durch das Bestehen des Kontokorrentverhältnisses bezüglich des Hausgelds umgehen, zumal das Kontokorrentverhältnis vom Antragsteller nicht freiwillig begründet wurde.

Auch wenn man diese Regelung über die ergebnisabhängige Kostentragung entfallen ließe, bestände kein Anspruch aus einem etwa verbleibenden Auftrag des Antragstellers, die Zweituntersuchung durchzuführen. Soweit die verbleibende Absprache dafür sorgt, dass der Antragsteller in jedem Fall die Kosten zu tragen hätte, unterfiele diese Vereinbarung § 138 BGB. Denn zu dieser Auftragserteilung kam es nur in einer Zwangssituation. Die Justizvollzugsanstalt hatte Disziplinarmaßnahmen angedroht, obwohl sie offenbar selbst Zweifel an der Zuverlässigkeit des positiven Ergebnisses der ersten Probe hatte. Diesen Konsequenzen konnte

der Antragsteller allenfalls durch eine negative, von der JVA angebotene Zweitprobe entkommen.

Das Angebot, auf eigene Kosten Laboruntersuchungen zur Feststellung eines Drogenkonsums vornehmen zu lassen, erschien nur dann rechtmäßig und damit rechtlich durchsetzbar, wenn die Justizvollzugsanstalt den Sachverhalt – gerade auch im Hinblick auf die Anordnung von Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen – für hinreichend aufgeklärt erachten durfte, so dass eine mit Kosten verbundene Laboruntersuchung objektiv überflüssig war (vgl. Senatsbeschluss vom 22.1.2007, 1 Ws 338-339/07).

Diese Situation ist aber nicht gegeben. Gegen eine bereits vollständig und zuverlässig erfolgte Abklärung des Drogenverdachts spricht, dass die Justizvollzugsanstalt ein eigenes Interesse an weiterer Aufklärung zeigte, indem sie sich verpflichtete, im Fall eines negativen Ergebnisses der Laboruntersuchung die Kosten zu tragen. Diese vorherige Erklärung der Kostenübernahme ist nur damit zu erklären, dass Zweifel an der Zuverlässigkeit der ersten Probenuntersuchung bestanden. Bestünden solche Zweifel nicht, sondern wäre die Justizvollzugsanstalt davon überzeugt, dass die erste Untersuchung genügend zuverlässig sei, um auch einer gerichtlichen Prüfung standzuhalten, müsste sie nicht bereits mit vorgefertigtem Formular eine „B-Probe“ anbieten. Denn dann wäre es allein Sache des Gefangenen, auf eigene Kosten, die allenfalls im Wege eines Schadensersatz- oder Folgenbeseitigungsanspruchs wieder erlangt werden könnten, eine weitere Untersuchung zur Verwendung in einem Verfahren, mit dem etwa Disziplinarmaßnahmen angefochten werden, herbeizuführen. Ob oder wie die Vollzugsanstalt eine solche weitere Untersuchung ermöglichen müsste, braucht hier nicht entschieden zu werden.

Jugendanstalt Schleswig

- Hauptanstalt in Schleswig (83 Plätze), Teilanstalt Neumünster (116 Plätze)
- Die Jugendanstalt in Schleswig ist im Jahr 2000 auf dem Gelände eines ehemaligen Landesjugendheimes eingerichtet worden.
- 43 Haftplätze befinden sich in vier Häusern des ehemaligen Landesjugendheimes, für 30 Haftplätze ist ein neues Gebäude errichtet worden; 10 Haftplätze sind im offenen Vollzug.
- Die Anordnung der Gebäude ist nicht anstaltstypisch, sondern hat einen Dorfcharakter.
- 30 weitere Haftplätze entstehen durch die Einrichtung einer Sozialtherapie im Jahre 2011.
- Schwerpunkt der Jugendanstalt in Schleswig sind berufsvorbereitende Maßnahmen, die in Kooperation mit freien Trägern durchgeführt werden; länger einsitzende junge Gefangene werden in der Teilanstalt Neumünster untergebracht und können dort an verschiedenen schulischen und beruflichen Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen.
- Die Durchführung von Therapien und alle Maßnahmen der Sozialen Hilfe werden ausschließlich durch externe Träger angeboten.
- Das Übergangsmanagement wird seit dem Jahr 2009 durch Integrationsbegleiter durchgeführt; sie begleiten den Gefangenen bei der Suche nach einer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle und unterstützen ihn nach der Haftentlassung für die Dauer von 6 Monaten bei Fragen und Problemen mit dem Arbeitgeber und der Arbeitsagentur; das Projekt wird finanziert aus Landes- und ESF(Xenos)-Mitteln.
- Auf Grund einer Kooperationsvereinbarung nimmt die Bewährungshilfe bereits vor der Haftentlassung Kontakt zu dem jungen Gefangenen auf.
- Zur weiteren Umsetzung des schleswig-holsteinischen Jugendstrafvollzugsgesetzes wird durch den Bau von 2 Sporthallen – eine in Schleswig, eine in Neumünster – das Angebot für Sport und Freizeit erweitert.

Personal

- 125 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Schleswig und Neumünster)
- 15 Kooperationspartnerinnen und -partner

Anschrift

Jugendanstalt Schleswig, Königswiller Weg 26, 24837 Schleswig
Telefon: 04621/809-0, www.ja-schleswig.de



Anne Damberg

Leiterin der Jugendanstalt Schleswig
poststelle@jasl.landsh.de

Anstalten Witzwil

- Offene Strafvollzugsanstalt für erwachsene Männer

Plätze	Anzahl
Offener Vollzug: 6 Wohngruppen à 20 Plätze	120
Geschlossener Vollzug	18
Außenwohngruppe, Arbeitsexternat	10
Total Normalvollzug	148
Durchführung Vorbereitungs-, Durchsetzungs- und Ausschaffungshaft	36
Gesamttotal	184

- Mit 825ha der größte landwirtschaftliche Betrieb der Schweiz
- Sicherheitskonzept mit 3-Zonen-Prinzip

Vollzugsformen

- Offener Vollzug
- Arbeitsexternat
- Durchführung Vorbereitungs-, Durchsetzungs- und Ausschaffungshaft

Aufgaben und spezielle Funktionen

- Als Schweizerisches Zentrum für Arbeitsagogik im Freiheitsentzug führen und fördern wir die Gefangenen nach arbeitsagogischen Grundsätzen in 26 verschiedenen Berufen in der Landwirtschaft, im Gewerbe und in der Versorgung.
- Zu Beginn des Vollzugs befindet sich der Gefangene mehrere Tage in der Eintrittsabteilung. Hier werden mit spezifischen Instrumenten durch agogisch und psychologisch geschultes Personal die Handlungskompetenzen des Gefangenen (Fach-, Methoden-, Selbst- und Sachkompetenz) ermittelt und darauf basierend, erste Vollzugsziele definiert. Die gewonnenen Ergebnisse bilden das Fundament für den ziel- und wirkungsorientierten Freiheitsentzug.
- Im offenen Wohngruppenvollzug arbeitet die Betreuung vor Ort mit integriertem Sozialdienst und im Bezugspersonensystem.
- Bildungsangebot in Kulturtechniken. Ausbildung in Berufs- und Attestlehrgängen. Freizeitangebot
- Gesundheitsdienst
- Gerichtlich verfügte und/oder vollzugsseitig initiierte Therapien
- Tatwiedergutmachung

Personal

- 145 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter / Rund 35 konsiliarisch tätige Personen

Anschrift

Anstalten Witzwil, Lindenhof, Kanton Bern, CH-3626 Gampelen, Tel.: 0041 31 635 65 11



Hans-Rudolf Schwarz
Direktor

Bücher

Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen

Preusker/Maelicke/Flügge (Hrsg.)

(Verlag Nomos, Baden-Baden, 2010, 297 Seiten, geb. € 49,-)

Im Jahre 2001 erschien von denselben Herausgebern das Werk „Das Gefängnis als lernende Organisation“. In den dortigen insgesamt 21 Beiträgen wurde der Versuch unternommen aufzuzeigen, dass Justizvollzugsanstalten nicht zwingend zu denjenigen staatlichen Einrichtungen gehören müssen, die sich als besonders resistent gegenüber Veränderungs- und Reformtendenzen erweisen (vgl. dazu die Besprechung von Müller-Dietz, ZfStrVo 2002, 125). Es kam ganz anders: Die „Föderalismusreform“ hat die deutsche Vollzugslandschaft grundlegend umgestaltet. Aus gesetzlicher Einheit wurde gesetzliche Vielfalt; Theorie und Praxis in den Ländern entwickeln sich konsequenterweise noch mehr auseinander als dies beim Vollzug des StVollzG bisher der Fall gewesen ist.

Das nunmehr vorliegende Werk konnte daher keine Fortsetzung des 2001 erschienenen Sammelbandes sein. Gegenstand ist vielmehr eine Art Gesamtschau von Entwicklungslinien, die auf Risiken und Gefährdungen aufmerksam machen wollen. Die Schwerpunkte liegen dabei auf vollzuglichen Innovationen und deren Umsetzung, auf internationalen Entwicklungen und auf den Perspektiven.

Die Einführung beginnt mit einem Beitrag des Journalisten Prantl. Er berichtet dabei sehr plastisch von seinen Eindrücken als viertägiger „Gast-Gefangener“ in der JVA Oldenburg. Das Titelthema behandelt Preusker. Nach einer Bestandsaufnahme anhand statistischer Zahlen werden Risiken und Chancen beschrieben. Preusker plädiert für mehr Risiko im Strafvollzug, denn sonst herrsche vollständiger Stillstand; die fortschreitende Risikominimierung sei das destruktivste und bedrohlichste

Risiko für den Strafvollzug. Dünkel stellt in seinem Einführungsbeitrag einen Vergleich zwischen dem deutschen Strafvollzug und dem anderer Länder an insbesondere anhand der Gefangenenraten. Der internationale und nationale Vergleich zeige, dass Gefangenenraten keineswegs schicksalhaft vorgegeben sein müssen.

Das Kapitel „Innovationen und ihre Umsetzung“ beginnt mit einem Aufsatz von Kröber über Diagnose, Prognose, Behandlung und Evaluation, die der Autor als fortlaufenden Prozess sieht. Dabei plädiert er für eine einheitliche Dokumentation anhand gängiger Erfassungssysteme, sozusagen als Basis für Diagnose und Prognose. Damit ist dann auch der wichtigste Schritt für die Behandlung getan. In dieselbe Kerbe schlägt auch der Beitrag von Meinen, der sich ebenfalls für die Einführung standardisierter Behandlungsprogramme ausspricht. Eher einen allgemeinen Ansatz folgend befürwortet Müller Investitionen in eine gute Behandlung; denn nur diese würden auf Dauer zu mehr Sicherheit führen. Einem speziellen Thema, der Erziehung im Jugendstrafvollzug, widmet sich der Beitrag von J. Walter; er wendet sich gegen die Tendenz, zwischen mitwirkungswilligen und -unwilligen Gefangenen zu unterscheiden und für letztere nur eine vollzugliche Grundversorgung vorzuhalten; gerade bei Jugendlichen werde dabei zu sehr die persönliche Verantwortung betont, ohne die sozialen Bedingungen angemessen zu berücksichtigen. Konkrete Umsetzung einer Organisationsentwicklung zeigt der Beitrag von C. Jesse in der Jugendanstalt Hameln auf. Den Schwerpunkt auf das Personal legt dann der Beitrag von Pöhlken-Wagner zur strategischen Personalentwicklung im Strafvollzug. Wiederum einen ganz anderen Aspekt beleuchtet Grote-Kux, die versucht im gender mainstreaming auch eine Chance für den Frauenstrafvollzug zu erblicken. Matt und Hentschel zeigen am Beispiel des Landes Bremen auf, wie sich Entlassungsvorbereitung, Übergangsmangement und Nachbar-

treuung in entsprechende Prozesse der Personal- und Organisationsentwicklung eingliedern lassen. Geibert stellt die vielfältigen Möglichkeiten und vor allem auch die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Ländern dar.

Das Kapitel „Internationale Entwicklungen“ wird durch den Aufsatz von Brägger über das neue Massnahmerecht der Schweiz eröffnet. Eine Übersicht über die europäische Projektförderung im Vollzug und in der Bewährungshilfe bietet der Beitrag von Hillmer. Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006 stellt Dünkel dar. Und Flügge schließlich benennt die internationalen und nationalen Kontrollmechanismen.

Im Kapitel „Perspektiven“ stellt Wirth die strategische Nutzung von Modellprojekten zur verbesserten Arbeitsmarktintegration von Strafgefangenen dar. Von ihm Bekanntes findet sich in dem Aufsatz von Maelicke zum Thema „Integrierte Resozialisierung - Im Verbund zum Erfolg“ (vgl. auch Heft 2 2009). Gewisse – nach Meinung des Rezensenten durchaus berechtigte – Skepsis findet sich in dem Beitrag von Sandmann über Teilprivatisierung als Innovationsstrategie. Für eine Risikominimierung bei vollzugspolitischen Entscheidungen spricht sich der Hamburger Justizsenator Steffen aus. Abschließend benannt Gratz fünf Gründe oder Anlässe, sich im Strafvollzug mit Wissenschaft zu beschäftigen.

Die Themen des Sammelbandes sind so vielfältig wie der Strafvollzug selbst. Und auch die Autoren haben eine höchst unterschiedliche Profession. Somit handelt es sich weniger um eine stringente Entwicklungslinie, sondern vielmehr entsteht ein bunter Strauß von vollzuglichen Problemen, die aus verschiedenen Perspektiven behandelt werden. Der Sammelband eignet sich daher auch als Nachschlagewerk bei spezifischen Fragestellungen. Er gehört in die Hand aller am Vollzug Interessierten.

Professor Dr. Frank Arloth, Augsburg

Das Thüringer Justizministerium

sucht zum nächstmöglichen
Einstellungstermin, frühestens
zum 1. September 2010



eine/n Volljuristin/Volljuristen für die Leitung der Justizvollzugsanstalt Suhl-Goldlauter

Die Justizvollzugsanstalt Suhl-Goldlauter ist im Süden des Freistaats Thüringen gelegen. Sie verfügt über 332 Haftplätze im geschlossenen und offenen Vollzug. In Suhl-Goldlauter wird im Wesentlichen Untersuchungs- und Straftat sowie Ersatzfreiheitsstrafe an männlichen erwachsenen Personen vollzogen.

Gesucht wird eine engagierte, leistungsstarke und belastbare Persönlichkeit mit abgeschlossener juristischer Hochschulausbildung (zweites Staatsexamen). Der Bewerber/die Bewerberin sollte bereits Führungsverantwortung in der vollzuglichen Praxis übernommen haben oder über langjährige richterliche bzw. staatsanwaltliche Berufserfahrungen verfügen.

Neben ausgeprägten Führungsfähigkeiten und Organisationstalent werden Teamfähigkeit, Eigeninitiative und soziale Kompetenz erwartet.

Die ausgeschriebene Stelle bietet Entwicklungsmöglichkeiten bis zur Besoldungsgruppe A 16 ThürBesO.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugniskopien und dienstlichen Beurteilungen

sind bis zum

09.07.2010

an das

Thüringer Justizministerium
Abt. Justizvollzug
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

zu senden.

Das schriftliche Einverständnis zur Anforderung und Einsichtnahme in die Personalakte wird erbeten.

Telefonische Auskünfte erteilt Frau StAin Decker
(Tel.-Nr.: 0361/37 95 410).

Der Master-Studiengang Alphabetisierung und Grundbildung an der Pädagogischen Hochschule Weingarten geht zum WS 2010/2011 in die zweite Runde.

Im Studium können Studierende eine umfassende berufliche Handlungskompetenz für die Realisierung von Alphabetisierungs- und Grundbildungsaufgaben mit Jugendlichen und Erwachsenen entwickeln.

Im Vordergrund steht dabei die Fähigkeit, individuelle Lernvoraussetzungen und -verläufe Jugendlicher und Erwachsener zu analysieren und die Ergebnisse solcher Analysen mit dem Ziel zu nutzen, die betreffende Person zu fördern und ihr einen Zugang zu selbstständigem, lebenslangem Lernen zu ermöglichen.]

Zielgruppe sind v.a. Lehrende im Bereich Alphabetisierung und Grundbildung, Lehrende der Sekundarstufe I (höhere Klassen der Hauptschule) und II (Berufsschule, BEJ, BVJ), die Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichten, Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Diplompädagogen, Psychologen oder Soziologen, Mitarbeiter des Bibliothekswesens und Wissenschaftler.

Die Pädagogische Hochschule Weingarten widmet sich vorwiegend erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen und zeichnet sich durch besondere pädagogische Expertise aus. Dabei ist sie Universitäten gleichgestellt. Die Gebäude des Campus sind Teil einer historischen Klosteranlage. Diese liegt malerisch in Oberschwaben – nicht weit entfernt von Bodensee und Allgäu.

Weitere Informationen zum Studiengang finden Sie unter

<http://www.ph-weingarten.de/stag> sowie Hinweise zu aktuellen unter

<http://www.ph-weingarten.de/stag/aktuelles>.

Bewerbungsfrist für das WS 2010/2011:

15. Juli 2010

Kontaktdaten:

Prof. Dr. Cordula Löffler

Tel.: 0751/ 501 8305

loeffler@ph-weingarten.de

Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

Als gemeinnützig unter Steuernummer
40 250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Oberamtsrat Lutwin Weilbacher
Telefon 06 11/32 26 69

Versandgeschäftsstelle

Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

Vorstand

Vorsitzender

Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos
Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa

Stellvertretender Vorsitzender

Ministerialdirigent Gerhard Meiborg
Ministerium der Justiz des
Landes Rheinland-Pfalz

Ministerialdirigent Ulrich Futter

Justizministerium Baden-Württemberg

Ministerialdirigent Prof. Dr. Frank Arloth

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Ministerialdirigent a. D. Dr. h. c. Harald Preusker
Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Redaktion

Redaktionsleitung, Lektorat Magazin, Forschung und Entwicklung, Straffälligenhilfe, Korrespondenten

Prof. Dr. Bernd Maelicke
Telefon 04 31/55 11 74
berndmaelicke@aol.com

Stellvertretende Redaktionsleitung Rechtsprechung

Prof. Dr. Frank Arloth
Telefon 0 89/5597-3600
frank.arloth@stmjv.bayern.de

Aus den Ländern Theorie und Praxis

Gerd Koop
Telefon 04 41/4859-100
Koop.Gerd@JVA-Ol.Niedersachsen.de

Susanne Gerlach
Telefon 030/9013-3341
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

Internationales

Dr. h.c. Harald Preusker
Telefon 03 51/2 69 12 01
harald.preusker@web.de

A bis Z

Stephanie Pfalzer
Telefon 0 94 21/545-401
stephanie.pfalzer@web.de

A bis Z

Günter Schroven
Telefon 0 53 31/963 83-26
Gunter.Schroven@bi-jv.niedersachsen.de

Medien, Buchbesprechungen, Literatur

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Telefon 02 21/470-2089
pwalkenhorst@hrf.uni-koeln.de

Dokumentation

Helga Moriz
helga.moriz@arcor.de

Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug
Prof. Dr. Bernd Maelicke
Ringstraße 35
24114 Kiel

Homepage

Lennart Bublies

Layout und Satz

Reusch-Design, Verena Reusch
www.reusch-design.com
email@reusch-design.com

Anzeigen

Verena Reusch
Telefon 0151/56912715
email@reusch-design.com

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 0 70 33/30 01-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffent-
licht werden, wenn sie als Datei zur Verfügung
gestellt werden. Datenträger vom PC können
weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

alle 2 Monate

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeit-
schrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen,
Anschriftenänderung usw.) sind an die Versand-
geschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf
den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an die
Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird
keine Haftung übernommen, sie können nur
zurückgegeben werden, wenn Rückporto bei-
gefügt ist.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die
Auffassung des Verfassers wieder.

Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen keine
inhaltliche Verantwortung.

Bild Steckbriefe (Hintergrundbild):

© Christian Nitz / Fotolia.de

**Nutzen Sie das Online-Bestell-
formular auf unserer Homepage:**

www.forum-strafvollzug.de

Vorschau Heft 4/2010:

Personal – Schlüssel zum Erfolg?

Bezugspreise:

Einzelbesteller/in

Inland

Einzelbezug	6,00 EUR
Jahresabonnement	21,00 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Inland

Jahresabonnement	13,10 EUR
------------------	-----------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer sowie Versandkosten.
Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate.

Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Einbanddecke 8,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)

Ordner A-Z 6,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)

Einlage A-Z pro Ausgabe 1,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)

Einzelbesteller/in

Ausland

Einzelbezug	6,20 EUR
Jahresabonnement	21,50 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Ausland

Jahresabonnement	13,50 EUR
------------------	-----------



Justiz Tshirt

100% Baumwolle, doppelte Steppnähte, Vorder- und Rückseite mit reflektierendem Aufdruck, waschbar bei 30°

Größen: S - 3XL

Best.-Nr.:

4273J dunkelblau € 16,90

4263J schwarz € 16,90

Justiz Bär

15 cm groß. Ideales Geschenk.

Best.-Nr.: 7801 € 11,90



Puma TEC Multitool

Zange und 7 weitere Werkzeuge aus rostfreiem Stahl. Ob Klinge, Feile, Säge oder Schraubendreher - hier werden Sie fündig! inkl. Nylonetui

Best.-Nr.: 6757 € 29,-



neuer
SECURITY
Katalog!

Besuchen Sie
uns im Internet

www.**ENFORCER**.de



PFLICHTLEKTÜRE FÜR PRAKTIKER

MASSREGELVOLLZUGSRECHT

Kommentar

Hrsg. von Heinz Kammeier

3. neu bearb. u. erw. Auflage 2010. LIV, 650 Seiten. € 98,- [D]

Gebunden ISBN 978-3-89949-049-7

eBook ISBN 978-3-89949-536-2

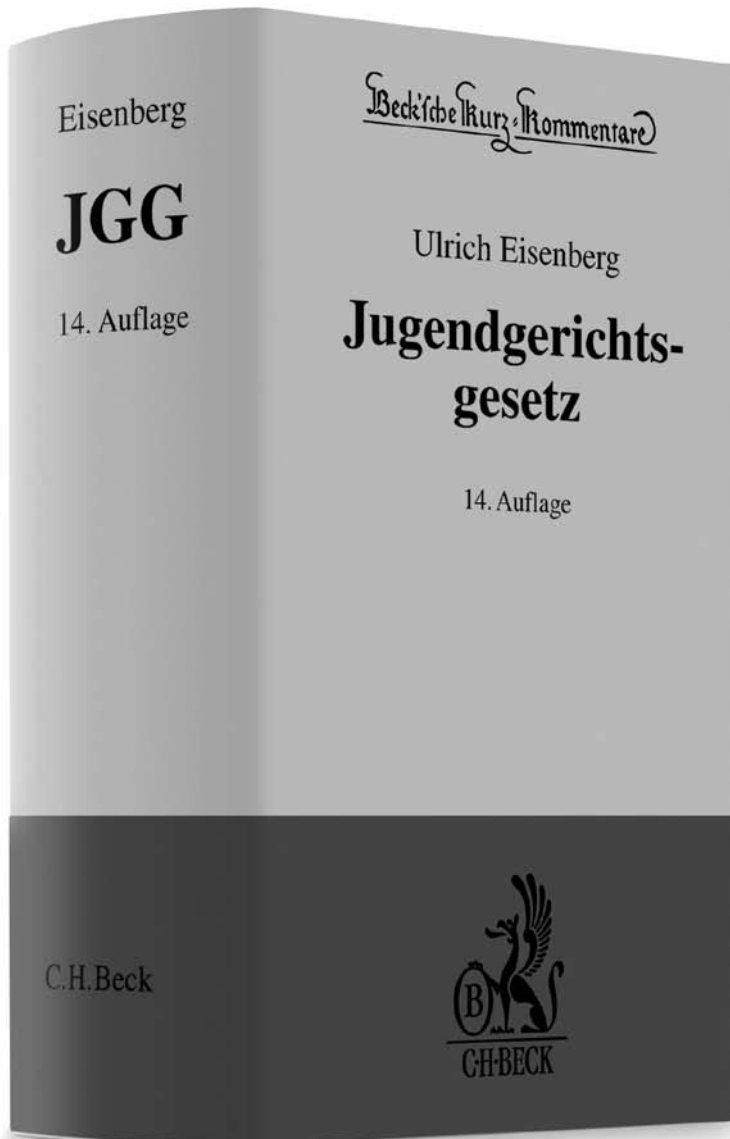
(de Gruyter Kommentar)

Mit der neu bearbeiteten 3. Auflage wird das Standardwerk zum Maßregelvollzugsrecht auf den aktuellen Stand gebracht. Der Kommentar behandelt ausführlich die Themenbereiche freiwillige und zwangsweise Behandlung, das Maß des Freiheitsentzugs und die Lockerungen, die Gewährleistung von Grundrechten und die zulässigen Eingriffe sowie die Durchsetzung und die Grenzen von Maßnahmen zur Sicherheit und Ordnung.

Dabei stellt er die Regelungen in den Ländergesetzen synoptisch nebeneinander. Neben einer einleitenden Darstellung der historischen Herausbildung und der gegenwärtigen Systematik des Maßregelrechts umfasst der Kommentar ein Kapitel zum Rechtsschutz im Maßregelvollzug und erstmals auch zum Maßregelvollstreckungsrecht.

Eine Leseprobe finden Sie unter
www.degruyter.de/kammeier

Wieder neu mit Stand 1. Februar 2010.



Das Standardwerk

zum Jugendstrafrecht bietet:

- **praxisgerechte Konzeption** mit vorbildlich klarer Darstellungsweise
- **umfassende Auswertung** der gesamten Judikatur
- **verständnisfördernde Hinweise** zur Entstehung des JGG und zu aktuellen Reformvorstellungen
- **differenzierte Informationen** zur Ländergesetzgebung im Zuge der Föderalismusreform

Wieder da – in Neuauflage

Die 14. Aufl. berücksichtigt im Schwerpunkt

- die Auswirkungen des Gesetzes zur **Änderung des U-Haftrechts** auf das JGG. Besonders bedeutsam ist der neu eingefügte § 89 c JGG, der die Grundvoraussetzungen für den Vollzug der U-Haft bei Jugendlichen und Heranwachsenden in den für junge Gefangene vorgesehenen Einrichtungen normiert.
- die bis Januar 2010 verkündeten **Landesgesetze zum U-Haftvollzug** sowie
- die Änderungen durch das FGG-Reformgesetz sowie durch das 2. Opferrechtsreformgesetz.

Fax-Coupon

___ Expl. 978-3-406-60280-1

Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz (JGG)

14. Auflage. 2010. XLII, 1296 Seiten. In Leinen € 94,-

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____ 156678

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, Ihre Bestellung innerhalb von 2 Wochen nach Absendung ohne Begründung in Textform (z.B. Brief, Fax, Email) zu widerrufen.